Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit
Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2025/0410(COD)

28.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 76 - 267

Entwurf eines Berichts
Michele Picaro, Herbert Dorfmann
(PE789.113v01-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1099/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 528/2012 und (EU) 2017/625 im Hinblick auf die Vereinfachung und Verschärfung der Anforderungen an die Lebens- und Futtermittelsicherheit

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)1030 – C10-0359/2025 – 2025/0410(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 76
Tilly Metz, Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
–

Vorschlag zur Ablehnung

– Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. en

Begründung

The proposal introduces substantial amendments to Union food and feed legislation without being accompanied by a comprehensive impact assessment, despite the far-reaching nature of the proposed changes. It was presented without meaningful public consultation and without sufficient evidence demonstrating that the proposed measures would achieve their stated objective of simplifying procedures or reducing administrative burdens. The Commission has also failed to adequately assess alternative measures that could address regulatory delays, including targeted improvements to existing procedures, additional resources for the European Food Safety Authority, and other administrative reforms that would preserve the current level of protection. The proposal has been subject to extensive criticism from the scientific community, with numerous scientific publications, open letters and expert analyses questioning both its evidence base and its likely effectiveness. In light of these significant procedural shortcomings, the colegislators are unable to properly assess the likely consequences of the proposal or whether it complies with the principles of better law-making and the precautionary principle.

Änderungsantrag 77
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Entwurf einer legislativen Entschließung
–

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
	– Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. en

Änderungsantrag 78
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114, Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 192 Absatz 1,	gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114, Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b***, Artikel 191*** und Artikel 192 Absatz 1,

Or. en

Änderungsantrag 79
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Die Europäische Kommission hat in ihrem europäischen Grünen Deal dargelegt, wie Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent werden kann. Die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ stellt das Kernstück des Grünen Deals dar. Darin wird eine umfassende Antwort auf die Herausforderungen nachhaltiger Lebensmittelsysteme gegeben und anerkannt, dass gesunde Menschen, gesunde Gesellschaften und ein gesunder Planet untrennbar miteinander verbunden sind. Die Strategie ist auch ein zentraler Bestandteil der Agenda der Kommission zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG). Alle Bürgerinnen und Bürger und Unternehmer entlang der Wertschöpfungsketten in der EU und anderswo sollten von einem gerechten

Übergang profitieren. Eine Umstellung auf ein nachhaltiges Lebensmittelsystem kann ökologischen, gesundheitlichen und gesellschaftlichen Gewinn mit sich bringen, wirtschaftliche Chancen eröffnen und sicherstellen, dass uns der Weg aus der Krise heraus in Richtung Nachhaltigkeit führt.

Or. en

Änderungsantrag 80
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1a) Das Europäische Parlament betonte in seiner Entschließung zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch", dass das europäische Lebensmittelsystem hochwertige Lebensmittel und Ernährungssicherheit in einer Weise bieten sollte, die zum sozialen Wohlergehen und zur öffentlichen Gesundheit beiträgt, die Gesundheit der Ökosysteme erhält und wiederherstellt, die Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten achtet und die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere sicherstellt, und wies darauf hin, dass derzeit das gesamte Lebensmittelsystem für eine Reihe von Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlergehen von Mensch und Tier sowie auf die Umwelt, das Klima und die biologische Vielfalt, einschließlich Entwaldung und Schädigung der Ökosysteme außerhalb der EU, verantwortlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 81
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung -1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1b) Folgenabschätzungen sind integraler Bestandteil des Rechtsetzungsprozesses der EU. Die Kommission hat angekündigt, dass sie beabsichtigt, im Einklang mit den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung für alle Rechtsetzungsinitiativen im Rahmen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, und zwar auch dann, wenn es um wirksame quantitative Zielvorgaben geht, detaillierte Folgenabschätzungen und öffentliche Konsultationen durchzuführen.[1a] Diese wissenschaftlichen Ex-ante-Folgenabschätzungen sollten solide Umweltverträglichkeitsprüfungen umfassen, die drei Dimensionen von Nachhaltigkeit (ökologisch, wirtschaftlich und sozial einschließlich gesundheitlich) in einem ganzheitlichen und systemischen Konzept abdecken und kumulative Effekte berücksichtigen und darüber hinaus die Kosten des Untätigbleibens hinsichtlich der unmittelbaren und langfristigen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, die biologische Vielfalt und die Nachhaltigkeit generell umfassen sowie den Generationenwechsel, etwaige Konflikte zwischen den politischen Zielen, die für die Verwirklichung der Ziele verfügbaren Mittel und die unterschiedlichen landwirtschaftlichen Modelle in den Mitgliedstaaten der EU berücksichtigen. Es ist wichtig, die Berechnungsmethoden, Ausgangswerte und Bezugszeiträume für jedes einzelne Ziel zu beschreiben und die Mitgliedstaaten zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

[1a] ***Antworten von Stella Kyriakides auf die Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-000689/2021.***

Or. en

Änderungsantrag 82
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung -1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1c) Der unbedachte Einsatz von Pestiziden ist eine wesentliche Ursache von Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung, und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen wird dadurch negativ beeinflusst. Daher ist es notwendig, die Bemühungen um eine deutliche Verringerung der Abhängigkeit von, des Risikos durch und der Verwendung von schädlichen Pestiziden sowie der Verwendung von Düngemitteln und Antibiotika zu intensivieren. Nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren wie die ordnungsgemäße Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes, Agroforstwirtschaft, Agrarökologie, ökologischer Landbau und Präzisionslandwirtschaft können dazu beitragen, Lösungen zur Verringerung des Pestizideinsatzes auf EU-Ebene und weltweit zu finden, und sollten gefördert werden. Wissenschaftliche Erkenntnisse deuten darauf hin, dass der Einsatz von Pestiziden deutlich reduziert werden kann, ohne die Rentabilität und Produktivität negativ zu beeinflussen, insbesondere, wenn dies mit einer erhöhten Verfügbarkeit nachhaltiger Alternativen einhergeht.

Or. en

Änderungsantrag 83
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In ihrer Mitteilung „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“[1] kündigte die Europäische Kommission ein bereichsübergreifendes Paket zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften an, das darauf abzielt, unnötigen Verwaltungsaufwand zu verringern und gleichzeitig hohe Standards für die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln, für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für den Umweltschutz aufrechtzuerhalten.	(1) In ihrer Mitteilung „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“[1] kündigte die Europäische Kommission ein bereichsübergreifendes Paket zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften an, das darauf abzielt, unnötigen Verwaltungsaufwand zu verringern und gleichzeitig hohe Standards für die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln, für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für den Umweltschutz aufrechtzuerhalten ***sowie ein weiteres Verbot von Pflanzenschutzmitteln sorgfältig zu prüfen, wenn noch keine Alternativen zur Verfügung stehen und die Landwirtschaft für ihre Rentabilität darauf angewiesen ist***.
[1] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung. Gemeinsam einen attraktiven EU-Agrar- und Lebensmittelsektor für künftige Generationen gestalten (COM(2025) 75), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52025DC0075.	[1] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung. Gemeinsam einen attraktiven EU-Agrar- und Lebensmittelsektor für künftige Generationen gestalten (COM(2025) 75), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52025DC0075.

Or. en

Begründung

Diese Erweiterung des Verweises auf die Mitteilung unterstreicht den Zusammenhang

zwischen der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln und der Rentabilität der Landwirtschaft.

Änderungsantrag 84
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mireia Borrás Pabón, Viktória Ferenc, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In ihrer Mitteilung „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“[52] kündigte die Europäische Kommission ein bereichsübergreifendes Paket zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften an, das darauf abzielt, unnötigen Verwaltungsaufwand zu verringern und gleichzeitig hohe Standards für die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln, für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für den Umweltschutz aufrechtzuerhalten.	(1) In ihrer Mitteilung „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“[52] kündigte die Europäische Kommission ein bereichsübergreifendes Paket zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften an, das darauf abzielt, unnötigen Verwaltungsaufwand zu verringern***, um die Lebensmittelerzeugung und die Nahrungsmittelsouveränität der Union zu stärken,*** und gleichzeitig hohe Standards für die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln, für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für den Umweltschutz aufrechtzuerhalten.
[52] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung. Gemeinsam einen attraktiven EU-Agrar- und Lebensmittelsektor für künftige Generationen gestalten (COM(2025) 75), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52025DC0075.	[52] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung. Gemeinsam einen attraktiven EU-Agrar- und Lebensmittelsektor für künftige Generationen gestalten (COM(2025) 75), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52025DC0075.

Or. fr

Änderungsantrag 85
Tilly Metz, Anna Strolenberg

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In ihrer Mitteilung „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“[1] kündigte die Europäische Kommission ein bereichsübergreifendes Paket zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften an, das darauf abzielt, unnötigen Verwaltungsaufwand zu verringern und gleichzeitig hohe Standards für die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln, ***für*** die Gesundheit von Mensch und Tier sowie ***für*** den Umweltschutz aufrechtzuerhalten.	(1) In ihrer Mitteilung „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“[1] kündigte die Europäische Kommission ein bereichsübergreifendes Paket zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften an, das darauf abzielt, unnötigen Verwaltungsaufwand zu verringern und gleichzeitig hohe Standards für die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln, die Gesundheit von Mensch und Tier***, den Tierschutz, die biologische Vielfalt, den Klimaschutz*** sowie den Umweltschutz aufrechtzuerhalten ***und erforderlichenfalls zu stärken***.
[1] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung. Gemeinsam einen attraktiven EU-Agrar- und Lebensmittelsektor für künftige Generationen gestalten (COM(2025) 75), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52025DC0075.	[1] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung. Gemeinsam einen attraktiven EU-Agrar- und Lebensmittelsektor für künftige Generationen gestalten (COM(2025) 75), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52025DC0075.

Or. en

Änderungsantrag 86
Benoit Cassart, Gerben-Jan Gerbrandy, Christine Singer, Pascal Canfin, Olivier Chastel, Andreas Glück, Charles Goerens, Billy Kelleher, Barry Cowen, Jérémy Decerle, Elsi Katainen, Asger Christensen, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In ihrer Mitteilung „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“[1] kündigte die Europäische Kommission ein bereichsübergreifendes Paket zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften an, das darauf abzielt, unnötigen Verwaltungsaufwand zu verringern und gleichzeitig hohe Standards für die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln, für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für den Umweltschutz aufrechtzuerhalten.	(1) In ihrer Mitteilung „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“[1] kündigte die Europäische Kommission ein bereichsübergreifendes Paket zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften an, das darauf abzielt, unnötigen Verwaltungsaufwand zu verringern und gleichzeitig hohe Standards für die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln, für die ***Ernährungssicherheit, für die*** Gesundheit von Mensch und Tier sowie für den Umweltschutz aufrechtzuerhalten.
[1] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung. Gemeinsam einen attraktiven EU-Agrar- und Lebensmittelsektor für künftige Generationen gestalten (COM(2025) 75), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52025DC0075 .	[1] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung. Gemeinsam einen attraktiven EU-Agrar- und Lebensmittelsektor für künftige Generationen gestalten (COM(2025) 75), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52025DC0075 .

Or. en

Änderungsantrag 87
Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Pascal Canfin, Sigrid Friis, Stine Bosse, Michal Wiezik, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Im Rahmen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ hat die Union zwei nicht rechtsverbindliche Ziele für die Verringerung des Einsatzes und des Risikos von Pestiziden bis 2030 festgelegt, nämlich eine Verringerung des

Gesamteinsatzes und des Gesamtrisikos chemischer Pestizide um 50 % und eine Verringerung des Einsatzes gefährlicherer Pestizide um 50 %, um die im europäischen Grünen Deal festgelegten Ziele zu erreichen. Die Arbeitsbelastung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit ist jedoch zu einem erheblichen Engpass bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln geworden, die biologische Wirkstoffe enthalten, wodurch sich die Markteinführung solcher Produkte verzögert. Daher ist es erforderlich, der Behörde mehr Ressourcen zur Verfügung zu stellen und die Effizienz ihrer Verfahren zu verbessern, um die Bewertung und Genehmigung von biologischen Wirkstoffen zu beschleunigen, zur Verwirklichung der Ziele der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Ziele des Grünen Deals beizutragen und sicherzustellen, dass die Landwirte Zugang zu einem breiten und vielfältigen Instrumentarium von Pflanzenschutzlösungen haben, wobei das höchste Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu wahren ist.

Or. en

Änderungsantrag 88
Anja Hazekamp, Per Clausen, Valentina Palmisano, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dieser Verordnung zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften für Lebens- und Futtermittel werden zehn Rechtsakte im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit geändert, um bestimmte Anforderungen und Verfahren zu regeln, die für die Industrie und die	***entfällt***

zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten besonders aufwendig sind. Durch die gezielten Änderungen sollen die Rechtsvorschriften für Lebens- und Futtermittel effizienter und kostengünstiger für die Industrie gestaltet, der Aufwand für die Industrie und die Behörden verringert und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt gewährleistet werden.

Or. en

Änderungsantrag 89
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mireia Borrás Pabón, Viktória Ferenc, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dieser Verordnung zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften für Lebens- und Futtermittel werden zehn Rechtsakte im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit geändert, um bestimmte Anforderungen und Verfahren zu regeln, die für die Industrie und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten besonders aufwendig sind. Durch die gezielten Änderungen sollen die Rechtsvorschriften für Lebens- und Futtermittel effizienter und kostengünstiger für die Industrie gestaltet, der Aufwand für die Industrie und die Behörden verringert ***und*** gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt ***gewährleistet werden***.	(2) Mit dieser Verordnung zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften für Lebens- und Futtermittel werden zehn Rechtsakte im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit geändert, um bestimmte Anforderungen und Verfahren zu regeln, die für die Industrie und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten besonders aufwendig sind***, was dazu führt, dass es einer höheren Abhängigkeit bei den Lebensmitteln kam und dass Landwirte einen Rückgang ihrer Produktivität und ihres Einkommens verzeichnen mussten, und das vor dem Hintergrund eines verschärften internationalen Wettbewerbs aufgrund einer starken Liberalisierung der Märkte***. Durch die gezielten Änderungen sollen die Rechtsvorschriften für Lebens- und Futtermittel effizienter und kostengünstiger für die Industrie gestaltet, der Aufwand für die Industrie und die Behörden ***mit dem schlussendlichen Ziel*** verringert ***werden, die Lebensmittelerzeugung wieder***

anzukurbeln, während gleichzeitig ***für*** ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt ***zu sorgen ist***.

Or. fr

Änderungsantrag 90
Benoit Cassart, Gerben-Jan Gerbrandy, Christine Singer, Pascal Canfin, Olivier Chastel, Andreas Glück, Charles Goerens, Billy Kelleher, Barry Cowen, Jérémy Decerle, Elsi Katainen, Asger Christensen, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dieser Verordnung zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften für Lebens- und Futtermittel werden zehn Rechtsakte im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit geändert, um bestimmte Anforderungen und Verfahren zu regeln, die für die Industrie und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten besonders aufwendig sind. Durch die gezielten Änderungen sollen die Rechtsvorschriften für Lebens- und Futtermittel effizienter und kostengünstiger für die Industrie gestaltet, der Aufwand für die Industrie und die Behörden verringert und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt gewährleistet werden.	(2) Mit dieser Verordnung zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften für Lebens- und Futtermittel werden zehn Rechtsakte im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit geändert, um bestimmte Anforderungen und Verfahren zu regeln, die für die Industrie und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten besonders aufwendig sind. Durch die gezielten Änderungen sollen die Rechtsvorschriften für Lebens- und Futtermittel effizienter und kostengünstiger für die Industrie gestaltet, der Aufwand für die Industrie und die Behörden verringert und gleichzeitig ***Ernährungssicherheit und*** ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt gewährleistet werden.

Or. en

Änderungsantrag 91
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dieser Verordnung zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften für Lebens- und Futtermittel werden zehn Rechtsakte im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit geändert, um bestimmte Anforderungen und Verfahren zu regeln, die ***für die Industrie*** und die zuständigen Behörden ***der Mitgliedstaaten besonders aufwendig sind***. ***Durch*** die gezielten Änderungen ***sollen die Rechtsvorschriften für Lebens- und Futtermittel effizienter*** und ***kostengünstiger für die Industrie gestaltet,*** der ***Aufwand für die Industrie und die Behörden verringert*** und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier ***sowie für*** die Umwelt ***gewährleistet werden***.	(2) Mit dieser Verordnung zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften für Lebens- und Futtermittel werden zehn Rechtsakte im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit geändert, um bestimmte Anforderungen und Verfahren zu regeln, die ***zu Verzögerungen bei der behördlichen Bewertung geführt*** und ***unnötigen Verwaltungsaufwand für*** die zuständigen Behörden ***und die Antragsteller verursacht haben***. Die gezielten Änderungen ***zielen darauf ab, die Effizienz, Kohärenz*** und ***Umsetzung der Rechtsvorschriften*** der ***Union zu verbessern*** und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier***, das Tierwohl, die biologische Vielfalt und*** die Umwelt ***aufrechtzuerhalten***.

Or. en

Änderungsantrag 92
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Verbraucherschutz ist sowohl ein vorrangiges Ziel des Lebensmittelrechts der Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 als auch ein Ziel des Vertrags und eine Grundrechtsverpflichtung der Union gemäß Artikel 169 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 38 der Charta der Grundrechte. Gemäß Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verfolgt die Umweltpolitik der Union ein hohes

Schutzniveau und beruht unter anderem auf dem Vorsorgeprinzip. Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 können vorläufige Risikomanagementmaßnahmen ergriffen werden, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten, wenn die Möglichkeit schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit festgestellt wurde, aber weiterhin wissenschaftliche Unsicherheit besteht. Dieses Vereinfachungspaket darf nicht so ausgelegt oder angewandt werden, dass das Niveau der Verbraucher-, Gesundheits- oder Umweltschutzvorschriften gesenkt wird.

Or. en

Änderungsantrag 93
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mireia Borrás Pabón, Viktória Ferenc, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Da die unkontrollierte Liberalisierung des Handels die Einschleppung und Ausbreitung von Schädlingen, Krankheiten und invasiven gebietsfremden Arten begünstigt hat, was einen verstärkten Pflanzenschutz erforderlich macht, und während die für die Pflanzengesundheitsüberwachung, die Kontrolle eingeführter Erzeugnisse und die Früherkennung bereitgestellten Mittel nach wie vor nicht ausreichen, um Prävention statt Therapiemaßnahmen den Vorzug zu geben, sollte daher die Verordnung (EU) 1143/2014 erneut geprüft werden, um die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder

Arten zu verstärken.

Or. fr

Änderungsantrag 94
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mireia Borrás Pabón, Viktória Ferenc, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Es ist zu bedenken, dass den Landwirten durch die kontinuierliche Verringerung der Zahl der Pflanzenschutzlösungen ein vielfältiges Instrumentarium vorenthalten wird, das für einen gezielten Pflanzenschutz unerlässlich ist, was dazu führt, dass sie häufiger dieselben Stoffe verwenden, was ein erhöhtes Risiko von Resistenzen, höhere Kosten und einen weniger effizienten Einsatz der Pflanzenschutzmittel zur Folge hat. Ein vielfältiges Instrumentarium sowohl an konventionellen als auch an biologischen Pflanzenschutzmitteln fördert den integrierten Pflanzenschutz, da für jede agronomische Situation die am besten geeignete Lösung ausgewählt werden kann, wodurch unnötige Behandlungen und die verabreichte Dosen begrenzt werden und es weniger häufig zur Entwicklung von Resistenzen kommt.

Or. fr

Änderungsantrag 95
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mireia Borrás Pabón, Viktória Ferenc, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Es ist zu bedenken, dass die systematische Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, deren Profil bereits umfassend dokumentiert ist, erhebliche administrative und wissenschaftliche Ressourcen erfordert, was zu Lasten der Bewertung neuer konventioneller und biologischer Pflanzenschutzmittel geht, wodurch der Zugang der Landwirte zu moderneren, effizienteren und besser an die aktuellen ökologischen Herausforderungen angepassten Lösungen verzögert wird.

Or. fr

Änderungsantrag 96
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Vereinfachungsmaßnahmen in Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sollten das Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt nicht senken. Sie sollten im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip umgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 97
Benoit Cassart, Gerben-Jan Gerbrandy, Christine Singer, Pascal Canfin, Olivier Chastel, Andreas Glück, Charles Goerens, Billy Kelleher, Barry Cowen, Jérémy Decerle, Elsi Katainen, Asger Christensen, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um die Abhängigkeit der Landwirte von Pflanzenschutzmitteln, die chemische Wirkstoffe enthalten, zu verringern, und im Einklang mit den Ankündigungen in der Mitteilung „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“ müssen nachhaltige Pflanzenschutzmittel, einschließlich Pflanzenschutzmittel, die biologische Wirkstoffe enthalten, leichter zugänglich und besser verfügbar sein.	(4) Um die Abhängigkeit der Landwirte von Pflanzenschutzmitteln, die chemische Wirkstoffe enthalten, zu verringern, und im Einklang mit den Ankündigungen in der Mitteilung „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“ müssen nachhaltige Pflanzenschutzmittel, einschließlich Pflanzenschutzmittel, die biologische Wirkstoffe enthalten, leichter zugänglich und besser verfügbar sein. ***Biologische Wirkstoffe sollten als einer der Bestandteile eines breiten und ausgewogenen Instrumentariums anerkannt werden, das Landwirten neben anderen Pflanzenschutzmitteln zur Verfügung steht.***

Or. en

Änderungsantrag 98
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mireia Borrás Pabón, Viktória Ferenc, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Um die Abhängigkeit der Landwirte von Pflanzenschutzmitteln, die chemische Wirkstoffe enthalten, zu verringern, und*** im Einklang mit den Ankündigungen in der Mitteilung „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“ müssen nachhaltige Pflanzenschutzmittel, einschließlich Pflanzenschutzmittel, die biologische Wirkstoffe enthalten, leichter zugänglich und besser verfügbar sein.	(4) ***Im Sinne einer Ausweitung des Instrumentariums der Landwirte*** im Einklang mit den Ankündigungen in der Mitteilung „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“ müssen nachhaltige***, wirksame und wirtschaftlich tragfähige*** Pflanzenschutzmittel, einschließlich Pflanzenschutzmittel, die biologische Wirkstoffe enthalten, leichter zugänglich und besser verfügbar sein.

Or. fr

Änderungsantrag 99
Céline Imart, Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Es ist zu bedenken, dass die in Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Gebiete in äußerster Randlage mit besonderen strukturellen, klimatischen, agrarökologischen und pflanzengesundheitlichen Zwängen, insbesondere bei tropischen oder subtropischen Klimaverhältnissen, konfrontiert sind, einem erhöhten und anhaltenden Druck durch Schädlinge ausgesetzt sind, besonderen Anbauzyklen folgen müssen, Probleme im Zusammenhang mit Hanglagen, Feuchtigkeit und Niederschlag bewältigen müssen sowie mit einer geografischen Abgelegenheit zu kämpfen haben, die spezifische logistische und wirtschaftliche Zwänge mit sich bringt. Diese Besonderheiten können dazu führen, dass die üblichen Verfahren für die Genehmigung, Zulassung, Erneuerung, Ausweitung des Anwendungsbereichs, gegenseitige Anerkennung und Verwaltung der Nachfrist für Pflanzenschutzmittel den Produktionsbedingungen in diesen Regionen nicht ausreichend gerecht werden. Es sollte daher sichergestellt werden, dass diese Sachzwänge bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gebührend berücksichtigt werden, um eine Pattsituation im Bereich der Pflanzengesundheit zu vermeiden, einen wirksamen Zugang zu sicheren, wirksamen und geeigneten Lösungen sicherzustellen und die Kontinuität einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen landwirtschaftlichen Erzeugung in diesen Regionen sicherzustellen, ohne dabei ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit

von Mensch und Tier und für die Umwelt außer Acht zu lassen.

Or. fr

Änderungsantrag 100
Laurence Trochu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Es ist zu bedenken, dass die in Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Gebiete in äußerster Randlage mit besonderen strukturellen, klimatischen, agrarökologischen und pflanzengesundheitlichen Zwängen, insbesondere bei tropischen oder subtropischen Klimaverhältnissen, konfrontiert sind, einem erhöhten und anhaltenden Druck durch Schädlinge ausgesetzt sind, besonderen Anbauzyklen folgen müssen, Probleme im Zusammenhang mit Hanglagen, Feuchtigkeit und Niederschlag bewältigen müssen sowie mit einer geografischen Abgelegenheit zu kämpfen haben, die spezifische logistische und wirtschaftliche Zwänge mit sich bringt. Diese Besonderheiten können dazu führen, dass die üblichen Verfahren für die Zulassung, Genehmigung, Erneuerung, Ausweitung des Anwendungsbereichs, gegenseitige Anerkennung und Verwaltung der Nachfrist für Pflanzenschutzmittel den Produktionsbedingungen in diesen Regionen nicht ausreichend gerecht werden. Es sollte daher sichergestellt werden, dass diese Sachzwänge bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gebührend berücksichtigt werden, um eine Pattsituation im Bereich der Pflanzengesundheit zu vermeiden, einen wirksamen Zugang zu sicheren,

wirksamen und geeigneten Lösungen sicherzustellen und für die Kontinuität einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen landwirtschaftlichen Erzeugung in diesen Regionen zu sorgen, ohne dabei ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt außer Acht zu lassen.

Or. fr

Änderungsantrag 101
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) In der Erwägung, dass die in Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Gebiete in äußerster Randlage mit besonderen strukturellen, klimatischen, agrarökologischen und pflanzenschutzrechtlichen Sachzwängen konfrontiert sind, darunter tropische oder subtropische Klimabedingungen, anhaltender Schädlingsdruck, spezifische Anbauzyklen, Sachzwänge im Zusammenhang mit Hangneigung, Feuchtigkeit und Niederschlägen sowie geografische Abgelegenheit, die zu besonderen logistischen und wirtschaftlichen Sachzwängen führen; in der Erwägung, dass diese besonderen Merkmale dazu führen können, dass die üblichen Verfahren für die Genehmigung, Zulassung, Erneuerung, Ausweitung der Verwendung, gegenseitige Anerkennung und Verwaltung von Aufbrauchfristen für Pflanzenschutzmittel nicht ausreichend an die in diesen Regionen herrschenden Produktionsbedingungen angepasst sind; in der Erwägung, dass daher sichergestellt werden muss, dass die

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in einer Weise angewandt wird, die diesen Einschränkungen gebührend Rechnung trägt, um Situationen zu vermeiden, in denen keine wirksame Pflanzenschutzlösung zur Verfügung steht, einen wirksamen Zugang zu sicheren, wirksamen und geeigneten Lösungen sicherzustellen und die Kontinuität einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen landwirtschaftlichen Erzeugung in diesen Regionen zu wahren, unbeschadet eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt;

Or. en

Änderungsantrag 102
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ist für das Risikobewertungssystem der Union für Wirkstoffe, die in Pflanzenschutzmitteln verwendet werden, von zentraler Bedeutung. Die EFSA hat darauf hingewiesen, dass eine zusätzliche Zuweisung von etwa 50 Bediensteten und 15 Mio. EUR pro Jahr es ihr ermöglichen würde, den derzeitigen Rückstand innerhalb eines geschätzten Zeitraums von drei Jahren zu beheben. Eine entsprechende Aufstockung der personellen und finanziellen Ressourcen der EFSA ist daher von entscheidender Bedeutung, um die rechtzeitige Vorlage wissenschaftlicher Schlussfolgerungen sicherzustellen und die Qualität und Unabhängigkeit der Risikobewertungen

gemäß dieser Verordnung zu wahren.

Or. en

Änderungsantrag 103
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mireia Borrás Pabón, Viktória Ferenc, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Es ist zu bedenken, dass ein einziger Ansatz nicht ausreicht, um das Gleichgewicht zwischen Umweltbelangen sowie der Produktivität und dem Einkommen der Landwirte aufrechtzuerhalten; vielmehr muss eine Reihe verschiedener Ansatzpunkte, zu denen u. a. die Biokontrolle gehört, neben agronomischen Verfahren, der genetischen Pflanzenzüchtung, landwirtschaftlichen Maschinen, der Digitalisierung und Pflanzenschutzmitteln, sofern keine agronomisch und wirtschaftlich tragfähigen Alternativen zur Verfügung stehen, verfolgt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 104
Benoit Cassart, Gerben-Jan Gerbrandy, Christine Singer, Pascal Canfin, Olivier Chastel, Andreas Glück, Charles Goerens, Billy Kelleher, Barry Cowen, Jérémy Decerle, Elsi Katainen, Asger Christensen, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die breitere Verwendung biologischer Wirkstoffe kann zur Verwirklichung der Umwelt-,

Ernährungssicherheits- und Gesundheitsziele der EU beitragen und gleichzeitig Lösungen für Landwirte bieten, die mit einer Verringerung der Zahl zugelassener Wirkstoffe konfrontiert sind, was zu einem Mangel an tragfähigen Schutzalternativen führen und die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Agrarsektors untergraben kann.

Or. en

Änderungsantrag 105
Benoit Cassart, Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Christine Singer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Charles Goerens, Billy Kelleher, Barry Cowen, Jérémy Decerle, Elsi Katainen, Asger Christensen, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Damit biologische Wirkstoffe und Produkte, die diese enthalten, schneller Marktzugang erhalten, müssen biologische Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 klarer definiert und festgelegt werden. Eine Begriffsbestimmung für biologische Wirkstoffe sollte Mikroorganismen, in der Natur vorkommende anorganische Stoffe mit Ausnahme von Schwermetallen und deren Salzen oder Stoffe biologischen Ursprungs oder synthetisch hergestellte Stoffe umfassen, die diesen funktional identisch und strukturell ähnlich sind wie Semiochemikalien, biologische Makromoleküle oder Moleküle, die aus deren Bestandteilen bestehen, sowie Stoffe, einschließlich solcher mit unbekannter und variabler Zusammensetzung, die von lebenden Organismen stammen oder durch biologische Prozesse gewonnen werden (z. B. Extrakte aus pflanzlichen Erzeugnissen, von Mikroorganismen	(5) Damit biologische Wirkstoffe und Produkte, die diese enthalten, schneller Marktzugang erhalten, müssen biologische Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 klarer definiert und festgelegt werden. Eine Begriffsbestimmung für biologische Wirkstoffe sollte Mikroorganismen, in der Natur vorkommende anorganische Stoffe mit Ausnahme von Schwermetallen und deren Salzen oder Stoffe biologischen Ursprungs oder synthetisch hergestellte Stoffe umfassen, die diesen funktional identisch und strukturell ähnlich sind wie Semiochemikalien, biologische Makromoleküle oder Moleküle, die aus deren Bestandteilen bestehen, sowie Stoffe, einschließlich solcher mit unbekannter und variabler Zusammensetzung, die von lebenden Organismen stammen oder durch biologische Prozesse gewonnen werden (z. B. Extrakte aus pflanzlichen Erzeugnissen, von Mikroorganismen gebildete Metaboliten). ***Die Kommission***

gebildete Metaboliten).	***sollte auf der Grundlage von Empfehlungen der Behörde Leitlinien zur Klärung des Begriffs „funktional identisch und strukturell ähnlich“ ausarbeiten.***

Or. en

Änderungsantrag 106
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Damit biologische Wirkstoffe und Produkte, die diese enthalten, schneller Marktzugang erhalten, müssen biologische Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 klarer definiert und festgelegt werden. Eine Begriffsbestimmung für biologische Wirkstoffe sollte Mikroorganismen, in der Natur vorkommende anorganische Stoffe mit Ausnahme von Schwermetallen und deren Salzen oder Stoffe biologischen Ursprungs oder synthetisch hergestellte Stoffe umfassen, die diesen funktional identisch und strukturell ***ähnlich*** sind wie Semiochemikalien, biologische Makromoleküle oder Moleküle, die aus deren Bestandteilen bestehen, sowie Stoffe, einschließlich solcher mit unbekannter und variabler Zusammensetzung, die von lebenden Organismen stammen oder durch biologische Prozesse gewonnen werden (z. B. Extrakte aus pflanzlichen Erzeugnissen, von Mikroorganismen gebildete Metaboliten).	(5) Damit biologische Wirkstoffe ***mit geringem Risiko*** und Produkte, die diese enthalten, schneller Marktzugang erhalten, müssen biologische Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 klarer definiert und festgelegt werden. Eine Begriffsbestimmung für biologische Wirkstoffe sollte Mikroorganismen, ***sofern es sich nicht um genetisch veränderte Organismen im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG handelt,*** in der Natur vorkommende anorganische Stoffe mit Ausnahme von Schwermetallen und deren Salzen oder Stoffe biologischen Ursprungs oder synthetisch hergestellte Stoffe umfassen, die diesen funktional identisch und strukturell ***identisch*** sind wie Semiochemikalien, biologische Makromoleküle oder Moleküle, die aus deren Bestandteilen bestehen, sowie Stoffe, einschließlich solcher mit unbekannter und variabler Zusammensetzung, die von lebenden Organismen stammen oder durch biologische Prozesse gewonnen werden (z. B. Extrakte aus pflanzlichen Erzeugnissen, von Mikroorganismen gebildete Metaboliten).

Or. en

Änderungsantrag 107
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mireia Borrás Pabón, Viktória Ferenc, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Damit biologische Wirkstoffe und Produkte, die diese enthalten, schneller Marktzugang erhalten, müssen biologische Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 klarer definiert und festgelegt werden. Eine Begriffsbestimmung für biologische Wirkstoffe sollte Mikroorganismen, in der Natur vorkommende anorganische Stoffe mit Ausnahme von Schwermetallen und deren Salzen oder Stoffe biologischen Ursprungs oder synthetisch hergestellte Stoffe umfassen, die diesen funktional identisch und strukturell ähnlich sind wie Semiochemikalien, biologische Makromoleküle oder Moleküle, die aus deren Bestandteilen bestehen, sowie Stoffe, einschließlich solcher mit unbekannter und variabler Zusammensetzung, die von lebenden Organismen stammen oder durch biologische Prozesse gewonnen werden (z. B. Extrakte aus pflanzlichen Erzeugnissen, von Mikroorganismen gebildete Metaboliten).	(5) Damit ***wirksame und wirtschaftlich tragfähige*** biologische Wirkstoffe und ***die*** Produkte, die diese enthalten, schneller Marktzugang erhalten, müssen biologische Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 klarer definiert und festgelegt werden. Eine Begriffsbestimmung für biologische Wirkstoffe sollte Mikroorganismen, in der Natur vorkommende anorganische Stoffe mit Ausnahme von Schwermetallen und deren Salzen oder Stoffe biologischen Ursprungs oder synthetisch hergestellte Stoffe umfassen, die diesen funktional identisch und strukturell ähnlich sind wie Semiochemikalien, biologische Makromoleküle oder Moleküle, die aus deren Bestandteilen bestehen, sowie Stoffe, einschließlich solcher mit unbekannter und variabler Zusammensetzung, die von lebenden Organismen stammen oder durch biologische Prozesse gewonnen werden (z. B. Extrakte aus pflanzlichen Erzeugnissen, von Mikroorganismen gebildete Metaboliten).

Or. fr

Änderungsantrag 108
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Damit biologische Wirkstoffe und Produkte, die diese enthalten, schneller Marktzugang erhalten, müssen biologische Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 klarer definiert und festgelegt werden. Eine Begriffsbestimmung für biologische Wirkstoffe sollte Mikroorganismen, in der Natur vorkommende anorganische Stoffe mit Ausnahme von Schwermetallen und deren Salzen oder Stoffe biologischen Ursprungs oder synthetisch hergestellte Stoffe umfassen, die diesen funktional identisch und strukturell ***ähnlich*** sind wie Semiochemikalien, biologische Makromoleküle oder Moleküle, die aus deren Bestandteilen bestehen, sowie Stoffe, einschließlich solcher mit unbekannter und variabler Zusammensetzung, die von lebenden Organismen stammen oder durch biologische Prozesse gewonnen werden (z. B. Extrakte aus pflanzlichen Erzeugnissen, von Mikroorganismen gebildete Metaboliten).	(5) Damit biologische Wirkstoffe ***mit geringem Risiko*** und Produkte, die diese enthalten, schneller Marktzugang erhalten, müssen biologische Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 klarer definiert und festgelegt werden. Eine Begriffsbestimmung für biologische Wirkstoffe sollte Mikroorganismen, in der Natur vorkommende anorganische Stoffe mit Ausnahme von Schwermetallen und deren Salzen oder Stoffe biologischen Ursprungs oder synthetisch hergestellte Stoffe umfassen, die diesen funktional identisch und strukturell ***identisch*** sind wie Semiochemikalien, biologische Makromoleküle oder Moleküle, die aus deren Bestandteilen bestehen, sowie Stoffe, einschließlich solcher mit unbekannter und variabler Zusammensetzung, die von lebenden Organismen stammen oder durch biologische Prozesse gewonnen werden (z. B. Extrakte aus pflanzlichen Erzeugnissen, von Mikroorganismen gebildete Metaboliten).

Or. en

Änderungsantrag 109
Biljana Borzan, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Thomas Bajada, Mohammed Chahim

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Damit biologische Wirkstoffe und Produkte, die diese enthalten, schneller Marktzugang erhalten, müssen biologische Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 klarer definiert und festgelegt werden. Eine Begriffsbestimmung für biologische Wirkstoffe sollte Mikroorganismen, in der	(5) Damit biologische Wirkstoffe und Produkte, die diese enthalten, schneller Marktzugang erhalten, müssen biologische Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 klarer definiert und festgelegt werden. Eine Begriffsbestimmung für biologische Wirkstoffe sollte Mikroorganismen,

Natur vorkommende anorganische Stoffe ***mit Ausnahme von Schwermetallen und deren Salzen*** oder Stoffe ***biologischen Ursprungs oder synthetisch hergestellte Stoffe*** umfassen, die ***diesen funktional identisch und*** strukturell ähnlich sind ***wie Semiochemikalien***, biologische Makromoleküle oder Moleküle, die aus deren Bestandteilen bestehen, sowie Stoffe, einschließlich solcher mit unbekannter und variabler Zusammensetzung, die von lebenden Organismen stammen oder durch biologische Prozesse gewonnen werden (z. B. Extrakte aus pflanzlichen Erzeugnissen, von Mikroorganismen gebildete Metaboliten).	***Semiochemikalien,*** in der Natur vorkommende anorganische Stoffe oder Stoffe umfassen, die ***natürlichen Stoffen biologischen Ursprungs*** strukturell ähnlich ***und funktionell identisch*** sind ***oder synthetisch hergestellt werden***, ***wie*** biologische Makromoleküle oder Moleküle, die aus deren Bestandteilen bestehen, sowie Stoffe, einschließlich solcher mit unbekannter und variabler Zusammensetzung, die von lebenden Organismen stammen oder durch biologische Prozesse gewonnen werden (z. B. Extrakte aus pflanzlichen Erzeugnissen, von Mikroorganismen gebildete Metaboliten).

Or. en

Änderungsantrag 110
Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Pascal Canfin, Stine Bosse, Michal Wiezik, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Um den Anwendungsbereich dieser Verordnung weiter zu präzisieren, veröffentlicht die Kommission spätestens drei Monate vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung einen Leitfaden, in dem der Anwendungsbereich der Definition von biologischen Wirkstoffen gemäß dieser Verordnung festgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 111
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Da viele biologische Wirkstoffe auch Funktionen zur Stimulierung des Pflanzenwachstums aufweisen können, sollte eine klarere Abgrenzung zu Düngemitteln, insbesondere zu Pflanzen-Biostimulanzien im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 über die Bereitstellung von EU-Düngemitteln auf dem Markt[3], vorgenommen werden. Daher sollte der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 präzisiert werden, um Stoffe auszuschließen, die die Lebensprozesse von Kulturpflanzen positiv beeinflussen, da diese Stoffe aus pflanzenphysiologischer Sicht als Pflanzen-Biostimulanzien gelten. Stoffe, die in die Lebensprozesse von Pflanzen eingreifen und das Wachstum der Pflanzen oder von Pflanzenteilen steuern, sollten weiterhin in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fallen.	(6) Da viele biologische Wirkstoffe auch Funktionen zur Stimulierung des Pflanzenwachstums aufweisen können, sollte eine klarere Abgrenzung zu Düngemitteln, insbesondere zu Pflanzen-Biostimulanzien im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 über die Bereitstellung von EU-Düngemitteln auf dem Markt[3], vorgenommen werden. Daher sollte der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 präzisiert werden, um Stoffe auszuschließen, die die Lebensprozesse von Kulturpflanzen positiv beeinflussen, da diese Stoffe aus pflanzenphysiologischer Sicht als Pflanzen-Biostimulanzien gelten. ***Eine solche Klarstellung sollte weder Regelungslücken schaffen noch die Anwendung der Rechtsvorschriften der Union über genetisch veränderte Organismen beeinträchtigen.*** Stoffe, die in die Lebensprozesse von Pflanzen eingreifen und das Wachstum der Pflanzen oder von Pflanzenteilen steuern, sollten weiterhin in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fallen.
[3] Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003, PE/76/2018/REV/1 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj).	[3] Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003, PE/76/2018/REV/1 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj).

Or. en

Änderungsantrag 112
Sander Smit, Jessika van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Da viele biologische Wirkstoffe ***auch Funktionen zur*** Stimulierung des Pflanzenwachstums ***aufweisen*** können, sollte eine klarere Abgrenzung zu Düngemitteln, insbesondere zu Pflanzen-Biostimulanzien im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 über die Bereitstellung von EU-Düngemitteln auf dem Markt[3], vorgenommen werden. Daher sollte der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 präzisiert werden, um ***Stoffe*** auszuschließen, die die Lebensprozesse von ***Kulturpflanzen*** positiv beeinflussen, da diese ***Stoffe*** aus pflanzenphysiologischer Sicht als Pflanzen-Biostimulanzien gelten. ***Stoffe***, die in die Lebensprozesse von Pflanzen eingreifen und das Wachstum der Pflanzen oder von Pflanzenteilen steuern, sollten weiterhin in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fallen.	(6) Da viele biologische Wirkstoffe ***eine*** Stimulierung des Pflanzenwachstums ***bewirken*** können, sollte eine klarere Abgrenzung zu Düngemitteln, insbesondere zu Pflanzen-Biostimulanzien im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 über die Bereitstellung von EU-Düngemitteln auf dem Markt, vorgenommen werden. Daher sollte der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 präzisiert werden, um ***Produkte*** auszuschließen, die die Lebensprozesse von ***Pflanzen*** positiv beeinflussen, da diese ***Produkte*** aus pflanzenphysiologischer Sicht als Pflanzen-Biostimulanzien gelten. ***Produkte***, die in die Lebensprozesse von Pflanzen eingreifen und das Wachstum der Pflanzen oder von Pflanzenteilen steuern, sollten weiterhin in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fallen.
[3] Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003, PE/76/2018/REV/1 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj).	[3] Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003, PE/76/2018/REV/1 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj).

Or. nl

Begründung

Die Grenze zwischen einem Pflanzenschutzmittel und einem Biostimulans wird auf Produktebene gezogen, durch den Wortlaut der Düngeprodukteverordnung (EU) 2019/1009. So gibt es keine zwei einander widersprechende Definitionen für ein und dasselbe Produkt,

und ein Hersteller weiß im Voraus, unter welche Regelung er fällt.

Änderungsantrag 113
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Da viele biologische Wirkstoffe auch ***Funktionen zur*** Stimulierung des Pflanzenwachstums ***aufweisen*** können, sollte eine klarere Abgrenzung zu Düngemitteln, insbesondere zu Pflanzen-Biostimulanzien im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 über die Bereitstellung von EU-Düngemitteln auf dem Markt[3], vorgenommen werden. Daher sollte der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 präzisiert werden, um ***Stoffe*** auszuschließen, die die Lebensprozesse von ***Kulturpflanzen*** positiv beeinflussen, da diese ***Stoffe*** aus pflanzenphysiologischer Sicht als Pflanzen-Biostimulanzien gelten. ***Stoffe***, die in die Lebensprozesse von Pflanzen eingreifen und das Wachstum der Pflanzen oder von Pflanzenteilen steuern, sollten weiterhin in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fallen.	(6) Da viele biologische Wirkstoffe auch ***eine*** Stimulierung des Pflanzenwachstums ***bewirken*** können, sollte eine klarere Abgrenzung zu Düngemitteln, insbesondere zu Pflanzen-Biostimulanzien im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 über die Bereitstellung von EU-Düngemitteln auf dem Markt[3], vorgenommen werden. Daher sollte der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 präzisiert werden, um ***Produkte*** auszuschließen, die die Lebensprozesse von ***Pflanzen*** positiv beeinflussen, da diese ***Produkte*** aus pflanzenphysiologischer Sicht als Pflanzen-Biostimulanzien gelten. ***Produkte***, die in die Lebensprozesse von Pflanzen eingreifen und das Wachstum der Pflanzen oder von Pflanzenteilen steuern, sollten weiterhin in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fallen.
[3] Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003, PE/76/2018/REV/1 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj).	[3] Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003, PE/76/2018/REV/1 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj).
	(Richtlinie (EG) Nr. 1107/2009)

Änderungsantrag 114
Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Da viele biologische Wirkstoffe auch ***Funktionen zur*** Stimulierung des Pflanzenwachstums ***aufweisen*** können, sollte eine klarere Abgrenzung zu Düngemitteln, insbesondere zu Pflanzen-Biostimulanzien im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 über die Bereitstellung von EU-Düngemitteln auf dem Markt[3], vorgenommen werden. Daher sollte der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 präzisiert werden, um ***Stoffe*** auszuschließen, die die Lebensprozesse von ***Kulturpflanzen*** positiv beeinflussen, da diese ***Stoffe*** aus pflanzenphysiologischer Sicht als Pflanzen-Biostimulanzien gelten. ***Stoffe***, die in die Lebensprozesse von Pflanzen eingreifen und das Wachstum der Pflanzen oder von Pflanzenteilen steuern, sollten weiterhin in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fallen.	(6) Da viele biologische Wirkstoffe auch ***eine*** Stimulierung des Pflanzenwachstums ***bewirken*** können, sollte eine klarere Abgrenzung zu Düngemitteln, insbesondere zu Pflanzen-Biostimulanzien im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 über die Bereitstellung von EU-Düngemitteln auf dem Markt[3], vorgenommen werden. Daher sollte der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 präzisiert werden, um ***Produkte*** auszuschließen, die die Lebensprozesse von ***Pflanzen*** positiv beeinflussen, da diese ***Produkte*** aus pflanzenphysiologischer Sicht als Pflanzen-Biostimulanzien gelten. ***Produkte***, die in die Lebensprozesse von Pflanzen eingreifen und das Wachstum der Pflanzen oder von Pflanzenteilen steuern, sollten weiterhin in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fallen.
[3] Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003, PE/76/2018/REV/1 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj).	[3] Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003, PE/76/2018/REV/1 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj).

Begründung

Verbessert die Rechtsklarheit, indem sichergestellt wird, dass die Unterscheidung zwischen Pflanzen-Biostimulanzien und Pflanzenschutzmitteln auf Produktebene im Einklang mit dem bestehenden EU-Rechtsrahmen erfolgt. Damit wird das Ziel der Europäischen Kommission gewahrt, eine klarere Grenze zwischen den beiden Rechtsrahmen zu schaffen und gleichzeitig unbeabsichtigte Rechtsunsicherheit zu vermeiden, die durch den derzeitigen Wortlaut des Kompromissvorschlags des Rates entsteht. Dies bietet den zuständigen Behörden, Herstellern und Landwirten mehr Sicherheit und trägt dazu bei, eine einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Änderungsantrag 115
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Da viele biologische Wirkstoffe auch ***Funktionen zur*** Stimulierung des Pflanzenwachstums ***aufweisen*** können, sollte eine klarere Abgrenzung zu Düngemitteln, insbesondere zu Pflanzen-Biostimulanzien im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 über die Bereitstellung von EU-Düngemitteln auf dem Markt[3], vorgenommen werden. Daher sollte der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 präzisiert werden, um ***Stoffe*** auszuschließen, die die Lebensprozesse von ***Kulturpflanzen*** positiv beeinflussen, da diese ***Stoffe*** aus pflanzenphysiologischer Sicht als Pflanzen-Biostimulanzien gelten. ***Stoffe***, die in die Lebensprozesse von Pflanzen eingreifen und das Wachstum der Pflanzen oder von Pflanzenteilen steuern, sollten weiterhin in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fallen.	(6) Da viele biologische Wirkstoffe auch ***eine*** Stimulierung des Pflanzenwachstums ***bewirken*** können, sollte eine klarere Abgrenzung zu Düngemitteln, insbesondere zu Pflanzen-Biostimulanzien im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 über die Bereitstellung von EU-Düngemitteln auf dem Markt[3], vorgenommen werden. Daher sollte der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 präzisiert werden, um ***Produkte*** auszuschließen, die die Lebensprozesse von ***Pflanzen*** positiv beeinflussen, da diese ***Produkte*** aus pflanzenphysiologischer Sicht als Pflanzen-Biostimulanzien gelten. ***Produkte***, die in die Lebensprozesse von Pflanzen eingreifen und das Wachstum der Pflanzen oder von Pflanzenteilen steuern, sollten weiterhin in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fallen.
[3] Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten	[3] Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten

auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003, PE/76/2018/REV/1 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj).

auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003, PE/76/2018/REV/1 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj).

Or. en

Änderungsantrag 116
Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6) Da viele biologische Wirkstoffe auch ***Funktionen zur Stimulierung des*** Pflanzenwachstums ***aufweisen*** können, sollte eine klarere Abgrenzung zu Düngemitteln, insbesondere zu Pflanzen-Biostimulanzien im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 über die Bereitstellung von EU-Düngemitteln auf dem Markt[54], vorgenommen werden. Daher sollte der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 präzisiert werden, um ***Stoffe*** auszuschließen, die die Lebensprozesse von Kulturpflanzen positiv beeinflussen, da diese Stoffe aus pflanzenphysiologischer Sicht als Pflanzen-Biostimulanzien gelten. ***Stoffe***, die in die Lebensprozesse von Pflanzen eingreifen und das Wachstum der Pflanzen oder von Pflanzenteilen steuern, sollten weiterhin in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fallen.	6) Da viele biologische Wirkstoffe auch ***das*** Pflanzenwachstums ***fördern*** können, sollte eine klarere Abgrenzung zu Düngemitteln, insbesondere zu Pflanzen-Biostimulanzien im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 über die Bereitstellung von EU-Düngemitteln auf dem Markt[54], vorgenommen werden. Daher sollte der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 präzisiert werden, um ***Produkte*** auszuschließen, die die Lebensprozesse von Kulturpflanzen positiv beeinflussen, da diese Stoffe aus pflanzenphysiologischer Sicht als Pflanzen-Biostimulanzien gelten. ***Produkte***, die in die Lebensprozesse von Pflanzen eingreifen und das Wachstum der Pflanzen oder von Pflanzenteilen steuern, sollten weiterhin in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fallen.
[54] Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003,	[54] Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003,

PE/76/2018/REV/1 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj).

PE/76/2018/REV/1 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj).

Or. fr

Änderungsantrag 117
Barry Cowen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Da viele biologische Wirkstoffe auch ***Funktionen zur*** Stimulierung des Pflanzenwachstums ***aufweisen*** können, sollte eine klarere Abgrenzung zu Düngemitteln, insbesondere zu Pflanzen-Biostimulanzien im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 über die Bereitstellung von EU-Düngemitteln auf dem ***Markt***[3], vorgenommen werden. Daher sollte der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 präzisiert werden, um ***Stoffe*** auszuschließen, die die Lebensprozesse von ***Kulturpflanzen*** positiv beeinflussen, da diese ***Stoffe*** aus pflanzenphysiologischer Sicht als Pflanzen-Biostimulanzien gelten. ***Stoffe***, die in die Lebensprozesse von Pflanzen eingreifen und das Wachstum der Pflanzen oder von Pflanzenteilen steuern, sollten weiterhin in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fallen.	(6) Da viele biologische Wirkstoffe auch ***eine*** Stimulierung des Pflanzenwachstums ***bewirken*** können, sollte eine klarere Abgrenzung zu Düngemitteln, insbesondere zu Pflanzen-Biostimulanzien im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 über die Bereitstellung von EU-Düngemitteln auf dem ***Markt***, vorgenommen werden. Daher sollte der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 präzisiert werden, um ***Produkte*** auszuschließen, die die Lebensprozesse von ***Pflanzen*** positiv beeinflussen, da diese ***Produkte*** aus pflanzenphysiologischer Sicht als Pflanzen-Biostimulanzien gelten. ***Produkte***, die in die Lebensprozesse von Pflanzen eingreifen und das Wachstum der Pflanzen oder von Pflanzenteilen steuern, sollten weiterhin in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fallen.
[3] Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003, PE/76/2018/REV/1 (ABl. L 170 vom	[3] Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003, PE/76/2018/REV/1 (ABl. L 170 vom

25.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj.

25.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj.

Or. en

Änderungsantrag 118
Benoit Cassart, Gerben-Jan Gerbrandy, Christine Singer, Pascal Canfin, Olivier Chastel, Charles Goerens, Billy Kelleher, Barry Cowen, Jérémy Decerle, Elsi Katainen, Asger Christensen, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Aus demselben Grund sollte der Bewertung von Anträgen auf Genehmigung solcher Wirkstoffe und auf Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die ***diese*** Wirkstoffe enthalten, Vorrang eingeräumt werden, um Kulturpflanzen rechtzeitig vor bestehenden Schädlingen und Krankheiten schützen zu können.	(7) Aus demselben Grund sollte der Bewertung von Anträgen auf Genehmigung solcher Wirkstoffe und auf Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die ***Wirkstoffe zur biologischen Schädlingsbekämpfung und risikoarme*** Wirkstoffe enthalten, Vorrang eingeräumt werden, um Kulturpflanzen rechtzeitig vor bestehenden Schädlingen und Krankheiten schützen zu können. ***Zwar ist es für die Verwirklichung der Umwelt-, Ernährungssicherheits- und Gesundheitsziele der EU von entscheidender Bedeutung, die Bewertung und Zulassung von Lösungen im Bereich des biologischen Pflanzenschutzes zu beschleunigen, doch sollten solche Maßnahmen nicht zu weiteren Verzögerungen bei der Risikobewertung und Zulassung konventioneller Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel führen. Darüber hinaus sollte diese Priorisierung nicht zu übermäßigen Verzögerungen bei der Überprüfung von Stoffen und Produkten führen, die seit mehr als zehn Jahren auf dem Markt sind, wodurch sichergestellt wird, dass ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt konsequent aufrechterhalten wird.***

Or. en

Änderungsantrag 119
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mireia Borrás Pabón, Viktória Ferenc, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Aus demselben Grund ***sollte der Bewertung von Anträgen*** auf Genehmigung solcher Wirkstoffe und auf Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die diese Wirkstoffe enthalten, ***Vorrang eingeräumt*** werden, um Kulturpflanzen ***rechtzeitig*** vor bestehenden Schädlingen und Krankheiten schützen zu können.	(7) Aus demselben Grund ***sollten Anträge*** auf Genehmigung solcher ***wirksamen und wirtschaftlich tragfähigen*** Wirkstoffe und auf Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die diese Wirkstoffe enthalten, ***schneller geprüft*** werden, um Kulturpflanzen ***rasch*** vor bestehenden Schädlingen und Krankheiten schützen zu können. ***Damit solche Genehmigungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen häufiger erteilt werden, ist es unerlässlich, die Zulassungs- und Erneuerungsverfahren zu straffen, insbesondere indem nicht systematisch ein Ablaufdatum für Zulassungen festgelegt wird, es sei denn, es handelt sich um Stoffe, für die dies erforderlich ist.***

Or. fr

Änderungsantrag 120
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Aus demselben Grund sollte der Bewertung von Anträgen auf Genehmigung solcher Wirkstoffe und auf Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die	(7) Aus demselben Grund sollte der Bewertung von Anträgen auf Genehmigung solcher Wirkstoffe ***mit geringem Risiko*** und auf Zulassung von

diese Wirkstoffe enthalten, Vorrang eingeräumt werden, um Kulturpflanzen rechtzeitig vor bestehenden Schädlingen und Krankheiten schützen zu können.

Pflanzenschutzmitteln, die diese Wirkstoffe enthalten, Vorrang eingeräumt werden ***– sofern die verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse belegen, dass sie die geltenden Kriterien für Stoffe mit geringem Risiko erfüllen und dass eine solche Priorisierung die Qualität oder Gründlichkeit der wissenschaftlichen Bewertung nicht beeinträchtigt –***, um Kulturpflanzen rechtzeitig vor bestehenden Schädlingen und Krankheiten schützen zu können.

Or. en

Änderungsantrag 121
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Um Innovationen bei risikoarmen und biologischen Pflanzenschutzlösungen zu fördern, müssen der Regelungsaufwand und die Bearbeitungszeiten optimiert werden, ohne die Sicherheitsstandards zu beeinträchtigen. Ein vorhersehbarer Regulierungspfad von höchstens drei Jahren ist von entscheidender Bedeutung, um Investitionen in den Bereich des biologischen Pflanzenschutzes zu fördern und den Landwirten die erforderlichen Instrumente für den integrierten Pflanzenschutz an die Hand zu geben. Um dieses Ziel durchzusetzen, sollte die Kommission die Genehmigungsdauer jährlich verfolgen. Wird das durchschnittliche Dreijahresziel nicht erreicht, muss ein verbindlicher Transparenz- und Abhilfemechanismus ausgelöst werden, der die Kommission zwingt, die zugrunde liegenden Verfahrensengpässe zu ermitteln und in ihren künftigen Arbeitsprogrammen

konkrete legislative oder administrative Maßnahmen zur Behebung der Verzögerungen darzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 122
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Für die Risikobewertung von biologischen Wirkstoffen ist spezifisches Fachwissen erforderlich, und einige Mitgliedstaaten verfügen nicht über genügend Sachverständige, die auf diese Art der Bewertung spezialisiert sind. ***Infolgedessen haben einige Antragsteller bei*** der ***Genehmigung*** von biologischen Wirkstoffen ***Schwierigkeiten***, ***einen berichterstattenden Mitgliedstaat zu finden***. ***Um*** die ***Kapazitäten für*** die ***Bewertung neuer biologischer Wirkstoffe*** zu ***erhöhen***, sollte es der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) möglich sein, für die Bewertung von Genehmigungsanträgen ***die Rolle des berichterstattenden Mitgliedstaats*** zu ***übernehmen***, und die Ressourcen der Behörde sollten entsprechend aufgestockt werden. Die Behörde sollte geeignete Schutzvorkehrungen treffen, um die Unabhängigkeit der anschließenden Begutachtung durch Fachleute zu gewährleisten und mögliche Interessenkonflikte der an den verschiedenen Phasen der Bewertung beteiligten Sachverständigen zu vermeiden.	(8) Für die Risikobewertung von biologischen Wirkstoffen ist spezifisches Fachwissen erforderlich, und einige Mitgliedstaaten verfügen nicht über genügend Sachverständige, die auf diese Art der Bewertung spezialisiert sind. ***Daher sollte ein spezieller Bewertungspfad für biologische Wirkstoffe festgelegt werden, um sicherzustellen, dass sie anhand von Methoden bewertet werden, die ihren spezifischen Merkmalen entsprechen, und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier, die biologische Vielfalt und die Umwelt aufrechterhalten wird. Gefahren- und risikobasierte Bewertungsmethoden auf der Grundlage konventioneller Pestizide können zu unnötigen Datenanforderungen oder unverhältnismäßigen regulatorischen Hindernissen führen, die wissenschaftlich nicht gerechtfertigt sind. Daher ist es erforderlich, einen speziellen Rahmen für die Risikobewertung zu schaffen, in dem die Datenanforderungen, technischen Leitlinien und Bewertungsgrundsätze vollständig angepasst werden und in einem angemessenen Verhältnis zur biologischen Beschaffenheit und zu der erwarteten Exposition gegenüber diesen Stoffen stehen. Darüber hinaus sollte für***

Stoffe, die die geltenden Kriterien für ein geringes Risiko erfüllen, auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Bewertung eine spezifische Unterkategorie von biologischen Wirkstoffen mit geringem Risiko festgelegt werden, die vereinfachte Verfahren entsprechend dem Risikoprofil ermöglicht. Wenn die ***Mitgliedstaaten nicht in der Lage sind,*** die ***Rolle des berichterstattenden Mitgliedstaats*** zu ***übernehmen***, sollte es der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) möglich sein, für die Bewertung von Genehmigungsanträgen ***als Berichterstatter*** zu ***fungieren***, und die Ressourcen der Behörde sollten entsprechend aufgestockt werden. Die Behörde sollte geeignete Schutzvorkehrungen treffen, um die Unabhängigkeit der anschließenden Begutachtung durch Fachleute zu gewährleisten und mögliche Interessenkonflikte der an den verschiedenen Phasen der Bewertung beteiligten Sachverständigen zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 123
Benoit Cassart, Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Christine Singer, Pascal Canfin, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Charles Goerens, Billy Kelleher, Barry Cowen, Jérémy Decerle, Elsi Katainen, Asger Christensen, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Für die Risikobewertung von biologischen Wirkstoffen ist spezifisches Fachwissen erforderlich, und einige Mitgliedstaaten verfügen nicht über genügend Sachverständige, die auf diese Art der Bewertung spezialisiert sind. Infolgedessen haben einige Antragsteller bei der Genehmigung von biologischen	(8) Für die Risikobewertung von biologischen Wirkstoffen ist spezifisches Fachwissen erforderlich, und einige Mitgliedstaaten verfügen nicht über genügend Sachverständige, die auf diese Art der Bewertung spezialisiert sind. Infolgedessen haben einige Antragsteller bei der Genehmigung von biologischen

Wirkstoffen Schwierigkeiten, einen berichterstattenden Mitgliedstaat zu finden. Um die Kapazitäten für die Bewertung neuer biologischer Wirkstoffe zu erhöhen, sollte es der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) möglich sein, für die Bewertung von Genehmigungsanträgen die Rolle des berichterstattenden Mitgliedstaats zu übernehmen, und die Ressourcen der Behörde sollten entsprechend aufgestockt werden. Die Behörde sollte geeignete Schutzvorkehrungen treffen, um die Unabhängigkeit der anschließenden Begutachtung durch Fachleute zu gewährleisten und mögliche Interessenkonflikte der an den verschiedenen Phasen der Bewertung beteiligten Sachverständigen zu vermeiden.

Wirkstoffen Schwierigkeiten, einen berichterstattenden Mitgliedstaat zu finden. Um die Kapazitäten für die Bewertung neuer biologischer Wirkstoffe zu erhöhen, ***sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre zuständigen nationalen Behörden über ausreichende Haushaltsmittel, Personal und Fachwissen verfügen, um den Antrag auf Genehmigung von biologischen Wirkstoffen zu bearbeiten, damit sie die Bewertungen innerhalb der erwarteten Fristen durchführen und unnötige Verzögerungen vermeiden können. Zusätzlich*** sollte es der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) möglich sein, für die Bewertung von Genehmigungsanträgen die Rolle des berichterstattenden Mitgliedstaats zu übernehmen, und die Ressourcen der Behörde sollten entsprechend aufgestockt werden. Die Behörde sollte geeignete Schutzvorkehrungen treffen, um die Unabhängigkeit der anschließenden Begutachtung durch Fachleute zu gewährleisten und mögliche Interessenkonflikte der an den verschiedenen Phasen der Bewertung beteiligten Sachverständigen zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 124
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Raúl de la Hoz Quintano, Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Für die Risikobewertung von biologischen Wirkstoffen ist spezifisches Fachwissen erforderlich, und einige Mitgliedstaaten verfügen nicht über genügend Sachverständige, die auf diese	(8) Für die Risikobewertung von biologischen Wirkstoffen ist spezifisches Fachwissen erforderlich, und einige Mitgliedstaaten verfügen nicht über genügend Sachverständige, die auf diese

Art der Bewertung spezialisiert sind. Infolgedessen haben einige Antragsteller bei der Genehmigung von biologischen Wirkstoffen Schwierigkeiten, einen berichterstattenden Mitgliedstaat zu finden. Um die Kapazitäten für die Bewertung neuer biologischer Wirkstoffe zu erhöhen, sollte es der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) möglich sein, für die Bewertung von Genehmigungsanträgen die Rolle des berichterstattenden Mitgliedstaats zu übernehmen, und die Ressourcen der Behörde sollten entsprechend aufgestockt werden. Die Behörde sollte geeignete Schutzvorkehrungen treffen, um die Unabhängigkeit der anschließenden Begutachtung durch Fachleute zu gewährleisten und mögliche Interessenkonflikte der an den verschiedenen Phasen der Bewertung beteiligten Sachverständigen zu vermeiden.

Art der Bewertung spezialisiert sind. Infolgedessen haben einige Antragsteller bei der Genehmigung von biologischen Wirkstoffen Schwierigkeiten, einen berichterstattenden Mitgliedstaat zu finden***, was zu Verfahrensverzögerungen und Einschränkungen im Bewertungsprozess führt***. Um die Kapazitäten für die Bewertung neuer biologischer Wirkstoffe zu erhöhen, sollte es der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) möglich sein, für die Bewertung von Genehmigungsanträgen die Rolle des berichterstattenden Mitgliedstaats zu übernehmen, und die Ressourcen der Behörde sollten entsprechend aufgestockt werden. Die Behörde sollte geeignete Schutzvorkehrungen treffen, um die Unabhängigkeit der anschließenden Begutachtung durch Fachleute zu gewährleisten und mögliche Interessenkonflikte der an den verschiedenen Phasen der Bewertung beteiligten Sachverständigen zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 125
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mireia Borrás Pabón, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Für die Risikobewertung von ***biologischen*** Wirkstoffen ist spezifisches Fachwissen erforderlich, und einige Mitgliedstaaten verfügen nicht über genügend Sachverständige, die auf diese Art der Bewertung spezialisiert sind. Infolgedessen haben einige Antragsteller bei der Genehmigung von ***biologischen*** Wirkstoffen Schwierigkeiten, einen berichterstattenden Mitgliedstaat zu finden.	(8) Für die Risikobewertung von Wirkstoffen***, insbesondere von biologischen,*** ist spezifisches Fachwissen erforderlich, und einige Mitgliedstaaten verfügen nicht über genügend Sachverständige, die auf diese Art der Bewertung spezialisiert sind. Infolgedessen haben einige Antragsteller bei der Genehmigung von Wirkstoffen***, insbesondere von biologischen,***

Um die Kapazitäten für die Bewertung neuer ***biologischer*** Wirkstoffe zu erhöhen, sollte es der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) möglich sein, für die Bewertung von Genehmigungsanträgen die Rolle des berichterstattenden Mitgliedstaats zu übernehmen, und die Ressourcen der Behörde sollten entsprechend aufgestockt werden. Die Behörde sollte geeignete Schutzvorkehrungen treffen, um die Unabhängigkeit der anschließenden Begutachtung durch Fachleute zu gewährleisten und mögliche Interessenkonflikte der an den verschiedenen Phasen der Bewertung beteiligten Sachverständigen zu vermeiden.	Schwierigkeiten, einen berichterstattenden Mitgliedstaat zu finden. Um die Kapazitäten für die Bewertung neuer Wirkstoffe***, insbesondere von biologischen,*** zu erhöhen, sollte es der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) möglich sein, für die Bewertung von Genehmigungsanträgen die Rolle des berichterstattenden Mitgliedstaats zu übernehmen, und die Ressourcen der Behörde sollten ***für alle Zulassungen von Wirkstoffen und für Verlängerungen von Zulassungen*** entsprechend aufgestockt werden. Die Behörde sollte geeignete Schutzvorkehrungen treffen, um die Unabhängigkeit der anschließenden Begutachtung durch Fachleute zu gewährleisten und mögliche Interessenkonflikte der an den verschiedenen Phasen der Bewertung beteiligten Sachverständigen zu vermeiden.

Or. fr

Änderungsantrag 126
Anja Hazekamp, Per Clausen, Valentina Palmisano, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um Landwirten den Zugang zu Pflanzenschutzmitteln, die neue biologische Wirkstoffe enthalten, zu erleichtern und deren Verfügbarkeit zu beschleunigen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, vorläufige Zulassungen für diese Mittel zu erteilen, sobald der Entwurf des Bewertungsberichts für einen Antrag auf Genehmigung vorliegt, aus dem hervorgeht, dass der Stoff genehmigt werden kann. Wenn der neue biologische	***entfällt***

Wirkstoff genehmigt wird, sollte es zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsverfahren möglich sein, diese vorläufigen Zulassungen in reguläre Zulassungen umzuwandeln, ohne dass eine Neubewertung erforderlich ist, es sei denn, die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen erfordern eine Änderung der in den vorläufigen Zulassungen festgelegten Bedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 127
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um Landwirten den Zugang zu Pflanzenschutzmitteln, die neue biologische Wirkstoffe enthalten, zu erleichtern und deren Verfügbarkeit zu beschleunigen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, vorläufige Zulassungen für diese Mittel zu erteilen, sobald der Entwurf des Bewertungsberichts für einen Antrag auf Genehmigung vorliegt, aus dem hervorgeht, dass der Stoff genehmigt werden kann. Wenn der neue biologische Wirkstoff genehmigt wird, sollte es zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsverfahren möglich sein, diese vorläufigen Zulassungen in reguläre Zulassungen umzuwandeln, ohne dass eine Neubewertung erforderlich ist, es sei denn, die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen erfordern eine Änderung der in den vorläufigen Zulassungen festgelegten Bedingungen.	(9) Um Landwirten den Zugang zu Pflanzenschutzmitteln, die neue biologische Wirkstoffe ***mit geringem Risiko*** enthalten, zu erleichtern und deren Verfügbarkeit zu beschleunigen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, vorläufige Zulassungen für diese Mittel zu erteilen, sobald der Entwurf des Bewertungsberichts für einen Antrag auf Genehmigung vorliegt, aus dem hervorgeht, dass der Stoff genehmigt werden kann. Wenn der neue biologische Wirkstoff ***mit geringem Risiko*** genehmigt wird, sollte es zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsverfahren möglich sein, diese vorläufigen Zulassungen in reguläre Zulassungen umzuwandeln, ohne dass eine Neubewertung erforderlich ist, es sei denn, die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen erfordern eine Änderung der in den vorläufigen Zulassungen festgelegten Bedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 128
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mireia Borrás Pabón, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um Landwirten den Zugang zu Pflanzenschutzmitteln, die neue ***biologische*** Wirkstoffe enthalten, zu erleichtern und deren Verfügbarkeit zu beschleunigen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, vorläufige Zulassungen für diese Mittel zu erteilen, sobald der Entwurf des Bewertungsberichts für einen Antrag auf Genehmigung vorliegt, aus dem hervorgeht, dass der Stoff genehmigt werden kann. Wenn der neue ***biologische*** Wirkstoff genehmigt wird, sollte es zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsverfahren möglich sein, diese vorläufigen Zulassungen in reguläre Zulassungen umzuwandeln, ohne dass eine Neubewertung erforderlich ist, es sei denn, die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen erfordern eine Änderung der in den vorläufigen Zulassungen festgelegten Bedingungen.	(9) Um Landwirten den Zugang zu Pflanzenschutzmitteln, die neue Wirkstoffe enthalten, zu erleichtern und deren Verfügbarkeit zu beschleunigen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, vorläufige Zulassungen für diese Mittel zu erteilen, sobald der Entwurf des Bewertungsberichts für einen Antrag auf Genehmigung vorliegt, aus dem hervorgeht, dass der Stoff genehmigt werden kann. Wenn der neue Wirkstoff genehmigt wird, sollte es zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsverfahren möglich sein, diese vorläufigen Zulassungen in reguläre Zulassungen umzuwandeln, ohne dass eine Neubewertung erforderlich ist, es sei denn, die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen erfordern eine Änderung der in den vorläufigen Zulassungen festgelegten Bedingungen.

Or. fr

Änderungsantrag 129
Anja Hazekamp, Per Clausen, Valentina Palmisano, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um den Aufwand für Antragsteller und Mitgliedstaaten zu verringern und Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich	***entfällt***

biologische Wirkstoffe oder Wirkstoffe mit geringem Risiko enthalten, leichter zugänglich zu machen, sollte die Union als eine Zone für Anträge auf Zulassung dieser Mittel betrachtet werden. Da davon auszugehen ist, dass das Risiko von Pflanzenschutzmitteln, die ausschließlich biologische Wirkstoffe oder Wirkstoffe mit geringem Risiko enthalten, in den einzelnen Mitgliedstaaten gleich hoch ist, sollte die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen für diese Mittel, die von einem Mitgliedstaat erteilt wurden, als stillschweigend erfolgt gelten, wenn Entscheidungen über Anträge auf gegenseitige Anerkennung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist getroffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 130
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mireia Borrás Pabón, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um den Aufwand für Antragsteller und Mitgliedstaaten zu verringern und Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich biologische Wirkstoffe oder Wirkstoffe mit geringem Risiko enthalten, leichter zugänglich zu machen, sollte die Union als eine Zone für Anträge auf Zulassung dieser Mittel betrachtet werden. ***Da davon auszugehen ist, dass das Risiko von*** Pflanzenschutzmitteln***, die ausschließlich biologische Wirkstoffe oder Wirkstoffe mit geringem Risiko enthalten***, ***in den einzelnen Mitgliedstaaten gleich hoch ist***, sollte die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen für diese Mittel, die von einem Mitgliedstaat erteilt wurden, als stillschweigend erfolgt gelten, wenn	(10) Um den Aufwand für Antragsteller und Mitgliedstaaten zu verringern und Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich biologische Wirkstoffe oder Wirkstoffe mit geringem Risiko enthalten, leichter zugänglich zu machen, sollte die Union als eine Zone für Anträge auf Zulassung dieser Mittel betrachtet werden. ***Angesichts des uneinheitlichen Zugangs zu*** Pflanzenschutzmitteln ***in den verschiedenen Mitgliedstaaten***, ***der zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führt***, sollte die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen für diese Mittel, die von einem Mitgliedstaat erteilt wurden, als stillschweigend erfolgt gelten, wenn Entscheidungen über Anträge auf

Entscheidungen über Anträge auf gegenseitige Anerkennung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist getroffen werden.	gegenseitige Anerkennung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist getroffen werden. ***Bevor der Mitgliedstaat dem Antragsteller die gegenseitige Anerkennung verweigert oder im Rahmen einer zonenbezogenen Zulassung entscheidet, muss er zuvor sicherstellen, dass der Antragsteller tatsächlich die Möglichkeit hatte, die erforderlichen Informationen oder Daten im Laufe des Verfahrens vorzulegen, und dass eine Ablehnung aufgrund nationaler Besonderheiten – wie beispielsweise das Fehlen von Risikominderungsmaßnahmen oder das Vorliegen besonderer agronomischer, pflanzenschutztechnischer oder ökologischer Art, die nicht berücksichtigt worden wären, stets begründet und gerechtfertigt ist..***
	Or. fr

Änderungsantrag 131
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um den Aufwand für Antragsteller und Mitgliedstaaten zu verringern und Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich biologische Wirkstoffe oder Wirkstoffe mit geringem Risiko enthalten, leichter zugänglich zu machen, sollte die Union als eine Zone für Anträge auf Zulassung dieser Mittel betrachtet werden. ***Da davon auszugehen ist***, dass ***das*** Risiko ***von Pflanzenschutzmitteln***, die ***ausschließlich biologische Wirkstoffe oder Wirkstoffe mit geringem Risiko enthalten***, in den einzelnen Mitgliedstaaten ***gleich hoch ist, sollte*** die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen für diese Mittel***, die von***	(10) Um den Aufwand für Antragsteller und Mitgliedstaaten zu verringern und Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich biologische Wirkstoffe ***mit geringem Risiko*** oder Wirkstoffe mit geringem Risiko enthalten, leichter zugänglich zu machen, sollte die Union als eine Zone für Anträge auf Zulassung dieser Mittel betrachtet werden. ***Eine solche Vereinfachung sollte auf einer vorherigen wissenschaftlichen Bewertung beruhen, aus der hervorgeht***, dass ***die geltenden Kriterien für ein geringes*** Risiko ***erfüllt sind***, ***und sollte sich nicht auf*** die ***Bewertung der Risiken auswirken, die***

***einem Mitgliedstaat erteilt wurden, als stillschweigend erfolgt gelten**, **wenn Entscheidungen über Anträge auf gegenseitige Anerkennung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist getroffen werden**.*	***sich aus spezifischen ökologischen**, **agronomischen oder klimatischen Bedingungen** in den einzelnen Mitgliedstaaten **ergeben können.** Die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen für diese Mittel **sollte daher erleichtert werden, wobei es den Mitgliedstaaten gestattet sein sollte**, **Einwände zu erheben, wenn dies aufgrund besonderer lokaler oder ökologischer Umstände hinreichend gerechtfertigt ist**.*

Or. en

Änderungsantrag 132
Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Pascal Canfin, Michal Wiezik, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um den Aufwand für Antragsteller und Mitgliedstaaten zu verringern und Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich biologische Wirkstoffe ***oder Wirkstoffe mit geringem Risiko*** enthalten, leichter zugänglich zu machen, sollte die Union als eine Zone für Anträge auf Zulassung dieser Mittel betrachtet werden. Da davon auszugehen ist, dass das Risiko von Pflanzenschutzmitteln, die ausschließlich biologische Wirkstoffe oder Wirkstoffe mit geringem Risiko enthalten, in den einzelnen Mitgliedstaaten gleich hoch ist, sollte die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen für diese Mittel, die von einem Mitgliedstaat erteilt wurden, als stillschweigend erfolgt gelten, wenn Entscheidungen über Anträge auf gegenseitige Anerkennung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist getroffen werden.	(10) Um den Aufwand für Antragsteller und Mitgliedstaaten zu verringern und Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich biologische Wirkstoffe enthalten, leichter zugänglich zu machen, sollte die Union als eine Zone für Anträge auf Zulassung dieser Mittel betrachtet werden. Da davon auszugehen ist, dass das Risiko von Pflanzenschutzmitteln, die ausschließlich biologische Wirkstoffe oder Wirkstoffe mit geringem Risiko enthalten, in den einzelnen Mitgliedstaaten gleich hoch ist, sollte die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen für diese Mittel, die von einem Mitgliedstaat erteilt wurden, als stillschweigend erfolgt gelten, wenn Entscheidungen über Anträge auf gegenseitige Anerkennung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist getroffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 133
Benoit Cassart, Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Christine Singer, Pascal Canfin, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Charles Goerens, Billy Kelleher, Barry Cowen, Jérémy Decerle, Elsi Katainen, Asger Christensen, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Es wurde festgestellt, dass eine erhebliche Zahl von Anträgen auf Genehmigung von Wirkstoffen, die bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit eingereicht wurden, entweder unvollständig sind oder nicht den geltenden rechtlichen und wissenschaftlichen Spezifikationsanforderungen entsprechen, um eine bestmögliche wissenschaftliche Bewertung durch die Behörde zu ermöglichen, was dazu führt, dass während des Risikobewertungsprozesses zusätzliche Informationen angefordert werden müssen, was mitunter zu erheblichen Verzögerungen bei der Bewertung und dem Inverkehrbringen zugelassener Pflanzenschutzmittel führt. Antragsteller, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, haben bei der Erstellung von Antragsdossiers nicht immer ein klares Verständnis der geltenden rechtlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, insbesondere in Bezug auf die Art und die Einzelheiten der durchzuführenden Studien. Eine Beratung durch die Behörde vor der Einreichung sollte auf Antrag eines potenziellen Antragstellers möglich sein, um Informationen zu geltenden Vorschriften, Leitfäden und Datenanforderungen, einschließlich des Studiendesigns und der Teststrategien, zu erhalten. Die Beratung sollte durch das

Personal und die Sachverständigen der Behörde erfolgen, um zu gewährleisten, dass diese dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 134
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Um das effiziente Funktionieren des Systems der zonalen Zulassung und der gegenseitigen Anerkennung zu gewährleisten, sollte die Abgrenzung der Gebiete gemäß Anhang I kontinuierlich die bestehenden agronomischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen widerspiegeln. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels auf die landwirtschaftlichen Verfahren, die Entwicklung der Verbreitung von Schadorganismen und die Bedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie der Tatsache, dass es erhebliche Unterschiede zwischen Regionen innerhalb desselben Mitgliedstaats gibt, sollte die Kommission die Abgrenzung dieser Gebiete regelmäßig neu bewerten und die Befugnis erhalten, sie im Wege delegierter Rechtsakte anzupassen, einschließlich der Festlegung von Teilgebieten oder der Zuweisung bestimmter Regionen zu verschiedenen Gebieten, wenn dies auf der Grundlage wissenschaftlicher und technischer Kriterien gerechtfertigt ist.

Or. ro

Änderungsantrag 135
Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Pascal Canfin, Stine Bosse, Michal Wiezik, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Die wirksame Einführung von Pflanzenschutzmitteln, die biologische Wirkstoffe enthalten, hängt häufig von angepassten Anwendungstechniken ab, was deutlich macht, dass kontinuierliche und verstärkte Investitionen in Schulungen, Infrastruktur sowie technische und beratende Unterstützung für Landwirte erforderlich sind, um den Übergang zu nachhaltigeren Pflanzenschutzverfahren zu beschleunigen, die Abhängigkeit von chemischen Wirkstoffen zu verringern und die Ziele des integrierten Pflanzenschutzes zu unterstützen und so zum Schutz der biologischen Vielfalt, der Bestäuber, der Bodengesundheit und der Wasserqualität sowie zur Verwirklichung der Ziele der Union in den Bereichen Umwelt und Grüner Deal beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 136
Benoit Cassart, Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Christine Singer, Pascal Canfin, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Charles Goerens, Billy Kelleher, Barry Cowen, Jérémy Decerle, Elsi Katainen, Asger Christensen, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10b) In den letzten Jahren kam es bei der Beantragung der Genehmigung von Wirkstoffen und der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zu erheblichen Verzögerungen, die zum Teil auf einen

Mangel an Ressourcen innerhalb der Behörde und der zuständigen nationalen Behörden zurückzuführen waren. Daher ist es äußerst wichtig, innerhalb der Behörde und der zuständigen nationalen Behörden zusätzliche Ressourcen, Finanzmittel und Personal bereitzustellen, um ihre jeweiligen Aufgaben innerhalb der geltenden Fristen zu erfüllen und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die biologische Wirkstoffe und Wirkstoffe mit geringem Risiko enthalten, zu beschleunigen.

Or. en

Änderungsantrag 137
Benoit Cassart, Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Christine Singer, Pascal Canfin, Olivier Chastel, Andreas Glück, Michal Wiezik, Charles Goerens, Billy Kelleher, Barry Cowen, Jérémy Decerle, Elsi Katainen, Asger Christensen, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10c) Die wirksame Einführung von Pflanzenschutzmitteln, die biologische Wirkstoffe enthalten, hängt häufig von angepassten Anwendungstechniken ab, was deutlich macht, dass kontinuierlich in Schulungen, Infrastruktur sowie technische und beratende Unterstützung für Landwirte investiert werden muss, um die erfolgreiche Einführung von Pflanzenschutzmitteln, die biologische Wirkstoffe enthalten, sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 138
Anja Hazekamp, Per Clausen, Valentina Palmisano, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Gemäß Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 müssen berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln mindestens drei Jahre lang Aufzeichnungen über die von ihnen verwendeten Pflanzenschutzmittel führen, in denen die Bezeichnung des Mittels, der Zeitpunkt der Verwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, vermerkt sind, um den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt durch die Rückverfolgbarkeit einer möglichen Exposition zu erhöhen, die Effizienz der Überwachung und Kontrolle zu steigern und die Kosten für die Überwachung der Wasserqualität zu verringern. Da diese Informationen für Pflanzenschutzmittel, die biologische Wirkstoffe enthalten, weniger relevant sind, und um den Verwaltungsaufwand für Landwirte zu verringern, sollte die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen nicht für Pflanzenschutzmittel gelten, die ausschließlich biologische Wirkstoffe enthalten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 139
Céline Imart, Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Gemäß Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 müssen berufliche Verwender von	(11) Gemäß Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 müssen berufliche Verwender von

Pflanzenschutzmitteln mindestens drei Jahre lang Aufzeichnungen über die von ihnen verwendeten Pflanzenschutzmittel führen, in denen die Bezeichnung des Mittels, der Zeitpunkt der Verwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, vermerkt sind, um den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt durch die Rückverfolgbarkeit einer möglichen Exposition zu erhöhen, die Effizienz der Überwachung und Kontrolle zu steigern und die Kosten für die Überwachung der Wasserqualität zu verringern. Da diese Informationen für Pflanzenschutzmittel, die biologische Wirkstoffe enthalten, weniger relevant sind, und um den Verwaltungsaufwand für Landwirte zu verringern, sollte die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen nicht für Pflanzenschutzmittel gelten, die ausschließlich biologische Wirkstoffe enthalten.	Pflanzenschutzmitteln mindestens drei Jahre lang Aufzeichnungen über die von ihnen verwendeten Pflanzenschutzmittel führen, in denen die Bezeichnung des Mittels, der Zeitpunkt der Verwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, vermerkt sind, um den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt durch die Rückverfolgbarkeit einer möglichen Exposition zu erhöhen, die Effizienz der Überwachung und Kontrolle zu steigern und die Kosten für die Überwachung der Wasserqualität zu verringern. Da diese Informationen für Pflanzenschutzmittel, die biologische Wirkstoffe enthalten, weniger relevant sind, und um den Verwaltungsaufwand für Landwirte zu verringern, sollte die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen nicht für Pflanzenschutzmittel gelten, die ausschließlich biologische Wirkstoffe enthalten. ***Um den Verwaltungsaufwand für die Landwirte zu verringern, ändert die Kommission darüber hinaus spätestens 18 Monate nach Erlass der vorliegenden Verordnung die Durchführungsverordnung (EU) 564/2023, um deren Inhalt zu vereinfachen und Informationen ohne Mehrwert, insbesondere EPPO-Codes und die Entwicklungsstadien der Pflanzen gemäß der BBCH-Monografie zu entfernen.***

Or. fr

Änderungsantrag 140
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mireia Borrás Pabón, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Gemäß Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 müssen berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln mindestens drei Jahre lang Aufzeichnungen über die von ihnen verwendeten Pflanzenschutzmittel führen, in denen die Bezeichnung des Mittels, der Zeitpunkt der Verwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, vermerkt sind, um den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt durch die Rückverfolgbarkeit einer möglichen Exposition zu erhöhen, die Effizienz der Überwachung und Kontrolle zu steigern und die Kosten für die Überwachung der Wasserqualität zu verringern. ***Da diese Informationen für Pflanzenschutzmittel, die biologische Wirkstoffe enthalten, weniger relevant sind, und um den Verwaltungsaufwand für Landwirte zu verringern, sollte die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen nicht für Pflanzenschutzmittel gelten, die ausschließlich biologische Wirkstoffe enthalten.***	(11) Gemäß Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 müssen berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln mindestens drei Jahre lang Aufzeichnungen über die von ihnen verwendeten Pflanzenschutzmittel führen, in denen die Bezeichnung des Mittels, der Zeitpunkt der Verwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, vermerkt sind, um ***die Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels beim Pflanzenschutz möglichst genau zu bewerten,*** den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt durch die Rückverfolgbarkeit einer möglichen Exposition zu erhöhen, die Effizienz der Überwachung und Kontrolle zu steigern und die Kosten für die Überwachung der Wasserqualität zu verringern.

Or. fr

Änderungsantrag 141
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Gemäß Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 müssen berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln mindestens drei	(11) Gemäß Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 müssen berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln mindestens drei

Jahre lang Aufzeichnungen über die von ihnen verwendeten Pflanzenschutzmittel führen, in denen die Bezeichnung des Mittels, der Zeitpunkt der Verwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, vermerkt sind, um den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt durch die Rückverfolgbarkeit einer möglichen Exposition zu erhöhen, die Effizienz der Überwachung und Kontrolle zu steigern und die Kosten für die Überwachung der Wasserqualität zu verringern. ***Da*** diese ***Informationen*** für Pflanzenschutzmittel, die biologische Wirkstoffe enthalten***, weniger relevant sind, und um den*** Verwaltungsaufwand ***für Landwirte zu verringern***, ***sollte*** die ***Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen nicht für Pflanzenschutzmittel gelten, die ausschließlich biologische Wirkstoffe enthalten***.	Jahre lang Aufzeichnungen über die von ihnen verwendeten Pflanzenschutzmittel führen, in denen die Bezeichnung des Mittels, der Zeitpunkt der Verwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, vermerkt sind, um den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt durch die Rückverfolgbarkeit einer möglichen Exposition zu erhöhen, die Effizienz der Überwachung und Kontrolle zu steigern und die Kosten für die Überwachung der Wasserqualität zu verringern. ***Angesichts der Bedeutung zuverlässiger Daten für die Überwachung, Durchsetzung und Bewertung potenzieller Risiken sollte*** diese ***Verpflichtung weiterhin*** für Pflanzenschutzmittel ***gelten***, die biologische Wirkstoffe enthalten***. Der mit dem Führen von Aufzeichnungen verbundene*** Verwaltungsaufwand ***sollte durch eine verhältnismäßige und effiziente Umsetzung angegangen werden***, ***ohne*** die ***Rückverfolgbarkeit und den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt zu beeinträchtigen***.
	Or. en

Änderungsantrag 142
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Um eine langfristige regulatorische Eignung zu gewährleisten, landwirtschaftliche Innovationen zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die europäischen Landwirte in einem Tempo Zugang zu nachhaltigen Pflanzenschutzinstrumenten haben, das mit anderen großen globalen

Agrarregionen wettbewerbsfähig ist, ist es von entscheidender Bedeutung, die langfristige Angemessenheit des derzeitigen Rahmens zu bewerten. Die Kommission sollte daher bis zum 31. Dezember 2028 eine umfassende Bewertung der Verfahren für die Zulassung und Genehmigung biologischer Wirkstoffe durchführen. Im Rahmen dieser Bewertung sollte geprüft werden, ob ein eigenständiger Rechtsrahmen für biologische Pflanzenschutzmittel mit einem potenziell stärker zentralisierten Ansatz erforderlich ist, um spezielle, verhältnismäßige und wissenschaftlich fundierte Bewertungs-, Zulassungs- und Genehmigungsverfahren festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 143
Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Pascal Canfin, Stine Bosse, Michal Wiezik, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) In Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind Kriterien für die Einstufung von Wirkstoffen mit geringem Risiko festgelegt, wobei auf die in Anhang II Nummer 5 der genannten Verordnung aufgeführten gefahrenbasierten Kriterien für den Stoff und die in Artikel 47 aufgeführten risikobasierten Kriterien für Pflanzenschutzmittel, die diese Wirkstoffe enthalten, Bezug genommen wird. Die Durchführung dieser Bestimmungen hat sich in der Praxis als schwierig erwiesen, da zum Zeitpunkt der Genehmigung oder Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen in der Regel nicht bekannt ist, ob die Kriterien für Produkte gemäß	(12) In Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind Kriterien für die Einstufung von Wirkstoffen mit geringem Risiko festgelegt, wobei auf die in Anhang II Nummer 5 der genannten Verordnung aufgeführten gefahrenbasierten Kriterien für den Stoff und die in Artikel 47 aufgeführten risikobasierten Kriterien für Pflanzenschutzmittel, die diese Wirkstoffe enthalten, Bezug genommen wird. Die Durchführung dieser Bestimmungen hat sich in der Praxis als schwierig erwiesen, da zum Zeitpunkt der Genehmigung oder Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen in der Regel nicht bekannt ist, ob die Kriterien für Produkte gemäß

Artikel 47 erfüllt werden können. Die Kriterien sollten daher so vereinfacht werden, dass sie sich nur auf inhärente Eigenschaften des Wirkstoffs beziehen. Darüber hinaus gab es Fälle, in denen ein Wirkstoff nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt werden konnte, weil bestimmte Elemente im Zusammenhang mit den Kriterien im Zuge des Genehmigungs- oder Erneuerungsverfahrens nicht vollständig geklärt werden konnten, während sich später aus weiteren Informationen ergab, dass diese Kriterien erfüllt sind. Um einer solchen Situation zu begegnen, sollte die Möglichkeit eingeführt werden, eine Änderung des Status eines genehmigten Wirkstoffs in einen Wirkstoff mit geringem Risiko zu beantragen.	Artikel 47 erfüllt werden können. Die Kriterien sollten daher so vereinfacht werden, dass sie sich nur auf inhärente Eigenschaften des Wirkstoffs beziehen***, sofern eine solche Vereinfachung das Gesamtschutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt nicht senkt und die angewandten intrinsischen gefahrenbasierten Kriterien mindestens so streng sind wie die zuvor gemäß Anhang II Nummer 5 in Verbindung mit Artikel 47 vorgeschriebenen Kriterien***. Darüber hinaus gab es Fälle, in denen ein Wirkstoff nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt werden konnte, weil bestimmte Elemente im Zusammenhang mit den Kriterien im Zuge des Genehmigungs- oder Erneuerungsverfahrens nicht vollständig geklärt werden konnten, während sich später aus weiteren Informationen ergab, dass diese Kriterien erfüllt sind. Um einer solchen Situation zu begegnen, sollte die Möglichkeit eingeführt werden, eine Änderung des Status eines genehmigten Wirkstoffs in einen Wirkstoff mit geringem Risiko zu beantragen***, vorbehaltlich derselben strengen Bewertung, derselben Beweisanforderungen und einer vollständigen erneuten Überprüfung aller Kriterien in Anhang II Nummer 5, die für eine ursprüngliche Genehmigung eines Wirkstoffs mit geringem Risiko gelten, und nur dann, wenn diese erneute Überprüfung auf vollständigen und zuverlässigen Daten beruht, die keine ungelöste wissenschaftliche Unsicherheit zulassen, um sicherzustellen, dass der Status als Wirkstoff mit geringem Risiko nur gewährt wird, wenn dies eindeutig und schlüssig gerechtfertigt ist***.
	Or. en

Änderungsantrag 144
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) In Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind Kriterien für die Einstufung von Wirkstoffen mit geringem Risiko festgelegt, wobei auf die in Anhang II Nummer 5 der genannten Verordnung aufgeführten gefahrenbasierten Kriterien für den Stoff und die in Artikel 47 aufgeführten risikobasierten Kriterien für Pflanzenschutzmittel, die diese Wirkstoffe enthalten, Bezug genommen wird. Die Durchführung dieser Bestimmungen hat sich in der Praxis als schwierig erwiesen, da zum Zeitpunkt der Genehmigung oder Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen in der Regel nicht bekannt ist, ob die Kriterien für Produkte gemäß Artikel 47 erfüllt werden können. Die Kriterien sollten daher ***so*** vereinfacht werden, dass ***sie sich nur*** auf ***inhärente Eigenschaften des Wirkstoffs beziehen***. Darüber hinaus gab es Fälle, in denen ein Wirkstoff nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt werden konnte, weil bestimmte Elemente im Zusammenhang mit den Kriterien im Zuge des Genehmigungs- oder Erneuerungsverfahrens nicht vollständig geklärt werden konnten, während sich später aus weiteren Informationen ergab, dass diese Kriterien erfüllt sind. Um einer solchen Situation zu begegnen, sollte die Möglichkeit eingeführt werden, eine Änderung des Status eines genehmigten Wirkstoffs in einen Wirkstoff mit geringem Risiko zu beantragen.	(12) In Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind Kriterien für die Einstufung von Wirkstoffen mit geringem Risiko festgelegt, wobei auf die in Anhang II Nummer 5 der genannten Verordnung aufgeführten gefahrenbasierten Kriterien für den Stoff und die in Artikel 47 aufgeführten risikobasierten Kriterien für Pflanzenschutzmittel, die diese Wirkstoffe enthalten, Bezug genommen wird. Die Durchführung dieser Bestimmungen hat sich in der Praxis als schwierig erwiesen, da zum Zeitpunkt der Genehmigung oder Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen in der Regel nicht bekannt ist, ob die Kriterien für Produkte gemäß Artikel 47 erfüllt werden können. Die Kriterien sollten daher ***gegebenenfalls präzisiert und*** vereinfacht werden, ***wobei sicherzustellen ist,*** dass ***der Status „geringes Risiko“*** auf ***einer soliden wissenschaftlichen Bewertung beruht und dass ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt aufrechterhalten wird***. Darüber hinaus gab es Fälle, in denen ein Wirkstoff nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt werden konnte, weil bestimmte Elemente im Zusammenhang mit den Kriterien im Zuge des Genehmigungs- oder Erneuerungsverfahrens nicht vollständig geklärt werden konnten, während sich später aus weiteren Informationen ergab, dass diese Kriterien erfüllt sind. Um einer solchen Situation zu begegnen, sollte die Möglichkeit eingeführt werden, eine Änderung des Status eines genehmigten Wirkstoffs in einen Wirkstoff mit geringem Risiko zu beantragen. ***Wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass ein Wirkstoff die geltenden Kriterien***

für den Status „geringes Risiko“ nicht mehr erfüllt, sollte dieser Status neu bewertet und gegebenenfalls widerrufen werden.

Or. en

Änderungsantrag 145
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) In Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind Kriterien für die Einstufung von Wirkstoffen mit geringem Risiko festgelegt, wobei auf die in Anhang II Nummer 5 der genannten Verordnung aufgeführten gefahrenbasierten Kriterien für den Stoff und die in Artikel 47 aufgeführten risikobasierten Kriterien für Pflanzenschutzmittel, die diese Wirkstoffe enthalten, Bezug genommen wird. Die Durchführung dieser Bestimmungen hat sich in der Praxis als schwierig erwiesen, da zum Zeitpunkt der Genehmigung oder Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen in der Regel nicht bekannt ist, ob die Kriterien für Produkte gemäß Artikel 47 erfüllt werden können. Die Kriterien sollten daher so vereinfacht werden, dass sie sich nur auf inhärente Eigenschaften des Wirkstoffs beziehen. Darüber hinaus gab es Fälle, in denen ein Wirkstoff nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt werden konnte, weil bestimmte Elemente im Zusammenhang mit den Kriterien im Zuge des Genehmigungs- oder Erneuerungsverfahrens nicht vollständig geklärt werden konnten, während sich später aus weiteren Informationen ergab, dass diese Kriterien erfüllt sind. Um einer solchen Situation zu begegnen, sollte die	(12) In Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind Kriterien für die Einstufung von Wirkstoffen mit geringem Risiko festgelegt, wobei auf die in Anhang II Nummer 5 der genannten Verordnung aufgeführten gefahrenbasierten Kriterien für den Stoff und die in Artikel 47 aufgeführten risikobasierten Kriterien für Pflanzenschutzmittel, die diese Wirkstoffe enthalten, Bezug genommen wird. Die Durchführung dieser Bestimmungen hat sich in der Praxis als schwierig erwiesen, da zum Zeitpunkt der Genehmigung oder Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen in der Regel nicht bekannt ist, ob die Kriterien für Produkte gemäß Artikel 47 erfüllt werden können. Die Kriterien sollten daher so vereinfacht werden, dass sie sich nur auf inhärente Eigenschaften des Wirkstoffs beziehen. Darüber hinaus gab es Fälle, in denen ein Wirkstoff nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt werden konnte, weil bestimmte Elemente im Zusammenhang mit den Kriterien im Zuge des Genehmigungs- oder Erneuerungsverfahrens nicht vollständig geklärt werden konnten, während sich später aus weiteren Informationen ergab, dass diese Kriterien erfüllt sind. Um einer solchen Situation zu begegnen, sollte die

Möglichkeit eingeführt werden, eine Änderung des Status eines genehmigten Wirkstoffs in einen Wirkstoff mit geringem Risiko zu beantragen.	Möglichkeit eingeführt werden, eine Änderung des Status eines genehmigten Wirkstoffs in einen Wirkstoff mit geringem Risiko zu beantragen.

Or. ro

Änderungsantrag 146
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Bestimmungen über Grundstoffe in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 haben sich als unklar erwiesen, sodass es zu einer uneinheitlichen Umsetzung in den Mitgliedstaaten gekommen ist und die Landwirte nur eingeschränkt Zugang zu diesen Stoffen haben. Daher sollte in Artikel 3 eine klare Definition des Begriffs Grundstoff aufgenommen werden, in der festgelegt wird, dass Grundstoffe Lebensmittel im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sowie Stoffe umfassen, bei denen einschlägige Bewertungen, die im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften der Union über die Verwendung dieses Stoffes für andere Zwecke als zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel durchgeführt wurden, ergeben, dass der Stoff weder eine unmittelbare oder verzögerte schädliche Wirkung auf die Gesundheit von Mensch oder Tier, noch eine unannehmbare Wirkung auf die Umwelt hat.	(13) Die Bestimmungen über Grundstoffe in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 haben sich als unklar erwiesen, sodass es zu einer uneinheitlichen Umsetzung in den Mitgliedstaaten gekommen ist und die Landwirte nur eingeschränkt Zugang zu diesen Stoffen haben. Daher sollte in Artikel 3 eine klare Definition des Begriffs Grundstoff aufgenommen werden, in der festgelegt wird, dass Grundstoffe Lebensmittel im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sowie Stoffe umfassen, bei denen einschlägige Bewertungen, die im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften der Union über die Verwendung dieses Stoffes für andere Zwecke als zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel durchgeführt wurden, ergeben, dass der Stoff weder eine unmittelbare oder verzögerte schädliche Wirkung auf die Gesundheit von Mensch oder Tier, noch eine unannehmbare Wirkung auf die Umwelt hat***, sofern diese Bewertungen ausreichend umfassend sind, um die relevanten Risiken zu bewerten, die sich aus der Verwendung des Stoffes als Grundstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ergeben***.

Änderungsantrag 147
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Bestimmte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigte Wirkstoffe werden aufgrund ihrer höheren inhärenten Gefahrenprofile oder persistenten Eigenschaften als Substitutionskandidaten eingestuft. Auch wenn diese Stoffe unter strengen landwirtschaftlichen Bedingungen zugelassen werden können, wenn es keine praktikablen Alternativen gibt, stellt ihre Verwendung im nichtlandwirtschaftlichen Kontext ein unverhältnismäßiges und unnötiges Expositionsrisiko für die Öffentlichkeit und insbesondere für gefährdete Gruppen dar. Gefährdete Bevölkerungsgruppen, darunter Kinder, ältere Menschen, Schwangere und Personen, die sich einer medizinischen Behandlung unterziehen, reagieren sehr empfindlich auf die Exposition gegenüber Chemikalien und halten sich häufig an spezifischen öffentlichen oder halböffentlichen Orten auf. Um ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten, sollten Pflanzenschutzmittel, die Substitutionskandidaten enthalten, konsequent von nichtlandwirtschaftlichen Verwendungen ausgeschlossen werden, insbesondere in Bereichen, in denen sich solche Bevölkerungsgruppen aufhalten oder versorgt werden, wie Kinderkrippen, Kindergärten, Schulen, Spielplätze, Krankenhäuser, Gesundheitseinrichtungen, Pflegeheime und andere öffentliche Räume. Die

Minimierung der Exposition gegenüber Chemikalien an der Quelle in diesen sensiblen Umgebungen ist eine notwendige Vorsorgemaßnahme zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.

Or. en

Änderungsantrag 148
Gheorghe Cârciu, Dan Nica, Ştefan Muşoiu, Vasile Dîncu, Andi Cristea, Dragoş Benea, Gabriela Firea

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Die Angleichung unbegrenzter Genehmigungen von Produkten mit geringem Risiko und biologischen Wirkstoffen an unbegrenzte Produktzulassungen würde die wirtschaftliche Vorhersehbarkeit verbessern und Investitionen in Produktzulassungen und die Ausweitung zugelassener Verwendungen fördern.
	Die Sicherheitsvorkehrungen würden durch Ad-hoc-Überprüfungen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und durch Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufrechterhalten. Darüber hinaus würden selektive regelmäßige Überprüfungen, die durch objektive Kriterien ausgelöst werden, eine effizientere Ressourcennutzung ermöglichen und die Wettbewerbsfähigkeit steigern, da mehrere wichtige Länder und Gebiete keine obligatorischen regelmäßigen Erneuerungen von Wirkstoffgenehmigungen vorschreiben.

Or. en

Änderungsantrag 149
Céline Imart, Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Kriterien zur Genehmigung von Grundstoffen und das Antragsverfahren sollten gesonderte Bestimmungen festgelegt werden, ebenso wie spezifischere Kennzeichnungsvorschriften, um die Verwender besser über die Verwendungsbedingungen zu informieren. Es sollte auch klargestellt werden, dass neben der Verwendung auch das Inverkehrbringen genehmigter Grundstoffe für Pflanzenschutzzwecke keiner Zulassung durch die Mitgliedstaaten bedarf, um Landwirten einen leichteren Zugang zu Grundstoffen in geeigneter Form zu ermöglichen. Damit alle Verwender in allen Mitgliedstaaten gleiche Wettbewerbsbedingungen haben, sollten Übergangsbestimmungen hinzugefügt werden, sodass alle Grundstoffe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung genehmigt sind, ohne Einschränkungen, die sich aus den ersetzten Vorschriften ergeben, in der Union in Verkehr gebracht werden können.	Für die Kriterien zur Genehmigung von Grundstoffen und das Antragsverfahren sollten gesonderte Bestimmungen festgelegt werden, ebenso wie spezifischere Kennzeichnungsvorschriften, um die Verwender besser über die Verwendungsbedingungen zu informieren. Es sollte auch klargestellt werden, dass neben der Verwendung auch das Inverkehrbringen genehmigter Grundstoffe für Pflanzenschutzzwecke keiner Zulassung durch die Mitgliedstaaten bedarf, um Landwirten einen leichteren Zugang zu Grundstoffen in geeigneter Form zu ermöglichen. Damit alle Verwender in allen Mitgliedstaaten gleiche Wettbewerbsbedingungen haben, sollten Übergangsbestimmungen hinzugefügt werden, sodass alle Grundstoffe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung genehmigt sind, ohne Einschränkungen, die sich aus den ersetzten Vorschriften ergeben, in der Union in Verkehr gebracht werden können. ***Um den Übergang zu einer stärkeren Vereinfachung und Harmonisierung des Binnenmarkts zu unterstützen, sollte die Kommission eine einheitliche, unionsweite Zulassung für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vorschlagen, anstatt eines Systems, das auf einer europäischen Genehmigung der Wirkstoffe und anschließenden nationalen Produktzulassungen basiert.***

Or. fr

Änderungsantrag 150
Biljana Borzan, Gheorghe Cârciu, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Thomas Bajada, Mohammed Chahim, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Kriterien zur Genehmigung von Grundstoffen und das Antragsverfahren sollten gesonderte Bestimmungen festgelegt werden, ebenso wie spezifischere Kennzeichnungsvorschriften, um die Verwender besser über die Verwendungsbedingungen zu informieren. Es sollte auch klargestellt werden, dass neben ***der*** Verwendung auch das Inverkehrbringen ***genehmigter Grundstoffe*** für Pflanzenschutzzwecke keiner Zulassung durch die Mitgliedstaaten bedarf, um Landwirten einen leichteren Zugang zu Grundstoffen in geeigneter Form zu ermöglichen. Damit alle Verwender in allen Mitgliedstaaten gleiche Wettbewerbsbedingungen haben, sollten Übergangsbestimmungen hinzugefügt werden, sodass alle Grundstoffe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung genehmigt sind, ohne Einschränkungen, die sich aus den ersetzten Vorschriften ergeben, in der Union in Verkehr gebracht werden können.	Für die Kriterien zur Genehmigung von Grundstoffen und das Antragsverfahren sollten gesonderte Bestimmungen festgelegt werden, ebenso wie spezifischere Kennzeichnungsvorschriften, um die Verwender besser über die Verwendungsbedingungen zu informieren. Es sollte auch klargestellt werden, dass neben ***ihrer*** Verwendung auch das Inverkehrbringen ***von zugelassenen Grundstoffen*** für Pflanzenschutzzwecke keiner Zulassung durch die Mitgliedstaaten bedarf, um Landwirten einen leichteren Zugang zu Grundstoffen in geeigneter Form zu ermöglichen. Damit alle Verwender in allen Mitgliedstaaten gleiche Wettbewerbsbedingungen haben, sollten Übergangsbestimmungen hinzugefügt werden, sodass alle Grundstoffe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung genehmigt sind, ohne Einschränkungen, die sich aus den ersetzten Vorschriften ergeben, in der Union in Verkehr gebracht werden können.

Or. en

Änderungsantrag 151
Christophe Clergeau, Gheorghe Cârciu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ist für das

Risikobewertungssystem der Union für Wirkstoffe, die in Pflanzenschutzmitteln verwendet werden, von zentraler Bedeutung. Die EFSA hat darauf hingewiesen, dass eine zusätzliche Zuweisung von etwa 50 Bediensteten und 15 Mio. EUR pro Jahr es ihr ermöglichen würde, den derzeitigen Rückstand innerhalb eines geschätzten Zeitraums von drei Jahren zu beheben. Eine entsprechende Aufstockung der personellen und finanziellen Ressourcen der EFSA ist daher von entscheidender Bedeutung, um die rechtzeitige Vorlage wissenschaftlicher Schlussfolgerungen sicherzustellen und die Qualität und Unabhängigkeit der Risikobewertungen gemäß dieser Verordnung zu wahren.

Or. en

Änderungsantrag 152
Céline Imart, Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um den Übergang zu nachhaltigeren Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln zu unterstützen, sollten die derzeit für Erneuerungsverfahren in den Mitgliedstaaten bereitgestellten Ressourcen für die Bewertung von Anträgen für neue Wirkstoffe und Produkte zur Verfügung gestellt werden. Daher sollten Genehmigungen von Wirkstoffen zeitlich unbegrenzt erteilt werden, mit Ausnahme von Substitutionskandidaten sowie von Wirkstoffen, die gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt wurden, da diese Eigenschaften aufweisen, die im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bedenklich sind, und von	***entfällt***

Wirkstoffen, die aus Gründen, die mit den Ergebnissen der Risikobewertung zusammenhängen, zeitlich begrenzt genehmigt sind. Es sollte weiterhin möglich sein, Fristen für Genehmigungen festzulegen, wenn dies angesichts des Ergebnisses der Risikobewertung, die vor einer Entscheidung über eine Genehmigung durchgeführt wurde, für zweckmäßig erachtet wird. Die Kommission sollte auch in der Lage sein, Wirkstoffe mit unbegrenzter Gültigkeitsdauer der Genehmigung festzulegen, für die ein vollständiges Erneuerungsverfahren durchgeführt werden sollte, oder Wirkstoffe mit unbegrenzter oder begrenzter Gültigkeitsdauer der Genehmigung für eine gezielte Neubewertung festzulegen. Die Bestimmung von Wirkstoffen sollte auf der Grundlage mehrerer Kriterien und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten erfolgen. Darüber hinaus sollte die bereits in Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehene Möglichkeit, Wirkstoffe jederzeit Ad-hoc-Überprüfungen zu unterziehen, bestehen bleiben.

Or. fr

Änderungsantrag 153
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um den Übergang zu nachhaltigeren Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln zu unterstützen, sollten die derzeit für Erneuerungsverfahren in den Mitgliedstaaten bereitgestellten Ressourcen für die Bewertung von Anträgen für neue Wirkstoffe und	***entfällt***

Produkte zur Verfügung gestellt werden. Daher sollten Genehmigungen von Wirkstoffen zeitlich unbegrenzt erteilt werden, mit Ausnahme von Substitutionskandidaten sowie von Wirkstoffen, die gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt wurden, da diese Eigenschaften aufweisen, die im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bedenklich sind, und von Wirkstoffen, die aus Gründen, die mit den Ergebnissen der Risikobewertung zusammenhängen, zeitlich begrenzt genehmigt sind. Es sollte weiterhin möglich sein, Fristen für Genehmigungen festzulegen, wenn dies angesichts des Ergebnisses der Risikobewertung, die vor einer Entscheidung über eine Genehmigung durchgeführt wurde, für zweckmäßig erachtet wird. Die Kommission sollte auch in der Lage sein, Wirkstoffe mit unbegrenzter Gültigkeitsdauer der Genehmigung festzulegen, für die ein vollständiges Erneuerungsverfahren durchgeführt werden sollte, oder Wirkstoffe mit unbegrenzter oder begrenzter Gültigkeitsdauer der Genehmigung für eine gezielte Neubewertung festzulegen. Die Bestimmung von Wirkstoffen sollte auf der Grundlage mehrerer Kriterien und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten erfolgen. Darüber hinaus sollte die bereits in Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehene Möglichkeit, Wirkstoffe jederzeit Ad-hoc-Überprüfungen zu unterziehen, bestehen bleiben.

Or. en

Begründung

Eine regelmäßige Überprüfung der Wirkstoffe ist von wesentlicher Bedeutung. Seit 2011 hat das Erneuerungsverfahren dazu geführt, dass 54 Wirkstoffe aufgrund festgestellter Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt nicht genehmigt oder zurückgezogen wurden. Ohne eine regelmäßige Überprüfung wären möglicherweise schädliche Stoffe auf dem Markt geblieben. Darüber hinaus überträgt die Einführung unbegrenzter Genehmigungen die Last

der Ermittlung schädlicher Eigenschaften auf Behörden und öffentlich finanzierte Forschung, wodurch die Kosten von der Industrie auf die Steuerzahler verlagert werden.

Änderungsantrag 154
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um den Übergang zu nachhaltigeren Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln zu unterstützen, sollten die derzeit für Erneuerungsverfahren in den Mitgliedstaaten bereitgestellten Ressourcen für die Bewertung von Anträgen für neue Wirkstoffe und Produkte zur Verfügung gestellt werden. Daher sollten Genehmigungen von Wirkstoffen zeitlich unbegrenzt erteilt werden, mit Ausnahme von Substitutionskandidaten sowie von Wirkstoffen, die gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt wurden, da diese Eigenschaften aufweisen, die im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bedenklich sind, und von Wirkstoffen, die aus Gründen, die mit den Ergebnissen der Risikobewertung zusammenhängen, zeitlich begrenzt genehmigt sind. Es sollte weiterhin möglich sein, Fristen für Genehmigungen festzulegen, wenn dies angesichts des Ergebnisses der Risikobewertung, die vor einer Entscheidung über eine Genehmigung durchgeführt wurde, für zweckmäßig erachtet wird. Die Kommission sollte auch in der Lage sein, Wirkstoffe mit unbegrenzter Gültigkeitsdauer der Genehmigung festzulegen, für die ein vollständiges Erneuerungsverfahren durchgeführt werden sollte, oder Wirkstoffe mit unbegrenzter oder begrenzter	***entfällt***

Gültigkeitsdauer der Genehmigung für eine gezielte Neubewertung festzulegen. Die Bestimmung von Wirkstoffen sollte auf der Grundlage mehrerer Kriterien und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten erfolgen. Darüber hinaus sollte die bereits in Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehene Möglichkeit, Wirkstoffe jederzeit Ad-hoc-Überprüfungen zu unterziehen, bestehen bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 155
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Sakis Arnaoutoglou, Thomas Bajada, Mohammed Chahim, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um den Übergang zu nachhaltigeren Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln zu unterstützen, sollten die derzeit für Erneuerungsverfahren in den Mitgliedstaaten bereitgestellten Ressourcen für die Bewertung von Anträgen für neue Wirkstoffe und Produkte zur Verfügung gestellt werden. ***Daher sollten Genehmigungen von Wirkstoffen zeitlich unbegrenzt erteilt werden, mit Ausnahme von Substitutionskandidaten sowie von Wirkstoffen,*** die ***gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt wurden***, ***da diese Eigenschaften aufweisen, die im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bedenklich sind, und*** von Wirkstoffen***, die aus Gründen, die mit den Ergebnissen der Risikobewertung zusammenhängen, zeitlich begrenzt genehmigt sind***. ***Es sollte weiterhin möglich sein, Fristen für Genehmigungen festzulegen, wenn dies angesichts des***	Um den Übergang zu nachhaltigeren Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln zu unterstützen, sollten die derzeit für Erneuerungsverfahren in den Mitgliedstaaten bereitgestellten Ressourcen für die Bewertung von Anträgen für neue Wirkstoffe und Produkte zur Verfügung gestellt werden. Die ***verwaltungstechnische Vereinfachung sollte das präventive***, ***wissenschaftlich fundierte System der regelmäßigen Überprüfung*** von Wirkstoffen ***nicht schwächen. Genehmigungen sollten daher befristet bleiben und gemäß dieser Verordnung regelmäßig erneuert werden***. ***Gegebenenfalls können*** für ***Wirkstoffe mit geringem Risiko längere Genehmigungszeiträume vorgesehen werden***, ***sofern die geltenden Genehmigungskriterien weiterhin erfüllt sind***. ***Die regelmäßige Erneuerung ist nach wie vor der geeignete Mechanismus, um sicherzustellen, dass Zulassungen***

Ergebnisses der Risikobewertung, die vor einer Entscheidung über eine Genehmigung durchgeführt wurde, für zweckmäßig erachtet wird. Die Kommission sollte auch in der Lage sein, Wirkstoffe mit unbegrenzter Gültigkeitsdauer der Genehmigung festzulegen, für die ein vollständiges Erneuerungsverfahren durchgeführt werden sollte, oder Wirkstoffe mit unbegrenzter oder begrenzter Gültigkeitsdauer der Genehmigung für eine gezielte Neubewertung festzulegen. Die Bestimmung von Wirkstoffen sollte auf der Grundlage mehrerer Kriterien und ***auf Ersuchen der Mitgliedstaaten erfolgen. Darüber hinaus sollte*** die ***bereits in Artikel 21*** der ***Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehene Möglichkeit,*** Wirkstoffe ***jederzeit Ad-hoc-Überprüfungen zu unterziehen, bestehen bleiben***.

weiterhin den neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen entsprechen, und gleichzeitig den zuständigen Behörden die Möglichkeit zu geben, der Bewertung innovativer Wirkstoffe mit geringerem Risiko Vorrang einzuräumen.

Or. en

Begründung

Die Vereinfachung sollte den Verwaltungsaufwand verringern, ohne das präventive, wissenschaftlich fundierte System zur Bewertung von Wirkstoffen zu schwächen. Die regelmäßige Erneuerung ist nach wie vor eine wesentliche Garantie, um sicherzustellen, dass Zulassungen den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen, und gleichzeitig einen schnelleren Zugang zu innovativen Lösungen mit geringem Risiko im Bereich des biologischen Pflanzenschutzes zu unterstützen.

Änderungsantrag 156
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um den Übergang zu nachhaltigeren Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln zu unterstützen, sollten die ***derzeit für Erneuerungsverfahren in den Mitgliedstaaten bereitgestellten***	Um den Übergang zu nachhaltigeren Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln zu unterstützen, sollten die Ressourcen für die Bewertung von Anträgen für neue Wirkstoffe und Produkte zur Verfügung

Ressourcen für die Bewertung von Anträgen für neue Wirkstoffe und Produkte zur Verfügung gestellt werden. Daher sollten Genehmigungen von Wirkstoffen ***zeitlich unbegrenzt erteilt werden,*** mit ***Ausnahme von Substitutionskandidaten sowie von*** Wirkstoffen***, die gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt wurden***, da diese Eigenschaften aufweisen, die im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt ***bedenklich sind, und von Wirkstoffen, die aus Gründen, die mit den Ergebnissen der Risikobewertung zusammenhängen, zeitlich begrenzt genehmigt*** sind. ***Es sollte weiterhin möglich sein, Fristen für Genehmigungen festzulegen, wenn dies angesichts des Ergebnisses der Risikobewertung, die vor einer Entscheidung über eine Genehmigung durchgeführt wurde, für zweckmäßig erachtet wird.*** Die Kommission sollte auch in der Lage sein, Wirkstoffe mit unbegrenzter Gültigkeitsdauer der Genehmigung festzulegen, für die ein vollständiges Erneuerungsverfahren durchgeführt werden sollte, oder Wirkstoffe mit unbegrenzter oder begrenzter Gültigkeitsdauer der Genehmigung für eine gezielte Neubewertung festzulegen. Die Bestimmung von Wirkstoffen sollte auf der Grundlage mehrerer Kriterien und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten erfolgen. Darüber hinaus sollte die bereits in Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehene Möglichkeit, Wirkstoffe jederzeit Ad-hoc-Überprüfungen zu unterziehen, bestehen bleiben.

gestellt werden. Daher sollten Genehmigungen von Wirkstoffen mit ***geringem Risiko und biologischen*** Wirkstoffen ***mit geringem Risiko zeitlich unbegrenzt erteilt werden***, da diese Eigenschaften aufweisen, die im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt ***wenig bedenklich*** sind. Die Kommission sollte auch in der Lage sein, Wirkstoffe mit unbegrenzter Gültigkeitsdauer der Genehmigung festzulegen, für die ein vollständiges Erneuerungsverfahren durchgeführt werden sollte, oder Wirkstoffe ***sowie biologische Wirkstoffe mit geringem Risiko*** mit unbegrenzter oder begrenzter Gültigkeitsdauer der Genehmigung für eine gezielte Neubewertung festzulegen. Die Bestimmung von Wirkstoffen ***sowie von biologischen Wirkstoffen mit geringem Risiko*** sollte auf der Grundlage mehrerer Kriterien und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten erfolgen. Darüber hinaus sollte die bereits in Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehene Möglichkeit, Wirkstoffe ***sowie biologische Wirkstoffe mit geringem Risiko*** jederzeit Ad-hoc-Überprüfungen zu unterziehen, bestehen bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 157
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um den Übergang zu nachhaltigeren Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln zu unterstützen, sollten die derzeit für Erneuerungsverfahren in den Mitgliedstaaten bereitgestellten Ressourcen für die Bewertung von Anträgen für neue Wirkstoffe und Produkte zur Verfügung gestellt werden. Daher sollten Genehmigungen ***von Wirkstoffen zeitlich unbegrenzt erteilt werden***, mit Ausnahme von Substitutionskandidaten sowie von Wirkstoffen, die gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt wurden, da diese Eigenschaften aufweisen, die im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bedenklich sind, und von Wirkstoffen, die aus Gründen, die mit den Ergebnissen der Risikobewertung zusammenhängen, zeitlich begrenzt genehmigt sind. Es sollte weiterhin möglich sein, Fristen für Genehmigungen festzulegen, wenn dies angesichts des Ergebnisses der Risikobewertung, die vor einer Entscheidung über eine Genehmigung durchgeführt wurde, für zweckmäßig erachtet wird. Die Kommission sollte ***auch in der Lage sein***, Wirkstoffe ***mit unbegrenzter Gültigkeitsdauer der*** Genehmigung ***festzulegen,*** für die ein vollständiges Erneuerungsverfahren durchgeführt werden sollte, ***oder*** Wirkstoffe ***mit unbegrenzter oder begrenzter Gültigkeitsdauer der Genehmigung für*** eine ***gezielte Neubewertung festzulegen***. Die Bestimmung von Wirkstoffen sollte auf der Grundlage mehrerer Kriterien und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten erfolgen. Darüber hinaus sollte die bereits in Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehene Möglichkeit, Wirkstoffe jederzeit Ad-hoc-Überprüfungen zu unterziehen, bestehen	Um den Übergang zu nachhaltigeren***, modernen und wirksamen*** Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln zu unterstützen, sollten die derzeit für Erneuerungsverfahren in den Mitgliedstaaten bereitgestellten Ressourcen für die Bewertung von Anträgen für neue Wirkstoffe und Produkte zur Verfügung gestellt werden. Daher sollten ***die*** Genehmigungen ***für Wirkstoffe nicht einem zeitlichen Schema unterliegen, indem ihnen ein Ablaufdatum zugewiesen wird***, mit Ausnahme von Substitutionskandidaten sowie von Wirkstoffen, die gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt wurden, da diese Eigenschaften aufweisen, die im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bedenklich sind, und von Wirkstoffen, die aus Gründen, die mit den Ergebnissen der Risikobewertung zusammenhängen, zeitlich begrenzt genehmigt sind. Es sollte weiterhin möglich sein, Fristen für Genehmigungen festzulegen, wenn dies angesichts des Ergebnisses der Risikobewertung, die vor einer Entscheidung über eine Genehmigung durchgeführt wurde, für zweckmäßig erachtet wird. ***Es handelt sich also nicht um einen unbefristeten Zeitraum, sondern um das Fehlen eines im Voraus festgelegten Ablaufdatums.*** Die Kommission sollte ***außerdem die Möglichkeit haben***, Wirkstoffe ***zu ermitteln, für die eine*** Genehmigung ***ohne festgelegte Gültigkeitsdauer erteilt wurde und*** für die ein vollständiges Erneuerungsverfahren durchgeführt werden sollte, ***sowie*** Wirkstoffe***, deren Genehmigungszeitraum im Hinblick auf eine gezielte Neubewertung festgelegt ist – unabhängig davon, ob*** eine ***Gültigkeitsdauer festgelegt wurde oder***

bleiben.

nicht. Die Bestimmung von Wirkstoffen sollte auf der Grundlage mehrerer Kriterien und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten ***ohne Einflussnahme seitens der Interessenträger*** erfolgen. Darüber hinaus sollte die bereits in Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehene Möglichkeit, Wirkstoffe jederzeit Ad-hoc-Überprüfungen zu unterziehen, bestehen bleiben.

Or. fr

Änderungsantrag 158
Benoit Cassart, Gerben-Jan Gerbrandy, Pascal Canfin, Olivier Chastel, Billy Kelleher, Barry Cowen, Jérémy Decerle, Elsi Katainen, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um den Übergang zu nachhaltigeren Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln zu unterstützen, sollten die derzeit für Erneuerungsverfahren in den Mitgliedstaaten bereitgestellten Ressourcen für die Bewertung von Anträgen für neue Wirkstoffe und Produkte zur Verfügung gestellt werden. Daher sollten Genehmigungen von Wirkstoffen ***zeitlich unbegrenzt erteilt werden, mit Ausnahme von Substitutionskandidaten sowie von Wirkstoffen, die gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt wurden, da diese Eigenschaften aufweisen, die*** im ***Hinblick auf die Gesundheit*** von ***Mensch oder Tier oder die Umwelt bedenklich sind***, ***und von Wirkstoffen, die aus Gründen***, die ***mit den Ergebnissen der Risikobewertung zusammenhängen***, zeitlich ***begrenzt genehmigt sind***. Es sollte weiterhin möglich sein, Fristen für Genehmigungen festzulegen, wenn dies angesichts des Ergebnisses der Risikobewertung, die vor einer Entscheidung über eine	Um den Übergang zu nachhaltigeren Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln zu unterstützen, sollten die derzeit für Erneuerungsverfahren in den Mitgliedstaaten bereitgestellten Ressourcen für die Bewertung von Anträgen für neue Wirkstoffe und Produkte zur Verfügung gestellt werden. Daher sollten Genehmigungen von Wirkstoffen ***nur*** im ***Fall*** von ***biologischen Wirkstoffen***, ***Wirkstoffen mit geringem Risiko sowie Pflanzenschutzmitteln***, die ***diese enthalten***, zeitlich ***unbegrenzt erteilt werden***. Es sollte weiterhin möglich sein, Fristen für Genehmigungen festzulegen, wenn dies angesichts des Ergebnisses der Risikobewertung, die vor einer Entscheidung über eine Genehmigung durchgeführt wurde, für zweckmäßig erachtet wird. Die Kommission sollte auch in der Lage sein, Wirkstoffe mit unbegrenzter Gültigkeitsdauer der Genehmigung festzulegen, für die ein vollständiges Erneuerungsverfahren durchgeführt werden sollte, oder

Genehmigung durchgeführt wurde, für zweckmäßig erachtet wird. Die Kommission sollte auch in der Lage sein, Wirkstoffe mit unbegrenzter Gültigkeitsdauer der Genehmigung festzulegen, für die ein vollständiges Erneuerungsverfahren durchgeführt werden sollte, oder Wirkstoffe mit unbegrenzter oder begrenzter Gültigkeitsdauer der Genehmigung für eine gezielte Neubewertung festzulegen. Die Bestimmung von Wirkstoffen sollte auf der Grundlage mehrerer Kriterien und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten erfolgen. Darüber hinaus sollte die bereits in Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehene Möglichkeit, Wirkstoffe jederzeit Ad-hoc-Überprüfungen zu unterziehen, bestehen bleiben.

Wirkstoffe mit unbegrenzter oder begrenzter Gültigkeitsdauer der Genehmigung für eine gezielte Neubewertung festzulegen. Die Bestimmung von Wirkstoffen sollte auf der Grundlage mehrerer Kriterien und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten erfolgen. Darüber hinaus sollte die bereits in Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehene Möglichkeit, Wirkstoffe jederzeit Ad-hoc-Überprüfungen zu unterziehen, bestehen bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 159
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um den Übergang zu nachhaltigeren Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln zu unterstützen, sollten die derzeit für Erneuerungsverfahren in den Mitgliedstaaten bereitgestellten Ressourcen für die Bewertung von Anträgen für neue Wirkstoffe und Produkte zur Verfügung gestellt werden. Daher sollten Genehmigungen von Wirkstoffen zeitlich unbegrenzt erteilt werden, mit Ausnahme von Substitutionskandidaten sowie von Wirkstoffen, die gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt wurden, da diese Eigenschaften aufweisen, die im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die	Um den Übergang zu nachhaltigeren Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln zu unterstützen, sollten die derzeit für Erneuerungsverfahren in den Mitgliedstaaten bereitgestellten Ressourcen für die Bewertung von Anträgen für neue Wirkstoffe und Produkte zur Verfügung gestellt werden. Daher sollten Genehmigungen von Wirkstoffen zeitlich unbegrenzt erteilt werden, mit Ausnahme von Substitutionskandidaten sowie von Wirkstoffen, die gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt wurden, da diese Eigenschaften aufweisen, die im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die

Umwelt bedenklich sind, und von Wirkstoffen, die aus Gründen, die mit den Ergebnissen der Risikobewertung zusammenhängen, zeitlich begrenzt genehmigt sind. Es sollte weiterhin möglich sein, Fristen für Genehmigungen festzulegen, wenn dies angesichts des Ergebnisses der Risikobewertung, die vor einer Entscheidung über eine Genehmigung durchgeführt wurde, für zweckmäßig erachtet wird. Die Kommission sollte auch in der Lage sein, Wirkstoffe mit unbegrenzter Gültigkeitsdauer der Genehmigung festzulegen, für die ein vollständiges Erneuerungsverfahren durchgeführt werden sollte, oder Wirkstoffe mit unbegrenzter oder begrenzter Gültigkeitsdauer der Genehmigung für eine gezielte Neubewertung festzulegen. Die Bestimmung von Wirkstoffen sollte auf der Grundlage mehrerer Kriterien und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten erfolgen. Darüber hinaus sollte die bereits in Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehene Möglichkeit, Wirkstoffe jederzeit Ad-hoc-Überprüfungen zu unterziehen, bestehen bleiben.	Umwelt bedenklich sind, und von Wirkstoffen, die aus Gründen, die mit den Ergebnissen der Risikobewertung zusammenhängen, zeitlich begrenzt genehmigt sind. Es sollte weiterhin möglich sein, ***angemessene*** Fristen für Genehmigungen festzulegen, wenn dies angesichts des Ergebnisses der Risikobewertung, die vor einer Entscheidung über eine Genehmigung durchgeführt wurde, für zweckmäßig erachtet wird. Die Kommission sollte auch in der Lage sein, Wirkstoffe mit unbegrenzter Gültigkeitsdauer der Genehmigung festzulegen, für die ein vollständiges Erneuerungsverfahren durchgeführt werden sollte, oder Wirkstoffe mit unbegrenzter oder begrenzter Gültigkeitsdauer der Genehmigung für eine gezielte Neubewertung festzulegen. Die Bestimmung von Wirkstoffen sollte auf der Grundlage mehrerer Kriterien und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten erfolgen. Darüber hinaus sollte die bereits in Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehene Möglichkeit, Wirkstoffe jederzeit Ad-hoc-Überprüfungen zu unterziehen, bestehen bleiben; ***die auf Ersuchen eines Mitgliedstaats vorgenommene Bestimmung von Wirkstoffen sollte in allen Mitgliedstaaten gelten***;

Or. ro

Änderungsantrag 160
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Thomas Bajada, Mohammed Chahim, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um den Übergang zu nachhaltigeren	Um den Übergang zu nachhaltigeren

Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln zu unterstützen, sollten die derzeit für Erneuerungsverfahren in den Mitgliedstaaten bereitgestellten Ressourcen für die Bewertung von Anträgen für neue Wirkstoffe und Produkte zur Verfügung gestellt werden. Daher sollten Genehmigungen von Wirkstoffen ***zeitlich unbegrenzt*** erteilt werden, ***mit Ausnahme*** von Substitutionskandidaten sowie von Wirkstoffen, die gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt wurden, da diese Eigenschaften aufweisen, die im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bedenklich sind, und von Wirkstoffen, die aus Gründen, die mit den Ergebnissen der Risikobewertung zusammenhängen, zeitlich begrenzt genehmigt sind. Es sollte weiterhin möglich sein, Fristen für Genehmigungen festzulegen, wenn dies angesichts des Ergebnisses der Risikobewertung, die vor einer Entscheidung über eine Genehmigung durchgeführt wurde, für zweckmäßig erachtet wird. Die Kommission sollte auch in der Lage sein, Wirkstoffe ***mit unbegrenzter*** Gültigkeitsdauer der Genehmigung festzulegen, für die ein vollständiges Erneuerungsverfahren durchgeführt werden sollte, oder Wirkstoffe mit ***unbegrenzter oder*** begrenzter Gültigkeitsdauer der Genehmigung für eine gezielte Neubewertung festzulegen. Die Bestimmung von Wirkstoffen sollte auf der Grundlage mehrerer Kriterien und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten erfolgen. Darüber hinaus sollte die bereits in Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehene Möglichkeit, Wirkstoffe jederzeit Ad-hoc-Überprüfungen zu unterziehen, bestehen bleiben.

Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln zu unterstützen, sollten die derzeit für Erneuerungsverfahren in den Mitgliedstaaten bereitgestellten Ressourcen für die Bewertung von Anträgen für neue Wirkstoffe und Produkte zur Verfügung gestellt werden. Daher sollten Genehmigungen von Wirkstoffen ***für einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren*** erteilt werden, ***wobei eine kürzere Gültigkeitsdauer der Genehmigung im Fall*** von Substitutionskandidaten sowie von Wirkstoffen, die gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt wurden, ***beibehalten werden sollte,*** da diese Eigenschaften aufweisen, die im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bedenklich sind, und von Wirkstoffen, die aus Gründen, die mit den Ergebnissen der Risikobewertung zusammenhängen, zeitlich begrenzt genehmigt sind. Es sollte weiterhin möglich sein, ***innerhalb dieses Höchstzeitraums kürzere*** Fristen für Genehmigungen festzulegen, wenn dies angesichts des Ergebnisses der Risikobewertung, die vor einer Entscheidung über eine Genehmigung durchgeführt wurde, für zweckmäßig erachtet wird. Die Kommission sollte auch in der Lage sein, Wirkstoffe***, bei denen sich die*** Gültigkeitsdauer der Genehmigung ***dem Ende nähert,*** festzulegen, für die ein vollständiges Erneuerungsverfahren durchgeführt werden sollte, oder Wirkstoffe mit begrenzter Gültigkeitsdauer der Genehmigung für eine gezielte Neubewertung festzulegen. Die Bestimmung von Wirkstoffen sollte auf der Grundlage mehrerer Kriterien und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten erfolgen. Darüber hinaus sollte die bereits in Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehene Möglichkeit, Wirkstoffe jederzeit Ad-hoc-Überprüfungen zu unterziehen, bestehen

bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 161
Gheorghe Cârciu, Dan Nica, Ştefan Muşoiu, Vasile Dîncu, Andi Cristea, Dragoş Benea, Gabriela Firea

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um den Übergang zu nachhaltigeren Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln zu unterstützen, sollten die derzeit für Erneuerungsverfahren in den Mitgliedstaaten bereitgestellten Ressourcen für die Bewertung von Anträgen für neue Wirkstoffe und Produkte zur Verfügung gestellt werden. Daher sollten Genehmigungen von Wirkstoffen zeitlich unbegrenzt erteilt werden, mit Ausnahme von Substitutionskandidaten sowie von Wirkstoffen, die gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt wurden, da diese Eigenschaften aufweisen, die im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bedenklich sind, und von Wirkstoffen, die aus Gründen, die mit den Ergebnissen der Risikobewertung zusammenhängen, zeitlich begrenzt genehmigt sind. Es sollte weiterhin möglich sein, Fristen für Genehmigungen festzulegen, wenn dies angesichts des Ergebnisses der Risikobewertung, die vor einer Entscheidung über eine Genehmigung durchgeführt wurde, für zweckmäßig erachtet wird. Die Kommission sollte auch in der Lage sein, Wirkstoffe mit unbegrenzter Gültigkeitsdauer der Genehmigung festzulegen, für die ein vollständiges Erneuerungsverfahren durchgeführt werden sollte, oder Wirkstoffe mit unbegrenzter oder begrenzter	Um den Übergang zu nachhaltigeren Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln zu unterstützen, sollten die derzeit für Erneuerungsverfahren in den Mitgliedstaaten bereitgestellten Ressourcen für die Bewertung von Anträgen für neue Wirkstoffe und Produkte zur Verfügung gestellt werden. Daher sollten Genehmigungen von Wirkstoffen zeitlich unbegrenzt erteilt werden, mit Ausnahme von Substitutionskandidaten sowie von Wirkstoffen, die gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt wurden, da diese Eigenschaften aufweisen, die im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bedenklich sind, und von Wirkstoffen, die aus Gründen, die mit den Ergebnissen der Risikobewertung zusammenhängen, zeitlich begrenzt genehmigt sind. Es sollte weiterhin möglich sein, Fristen für Genehmigungen festzulegen, wenn dies angesichts des Ergebnisses der Risikobewertung, die vor einer Entscheidung über eine Genehmigung durchgeführt wurde, für zweckmäßig erachtet wird. Die Kommission sollte auch in der Lage sein, Wirkstoffe mit ***geringem Risiko mit*** unbegrenzter Gültigkeitsdauer der Genehmigung festzulegen, für die ein vollständiges Erneuerungsverfahren durchgeführt werden sollte, oder Wirkstoffe mit unbegrenzter oder

Gültigkeitsdauer der Genehmigung für eine gezielte Neubewertung festzulegen. Die Bestimmung von Wirkstoffen sollte auf der Grundlage mehrerer Kriterien und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten erfolgen. Darüber hinaus sollte die bereits in Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehene Möglichkeit, Wirkstoffe jederzeit Ad-hoc-Überprüfungen zu unterziehen, bestehen bleiben.	begrenzter Gültigkeitsdauer der Genehmigung für eine gezielte Neubewertung festzulegen. Die Bestimmung von Wirkstoffen sollte auf der Grundlage mehrerer Kriterien und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten erfolgen. Darüber hinaus sollte die bereits in Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehene Möglichkeit, Wirkstoffe jederzeit Ad-hoc-Überprüfungen zu unterziehen, bestehen bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 162
Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Pascal Canfin, Sigrid Friis, Michal Wiezik, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit sollte in Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten für jedes Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko und jeden biologischen Wirkstoff, das bzw. der für einen unbegrenzten Zeitraum genehmigt ist, ein produktspezifisches Nachweisprotokoll entwickeln, das sich an dem Beispiel risikobasierter Überwachungssysteme für Arzneimittel orientiert. Dieses Protokoll sollte von Überwachungsparametern, einschließlich einschlägiger Indikatoren, Auslösewerten und Follow-up-Kriterien, begleitet werden, um sicherzustellen, dass risikobasierte Folgemaßnahmen auf der Grundlage von Daten nach der Registrierung und von Sicherheitssignalen in ähnlicher Weise ausgelöst werden wie bei Pharmakovigilanzsystemen, die für die kontinuierliche Überwachung der

Sicherheit von Arzneimitteln nach ihrem Inverkehrbringen verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 163
Benoit Cassart, Christine Singer, Pascal Canfin, Olivier Chastel, Ciaran Mullooly, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Um den Verwaltungsaufwand für die Behörde, die zuständigen nationalen Behörden und die Wirtschaftsakteure zu verringern und gleichzeitig einen stabilen und vorhersehbaren Rahmen für die Landwirte zu gewährleisten, sollte für Wirkstoffe, bei denen es sich weder um biologische Wirkstoffe noch um Wirkstoffe mit geringem Risiko handelt, ein längerer Zeitraum für die Erstgenehmigung und die nachfolgenden Erneuerungen der Genehmigung gelten, mit Ausnahme von Substitutionskandidaten, von Wirkstoffen, die gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt wurden, und von Wirkstoffen, die aus Gründen, die mit den Ergebnissen der Risikobewertung zusammenhängen, die unverändert bleiben, für einen begrenzten Zeitraum genehmigt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 164
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Um Vorhersehbarkeit, Effizienz, Kohärenz und Transparenz zu gewährleisten, sollten auch Vorschriften erlassen werden, in denen die für die Durchführung gezielter Neubewertungen erforderlichen Bestimmungen festgelegt werden.	(15) Um Vorhersehbarkeit, Effizienz, Kohärenz und Transparenz zu gewährleisten, sollten auch Vorschriften erlassen werden, in denen die für die Durchführung gezielter Neubewertungen erforderlichen Bestimmungen festgelegt werden.
	Um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt aufrechtzuerhalten, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, die Behörde aufzufordern, die einschlägige wissenschaftliche Literatur und, soweit verfügbar, Überwachungsdaten zu genehmigten Wirkstoffen zu überprüfen. Gezielte Neubewertungen sollten im Rahmen eines speziellen Arbeitsprogramms durchgeführt werden. Dieses Arbeitsprogramm sollte transparent mit einer klaren Planung und klaren Zeitplänen kommuniziert werden, damit die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Wirtschaftsakteure entsprechend planen können.

Or. en

Änderungsantrag 165
Gerben-Jan Gerbrandy, Pascal Canfin, Martin Hojsík, Michal Wiezik, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Nach der gezielten Neubewertung eines Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten sollten auch bestehende Pflanzenschutzmittel, die diese Stoffe enthalten, neu bewertet werden, um zu überprüfen, ob sie die Bedingungen für

die Genehmigung des darin enthaltenen Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten und die Anforderungen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllen. Die Antragsteller sollten die erforderlichen Informationen vorlegen, um die Erfüllung der Bedingungen und Anforderungen nachzuweisen, und die Mitgliedstaaten sollten diese bewerten.

Or. en

Änderungsantrag 166
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sieht eine Ausnahmeregelung vor, nach der Wirkstoffe genehmigt werden können, die die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 und Anhang II nicht erfüllen, wenn dies aufgrund einer ernsthaften Gefahr für die Pflanzengesundheit notwendig ist, die durch andere angemessene Mittel – einschließlich chemischer und nichtchemischer Methoden – mit vergleichbaren Kosten, vergleichbarer Verfügbarkeit und vergleichbarer Wirksamkeit nicht abgewehrt werden kann, mit Ausnahme von Wirkstoffen mit besonders gefährlichen Eigenschaften. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Anwendungsbereich der Kriterien, für die eine solche Ausnahme möglich ist, geklärt werden muss. Eine harmonisierte Ausnahmeregelung in bestimmten Fällen, in denen eine ernsthafte Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht, die mit anderen angemessenen Mitteln nicht	***entfällt***

abgewehrt werden kann, würde den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten verringern, die Pflanzenschutzmittel mit solchen Wirkstoffen gemäß Artikel 53 zulassen, und dazu beitragen, ungleiche Bedingungen für den Zugang zu Pflanzenschutzmitteln, die die betreffenden Stoffe enthalten, zwischen den Landwirten in verschiedenen Mitgliedstaaten zu reduzieren. Neben den Informationen, die in einem Antrag auf Genehmigung oder Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs enthalten sind, sollten auch alle anderen, im Laufe des Genehmigungsverfahrens vorgelegten Informationen bei der Prüfung, ob eine Ausnahme gewährt werden kann, berücksichtigt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 167
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sieht eine Ausnahmeregelung vor, nach der Wirkstoffe ***genehmigt werden können***, die die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 und Anhang II nicht erfüllen, wenn ***dies*** aufgrund einer ernsthaften Gefahr für die Pflanzengesundheit notwendig ist, die durch andere angemessene Mittel – einschließlich ***chemischer*** und nichtchemischer Methoden – ***mit vergleichbaren Kosten, vergleichbarer Verfügbarkeit*** und ***vergleichbarer Wirksamkeit*** nicht ***abgewehrt werden kann***, ***mit Ausnahme von Wirkstoffen mit besonders***	(16) Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sieht eine Ausnahmeregelung vor, nach der Wirkstoffe, die die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 und Anhang II nicht erfüllen, ***nur unter streng außergewöhnlichen und zeitlich begrenzten Umständen genehmigt werden dürfen,*** wenn ***auf der Grundlage dokumentierter Nachweise, die im Antrag enthalten sind oder im Laufe des Genehmigungsverfahrens vorgelegt und von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit überprüft wurden, unabhängig nachgewiesen wurde, dass eine solche Genehmigung*** aufgrund einer

gefährlichen Eigenschaften. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Anwendungsbereich der Kriterien, für die eine solche Ausnahme möglich ist, geklärt werden ***muss***. Eine harmonisierte Ausnahmeregelung in bestimmten Fällen, in denen eine ernsthafte Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht, die mit anderen angemessenen Mitteln nicht abgewehrt werden kann, würde den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten verringern, die Pflanzenschutzmittel mit solchen Wirkstoffen gemäß Artikel 53 zulassen, und dazu beitragen, ungleiche Bedingungen für den Zugang zu Pflanzenschutzmitteln, die die betreffenden Stoffe enthalten, zwischen den Landwirten in verschiedenen Mitgliedstaaten zu reduzieren. Neben den Informationen, die in einem Antrag auf Genehmigung oder Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs enthalten sind, sollten auch alle anderen, im Laufe des Genehmigungsverfahrens vorgelegten Informationen bei der Prüfung, ob eine Ausnahme gewährt werden kann, berücksichtigt werden können.

ernsthaften Gefahr für die Pflanzengesundheit notwendig ist, die durch andere angemessene Mittel – einschließlich ***des integrierten Pflanzenschutzes, resistenter Pflanzensorten, agronomischer Verfahren, biologischer Bekämpfung*** und ***anderer*** nichtchemischer Methoden ***oder Methoden mit geringerem Risiko – nicht abgewehrt werden kann. Eine solche Ausnahmeregelung sollte die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4*** und ***Anhang II nicht untergraben und*** nicht ***für Wirkstoffe gelten***, ***die die in dieser Verordnung festgelegten gefahrenbasierten Ausschlusskriterien erfüllen***. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Anwendungsbereich der Kriterien, für die eine solche Ausnahme möglich ist, ***und die Bedingungen, unter denen sie angewandt werden kann,*** geklärt werden ***müssen, um sicherzustellen, dass die Ausnahme eine Ausnahme bleibt und das Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt nicht gesenkt wird***. Eine harmonisierte Ausnahmeregelung in bestimmten Fällen, in denen eine ernsthafte Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht, die mit anderen angemessenen Mitteln nicht abgewehrt werden kann, würde den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten verringern, die Pflanzenschutzmittel mit solchen Wirkstoffen gemäß Artikel 53 zulassen, und dazu beitragen, ungleiche Bedingungen für den Zugang zu Pflanzenschutzmitteln, die die betreffenden Stoffe enthalten, zwischen den Landwirten in verschiedenen Mitgliedstaaten zu reduzieren. ***Solche Genehmigungen sollten auf die Kulturen, Zielorganismen, geografischen Gebiete und die Dauer beschränkt sein, die unbedingt erforderlich sind, um der festgestellten Gefahr zu begegnen, und Gegenstand geeigneter Risikominderungsmaßnahmen und regelmäßiger Überprüfungen sein.*** Neben den Informationen, die in einem

Antrag auf Genehmigung oder Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs enthalten sind, sollten auch alle anderen, im Laufe des Genehmigungsverfahrens vorgelegten Informationen bei der Prüfung, ob eine Ausnahme gewährt werden kann, berücksichtigt werden können. ***Genehmigungen, die im Rahmen dieser Ausnahmeregelung erteilt werden, sollten mit Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung, Bewertung und Einführung nachhaltiger Alternativen einhergehen, um die Verwendung solcher Wirkstoffe schrittweise einzustellen.***

Or. en

Änderungsantrag 168
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mireia Borrás Pabón, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sieht eine Ausnahmeregelung vor, nach der Wirkstoffe genehmigt werden können, die die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 und Anhang II nicht erfüllen, wenn dies aufgrund einer ernsthaften Gefahr für die Pflanzengesundheit notwendig ist, die durch andere angemessene Mittel – einschließlich chemischer und nichtchemischer Methoden – mit vergleichbaren Kosten, vergleichbarer Verfügbarkeit und vergleichbarer Wirksamkeit nicht abgewehrt werden kann, mit Ausnahme von Wirkstoffen mit besonders gefährlichen Eigenschaften. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Anwendungsbereich der Kriterien, für die eine solche Ausnahme möglich ist, geklärt werden muss. Eine harmonisierte	(16) Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sieht eine Ausnahmeregelung vor, nach der Wirkstoffe genehmigt werden können, die die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 und Anhang II nicht erfüllen, wenn dies aufgrund einer ernsthaften Gefahr für die Pflanzengesundheit notwendig ist, die durch andere angemessene Mittel – einschließlich chemischer und nichtchemischer Methoden – mit vergleichbaren Kosten, vergleichbarer Verfügbarkeit und vergleichbarer Wirksamkeit nicht abgewehrt werden kann, mit Ausnahme von Wirkstoffen mit besonders gefährlichen Eigenschaften. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Anwendungsbereich der Kriterien, für die eine solche Ausnahme möglich ist, geklärt werden muss***, da bislang keine***

Ausnahmeregelung in bestimmten Fällen, in denen eine ernsthafte Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht, die mit anderen angemessenen Mitteln nicht abgewehrt werden kann, würde den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten verringern, die Pflanzenschutzmittel mit solchen Wirkstoffen gemäß Artikel 53 zulassen, und dazu beitragen, ungleiche Bedingungen für den Zugang zu Pflanzenschutzmitteln, die die betreffenden Stoffe enthalten, zwischen den Landwirten in verschiedenen Mitgliedstaaten zu reduzieren. Neben den Informationen, die in einem Antrag auf Genehmigung oder Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs enthalten sind, sollten auch alle anderen, im Laufe des Genehmigungsverfahrens vorgelegten Informationen bei der Prüfung, ob eine Ausnahme gewährt werden kann, berücksichtigt werden können.	***Ausnahmeregelung gewährt wurde. Diese Ausnahme kann in ihrer derzeitigen Form nur im Rahmen eines Genehmigungs- oder Erneuerungsverfahrens für den Wirkstoff beantragt werden, obwohl sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die Resistenzen oder die Verfügbarkeit von Alternativen während des Genehmigungszeitraums jederzeit ändern können. Der Inhaber sollte daher die Möglichkeit haben, diese Ausnahmeregelung während dieses Zeitraums jederzeit zu beantragen***. Eine harmonisierte Ausnahmeregelung in bestimmten Fällen, in denen eine ernsthafte Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht, die mit anderen angemessenen Mitteln nicht abgewehrt werden kann, würde den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten verringern, die Pflanzenschutzmittel mit solchen Wirkstoffen gemäß Artikel 53 zulassen, und dazu beitragen, ungleiche Bedingungen für den Zugang zu Pflanzenschutzmitteln, die die betreffenden Stoffe enthalten, zwischen den Landwirten in verschiedenen Mitgliedstaaten zu reduzieren. Neben den Informationen, die in einem Antrag auf Genehmigung oder Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs enthalten sind, sollten auch alle anderen, im Laufe des Genehmigungsverfahrens vorgelegten Informationen bei der Prüfung, ob eine Ausnahme gewährt werden kann, berücksichtigt werden können.

Or. fr

Änderungsantrag 169
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Thomas Bajada, Mohammed Chahim, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sieht eine Ausnahmeregelung vor, nach der Wirkstoffe genehmigt werden können, die die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 und Anhang II nicht erfüllen, wenn dies aufgrund einer ernsthaften Gefahr für die Pflanzengesundheit notwendig ist, die durch andere angemessene Mittel – einschließlich chemischer und nichtchemischer Methoden – mit vergleichbaren Kosten, vergleichbarer Verfügbarkeit und vergleichbarer Wirksamkeit nicht abgewehrt werden kann, mit Ausnahme von Wirkstoffen mit besonders gefährlichen Eigenschaften. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Anwendungsbereich ***der Kriterien, für die eine solche Ausnahme möglich ist, geklärt*** werden ***muss***. ***Eine harmonisierte Ausnahmeregelung in bestimmten Fällen***, in denen ***eine ernsthafte Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht***, ***die mit anderen angemessenen Mitteln nicht abgewehrt*** werden ***kann***, ***würde den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten verringern***, die ***Pflanzenschutzmittel mit solchen Wirkstoffen gemäß Artikel 53 zulassen***, ***und dazu beitragen, ungleiche Bedingungen für den Zugang zu Pflanzenschutzmitteln, die die betreffenden Stoffe enthalten, zwischen den Landwirten in verschiedenen Mitgliedstaaten zu reduzieren. Neben den Informationen***, die ***in einem Antrag auf Genehmigung oder Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs enthalten sind***, ***sollten auch alle anderen, im Laufe des Genehmigungsverfahrens vorgelegten Informationen bei der Prüfung***, ***ob eine Ausnahme gewährt werden kann, berücksichtigt werden können***.	(16) Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sieht eine Ausnahmeregelung vor, nach der Wirkstoffe genehmigt werden können, die die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 und Anhang II nicht erfüllen, wenn dies aufgrund einer ernsthaften Gefahr für die Pflanzengesundheit notwendig ist, die durch andere angemessene Mittel – einschließlich chemischer und nichtchemischer Methoden – mit vergleichbaren Kosten, vergleichbarer Verfügbarkeit und vergleichbarer Wirksamkeit nicht abgewehrt werden kann, mit Ausnahme von Wirkstoffen mit besonders gefährlichen Eigenschaften. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Anwendungsbereich ***dieser Ausnahme unter Wahrung ihres Ausnahmecharakters präzisiert*** werden ***sollte***. ***Die Ausnahme sollte auf Fälle beschränkt bleiben***, in denen ***keine anderen angemessenen Mittel zur Bekämpfung zur Verfügung stehen***, ***und nicht auf Wirkstoffe mit den gefährlichsten Eigenschaften ausgeweitet*** werden***. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, einen Ausstiegsplan zu erstellen, sollte beibehalten werden, um den schrittweisen Ersatz solcher Stoffe durch sicherere Alternativen zu unterstützen. Ohne*** die ***Verpflichtung der Unternehmen, in regelmäßigen Abständen aktualisierte Toxizitätsdaten vorzulegen***, ***würden jedoch deutlich weniger neue wissenschaftliche Daten generiert. Der Wissensstand könnte sich dann nur durch unabhängige wissenschaftliche Literatur weiterentwickeln, ohne dass die Industrie verpflichtet wäre***, ***dazu beizutragen.*** Die ***für Substitutionskandidaten oder für Wirkstoffe, die unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz7 fallen***, ***vorgesehenen Ausnahmen reichen für sich genommen nicht aus, um***

***ein annehmbares Schutzniveau zu gewährleisten**, **da sie nur einen kleinen Teil der Wirkstoffe betreffen würden**.*

Or. en

Begründung

Artikel 4 Absatz 7 ist eine Ausnahme und sollte eng gefasst bleiben. Die Präzisierung ihres Anwendungsbereichs sollte nicht zu einem breiteren Zugang zu Ausnahmeregelungen oder zur Streichung von Schutzmaßnahmen führen, mit denen die Substitution der gefährlichsten Wirkstoffe gefördert werden soll.

Änderungsantrag 170
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sieht eine Ausnahmeregelung vor, nach der Wirkstoffe genehmigt werden können, die die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 und Anhang II nicht erfüllen, wenn dies aufgrund einer ernsthaften Gefahr für die Pflanzengesundheit notwendig ist, die durch andere angemessene Mittel – einschließlich chemischer und nichtchemischer Methoden – mit vergleichbaren Kosten, vergleichbarer Verfügbarkeit und vergleichbarer Wirksamkeit nicht abgewehrt werden kann, mit Ausnahme von Wirkstoffen mit besonders gefährlichen Eigenschaften. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Anwendungsbereich der Kriterien, für die eine solche Ausnahme möglich ist, geklärt werden muss. Eine harmonisierte Ausnahmeregelung in bestimmten Fällen, in denen eine ernsthafte Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht, die mit anderen angemessenen Mitteln nicht abgewehrt werden kann, würde den	(16) Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sieht eine Ausnahmeregelung vor, nach der Wirkstoffe genehmigt werden können, die die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 und Anhang II nicht erfüllen, wenn dies aufgrund einer ernsthaften Gefahr für die Pflanzengesundheit notwendig ist, die durch andere angemessene Mittel ***mit vergleichbaren Kosten und vergleichbarer Wirksamkeit*** – einschließlich chemischer und nichtchemischer Methoden – mit vergleichbaren Kosten, vergleichbarer Verfügbarkeit und vergleichbarer Wirksamkeit nicht abgewehrt werden kann, mit Ausnahme von Wirkstoffen mit besonders gefährlichen Eigenschaften. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Anwendungsbereich der Kriterien, für die eine solche Ausnahme möglich ist, geklärt werden muss. Eine harmonisierte Ausnahmeregelung in bestimmten Fällen, in denen eine ernsthafte Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht, die mit anderen angemessenen Mitteln nicht

Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten verringern, die Pflanzenschutzmittel mit solchen Wirkstoffen gemäß Artikel 53 zulassen, und dazu beitragen, ungleiche Bedingungen für den Zugang zu Pflanzenschutzmitteln, die die betreffenden Stoffe enthalten, zwischen den Landwirten in verschiedenen Mitgliedstaaten zu reduzieren. Neben den Informationen, die in einem Antrag auf Genehmigung oder Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs enthalten sind, sollten auch alle anderen, im Laufe des Genehmigungsverfahrens vorgelegten Informationen bei der Prüfung, ob eine Ausnahme gewährt werden kann, berücksichtigt werden können.

abgewehrt werden kann, würde den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten verringern, die Pflanzenschutzmittel mit solchen Wirkstoffen gemäß Artikel 53 zulassen, und dazu beitragen, ungleiche Bedingungen für den Zugang zu Pflanzenschutzmitteln, die die betreffenden Stoffe enthalten, zwischen den Landwirten in verschiedenen Mitgliedstaaten zu reduzieren. Neben den Informationen, die in einem Antrag auf Genehmigung oder Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs enthalten sind, sollten auch alle anderen, im Laufe des Genehmigungsverfahrens vorgelegten Informationen bei der Prüfung, ob eine Ausnahme gewährt werden kann, berücksichtigt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 171
Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Pascal Canfin, Michal Wiezik, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Im Interesse der Vorhersehbarkeit, Effizienz, Kohärenz und Transparenz sollten auch unverzüglich verbindliche Vorschriften festgelegt werden, in denen die für die Durchführung gezielter erneuter Überprüfungen erforderlichen Bestimmungen festgelegt werden, um auf der Grundlage vollständiger und zuverlässiger Daten, die keine ungelöste wissenschaftliche Unsicherheit zulassen, zu überprüfen, ob die bestehenden Kriterien weiterhin erfüllt sind oder ob neue Kriterien erfüllt sind. Solche erneuten Überprüfungen sollten systematisch und obligatorisch durchgeführt werden, wenn neue

wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse, einschließlich Überwachungsdaten nach der Registrierung oder Sicherheitssignale, darauf hindeuten, dass dies möglicherweise nicht der Fall ist. Gezielte erneute Überprüfungen sollten im Rahmen eines speziellen Arbeitsprogramms durchgeführt werden, das für die Behörde und die Kommission rechtsverbindlich ist. Dieses Arbeitsprogramm sollte in transparenter Weise mit einer klaren Planung und klaren Zeitplänen, einschließlich verbindlicher Fristen für den Abschluss jeder Neubewertung, veröffentlicht und kommuniziert werden, damit die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entsprechend planen können und damit ein Status mit geringem Risiko oder ein anderer Status nicht über den wissenschaftlich gerechtfertigten Zeitpunkt hinaus aufrechterhalten wird.

Or. en

Änderungsantrag 172
Krzysztof Hetman, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Bei weniger bedeutenden Kulturen und geringfügigen Verwendungen ist die Verfügbarkeit zugelassener Pflanzenschutzmittel oft eingeschränkt, da die Erhebung der für die Zulassung erforderlichen Daten mit hohen Kosten und einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Um die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzlösungen für diese Kulturen und Verwendungen zu verbessern, sollten diese Kosten und Verwaltungsanforderungen minimiert werden. Darüber hinaus sollten die

Mitgliedstaaten Mindestgebühren für die Bewertung der übermittelten Daten festlegen. Erforderlichenfalls können die Mitgliedstaaten die in ihrem Besitz befindlichen Tests und Studien heranziehen, die für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für geringfügige Verwendungen erforderlich sind, sofern es sich bei den Antragstellern um wissenschaftliche Einrichtungen, landwirtschaftliche Forschungseinrichtungen oder landwirtschaftliche Berufsverbände handelt.

Or. en

Begründung

Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten sollten keine öffentlichen Mittel verwenden, um Daten für die Registrierung von Pflanzenschutzmitteln zu generieren, die in erster Linie kommerziellen Unternehmen zugutekommen. Die Mitgliedstaaten können jedoch die Bewertungskosten und Datenanforderungen für geringfügige Verwendungen senken, sofern die Sicherheit gewahrt bleibt. Es öffentlichen Stellen, Forschungseinrichtungen und Bauernverbänden zu gestatten, vorhandene, im Besitz der Industrie befindliche Daten zu nutzen, würde die Registrierung erleichtern, da neue Studien oft unnötig sind. So können beispielsweise Rückstandsdaten für Karotten häufig auf Pastinaken extrapoliert werden.

Änderungsantrag 173
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Raúl de la Hoz Quintano, Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Landwirtschaftliche Flächen spielen eine grundlegende Rolle bei der Sicherstellung der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln sowie von Rohstoffen und sind für die Ernährungssicherheit, die Wettbewerbsfähigkeit und die strategische Autonomie der Union von wesentlicher Bedeutung. Pflanzenschutzmittel tragen zur Sicherung der landwirtschaftlichen

Erzeugung bei und sollten die nachhaltige Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für diese Zwecke unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 174
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Raúl de la Hoz Quintano, Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16b) Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Nichtgenehmigung oder Nichterneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs im Vergleich zu den mit seiner Verwendung verbundenen Risiken unverhältnismäßige Folgen für die Existenzfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, die Lebensmittelerzeugung bzw. die Ernährungssicherheit haben. Dies kann der Fall sein, wenn endemische Bodenschädlinge immer wieder Ernteverluste verursachen, keine wirksamen Alternativen zur Verfügung stehen und die Saatgutbehandlung nach wie vor die einzige technisch tragfähige Präventivmaßnahme ist. In solchen Fällen sollte eine Genehmigung oder Erneuerung möglich sein, sofern geeignete Risikominderungsmaßnahmen zum Einsatz kommen.

Or. en

Änderungsantrag 175
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Raúl de la Hoz Quintano, Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16c) Bei der Wirksamkeits- und Risikobewertung von Wirkstoffen sollte die Vielfalt der agronomischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen in der Union angemessen Berücksichtigung finden. Betrifft eine beabsichtigte Verwendung biogeografische Regionen mit spezifischen Boden- und Klimaverhältnissen, die vom berichterstattenden Mitgliedstaat nicht abgedeckt werden, so sollten einschlägige Mitgliedstaaten, zuständige Behörden und Forschungsinstitute konsultiert werden, um sicherzustellen, dass regionale Besonderheiten, wissenschaftliches Fachwissen und verfügbare Überwachungsdaten gebührend berücksichtigt und etwaige Datenlücken vor Abschluss der Peer-Review ermittelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 176
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Raúl de la Hoz Quintano, Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16d) Bei weniger bedeutenden Kulturen und geringfügigen Verwendungen ist die Verfügbarkeit zugelassener Pflanzenschutzmittel oft eingeschränkt, da die Erhebung der für die Zulassung erforderlichen Daten mit hohen Kosten und einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Um die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzlösungen für diese Kulturen und Verwendungen zu verbessern, sollten diese Kosten und

Verwaltungsanforderungen minimiert werden, und die Kommission sollte die Erhebung der erforderlichen Daten sowie die Zulassung solcher Pflanzenschutzmittel für geringfügige Verwendungen unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 177
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Um den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Wartezeiten für den Marktzugang erheblich zu verkürzen, muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Anträge auf Genehmigung oder Änderung von Wirkstoffen bei der ersten Einreichung vollständig und von hoher Qualität sind. Unvollständige oder minderwertige Dossiers überlasten das Regelungssystem und führen zu systemischen Verzögerungen, die öffentliche Ressourcen erschöpfen und innovative Marktteilnehmer behindern. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Zulässigkeit streng prüfen und Anträge ablehnen, die die erforderlichen Qualitätsstandards nicht erfüllen. Um Kohärenz und Transparenz in der gesamten Union zu gewährleisten, sollte die Kommission detaillierte Kriterien für die Vollständigkeit und Qualität der Dossiers festlegen. Um diesen Prozess zu erleichtern, sollten die Antragsteller Zugang zu einer Beratung vor Antragstellung haben. Dieser Beratungsmechanismus sollte künstliche Intelligenz (KI) und fortgeschrittene digitale Instrumente nutzen, um die Dossiererstellung zu optimieren,

Datenlücken vorherzusagen und Konformitätsprüfungen zu automatisieren. Darüber hinaus sollte im Rahmen dieser Beratung vor Antragstellung ein besonderer Schwerpunkt und maßgeschneiderte administrative Unterstützung auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-up-Unternehmen ausgerichtet werden, die häufig mit Ressourcenknappheit konfrontiert sind, um so die Wettbewerbsfähigkeit zu wahren und technologische Innovationen im Agrar- und Lebensmittelsektor zu fördern.

Or. en

(R.1107/2009, Art. 7)

Änderungsantrag 178
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Gheorghe Cârciu, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Sakis Arnaoutoglou, Thomas Bajada, Mohammed Chahim, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Zeitnahe und hochwertige wissenschaftliche Bewertungen hängen von der Verfügbarkeit ausreichender unabhängiger wissenschaftlicher Fachkenntnisse und Ressourcen innerhalb der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit ab. Die verwaltungstechnische Vereinfachung sollte daher mit einer angemessenen finanziellen und personellen Ausstattung der Behörde einhergehen. Unvollständige Dossiers, die von Antragstellern eingereicht werden, sollten das Regelungsverfahren nicht verzögern oder den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt gefährden.

Or. en

Begründung

Anstatt sich in erster Linie auf eine Vereinfachung der Verfahren zu verlassen, sollte die Union sicherstellen, dass die EFSA über ausreichende Ressourcen verfügt, um zeitnahe und hochwertige wissenschaftliche Bewertungen durchzuführen. Verzögerungen aufgrund unvollständiger Dossiers sollten weiterhin in der Verantwortung der Antragsteller liegen und den Vorsorgeansatz nicht beeinträchtigen.

Änderungsantrag 179
Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Pascal Canfin, Stine Bosse, Michal Wiezik, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Wird die Genehmigung eines Wirkstoffs nicht erneuert, müssen die Mitgliedstaaten alle Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die diesen Wirkstoff enthalten, aufheben, und die Landwirte müssen die Verwendung dieser Mittel einstellen. In solchen Situationen benötigen die Mitgliedstaaten Zeit, um die Aufhebung von Produktzulassungen zu erlassen, und Lagerbestände des Produkts werden zu Abfall, es sei denn, es werden Übergangszeiträume vorgesehen, um das Inverkehrbringen und den Verbrauch solcher Lagerbestände zu ermöglichen. Darüber hinaus benötigen die Landwirte Zeit, um Alternativen für die nicht länger zugelassenen Produkte zu finden. Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 kann die Kommission in bestimmten Fällen eine Höchstdauer der Übergangszeiträume für das Inverkehrbringen und den Verbrauch von Lagerbeständen von Pflanzenschutzmitteln festlegen, deren Zulassungen aufgehoben werden müssen. Die in Artikel 20 festgelegten Bedingungen für das Einräumen einer solchen Höchstdauer der	***entfällt***

Übergangszeiträume sollten jedoch geändert werden, um klarzustellen, dass eine Höchstdauer des Übergangszeitraums für den Vertrieb und den Verbrauch der Lagerbestände von Pflanzenschutzmitteln, deren Zulassungen aufgehoben werden müssen, grundsätzlich festgelegt werden kann, außer in Fällen, in denen unmittelbare und schwerwiegende Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bestehen, und um den Zusammenhang mit Artikel 46 zu verdeutlichen. Darüber hinaus reicht die Frist von 18 Monaten für Übergangszeiträume nicht aus, wenn zum Zeitpunkt des Aufhebens der Zulassungen in einem bestimmten Mitgliedstaat keine alternativen Pflanzenschutzmittel auf dem Markt verfügbar sind. Daher sollte die Höchstdauer der Übergangszeiträume, die die Mitgliedstaaten festlegen können, in solchen Fällen auf insgesamt drei Jahre erhöht werden, damit die Mitgliedstaaten genügend Zeit haben, alternative Pflanzenschutzmittel zuzulassen, und die Landwirte ihre Pflanzenschutzlösungen anpassen können. Aus denselben Gründen sollten die Übergangszeiträume, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 nach Ablauf oder Änderung von Zulassungen einräumen können, an die gemäß Artikel 20 mögliche Höchstdauer angepasst werden.

Or. en

Änderungsantrag 180
Anja Hazekamp, Per Clausen, Valentina Palmisano, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Wird die Genehmigung eines Wirkstoffs nicht erneuert, müssen die Mitgliedstaaten alle Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die diesen Wirkstoff enthalten, aufheben, und die Landwirte müssen die Verwendung dieser Mittel einstellen. In solchen Situationen benötigen die Mitgliedstaaten Zeit, um die Aufhebung von Produktzulassungen zu erlassen, und Lagerbestände des Produkts werden zu Abfall, es sei denn, es werden Übergangszeiträume vorgesehen, um das Inverkehrbringen und den Verbrauch solcher Lagerbestände zu ermöglichen. Darüber hinaus benötigen die Landwirte Zeit, um Alternativen für die nicht länger zugelassenen Produkte zu finden. Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 kann die Kommission in bestimmten Fällen eine Höchstdauer der Übergangszeiträume für das Inverkehrbringen und den Verbrauch von Lagerbeständen von Pflanzenschutzmitteln festlegen, deren Zulassungen aufgehoben werden müssen. Die in Artikel 20 festgelegten Bedingungen für das Einräumen einer solchen Höchstdauer der Übergangszeiträume sollten jedoch geändert werden, um klarzustellen, dass eine Höchstdauer des Übergangszeitraums für den Vertrieb und den Verbrauch der Lagerbestände von Pflanzenschutzmitteln, deren Zulassungen aufgehoben werden müssen, grundsätzlich festgelegt werden kann, außer in Fällen, in denen unmittelbare und schwerwiegende Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bestehen, und um den Zusammenhang mit Artikel 46 zu verdeutlichen. Darüber hinaus reicht die Frist von 18 Monaten für Übergangszeiträume nicht aus, wenn zum Zeitpunkt des Aufhebens der Zulassungen in einem bestimmten Mitgliedstaat keine	***entfällt***

alternativen Pflanzenschutzmittel auf dem Markt verfügbar sind. Daher sollte die Höchstdauer der Übergangszeiträume, die die Mitgliedstaaten festlegen können, in solchen Fällen auf insgesamt drei Jahre erhöht werden, damit die Mitgliedstaaten genügend Zeit haben, alternative Pflanzenschutzmittel zuzulassen, und die Landwirte ihre Pflanzenschutzlösungen anpassen können. Aus denselben Gründen sollten die Übergangszeiträume, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 nach Ablauf oder Änderung von Zulassungen einräumen können, an die gemäß Artikel 20 mögliche Höchstdauer angepasst werden.

Or. en

Änderungsantrag 181
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Wird die Genehmigung eines Wirkstoffs nicht erneuert, müssen die Mitgliedstaaten alle Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die diesen Wirkstoff enthalten, aufheben, und die Landwirte müssen die Verwendung dieser Mittel einstellen. In solchen Situationen benötigen die Mitgliedstaaten Zeit, um die Aufhebung von Produktzulassungen zu erlassen, und Lagerbestände des Produkts werden zu Abfall, es sei denn, es werden Übergangszeiträume vorgesehen, um das Inverkehrbringen und den Verbrauch solcher Lagerbestände zu ermöglichen. Darüber hinaus benötigen die Landwirte Zeit, um Alternativen für die nicht länger zugelassenen Produkte zu finden. Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 kann die Kommission in	(18) Wird die Genehmigung eines Wirkstoffs nicht erneuert, müssen die Mitgliedstaaten alle Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die diesen Wirkstoff enthalten, aufheben, und die Landwirte müssen die Verwendung dieser Mittel einstellen. In solchen Situationen benötigen die Mitgliedstaaten Zeit, um die Aufhebung von Produktzulassungen zu erlassen, und Lagerbestände des Produkts werden zu Abfall, es sei denn, es werden Übergangszeiträume vorgesehen, um das Inverkehrbringen und den Verbrauch solcher Lagerbestände zu ermöglichen. Darüber hinaus benötigen die Landwirte Zeit, um Alternativen für die nicht länger zugelassenen Produkte zu finden. Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 kann die Kommission in

bestimmten Fällen eine Höchstdauer der Übergangszeiträume ***für das Inverkehrbringen und den Verbrauch von Lagerbeständen*** von Pflanzenschutzmitteln ***festlegen, deren Zulassungen aufgehoben werden müssen.*** Die ***in Artikel 20 festgelegten Bedingungen für das Einräumen einer solchen Höchstdauer der*** Übergangszeiträume sollten ***jedoch geändert werden, um klarzustellen***, dass ***eine Höchstdauer des Übergangszeitraums*** für ***den Vertrieb und den Verbrauch der Lagerbestände von Pflanzenschutzmitteln, deren Zulassungen aufgehoben werden müssen, grundsätzlich festgelegt werden kann, außer in Fällen, in denen unmittelbare und schwerwiegende Bedenken in Bezug auf*** die Gesundheit von Mensch ***oder*** Tier ***oder*** die Umwelt ***bestehen, und um den Zusammenhang mit Artikel 46 zu verdeutlichen***. ***Darüber hinaus reicht*** die ***Frist von 18 Monaten für Übergangszeiträume nicht aus, wenn zum Zeitpunkt des Aufhebens*** der ***Zulassungen in einem bestimmten Mitgliedstaat keine alternativen Pflanzenschutzmittel auf dem Markt verfügbar sind. Daher sollte die Höchstdauer der Übergangszeiträume***, ***die*** die ***Mitgliedstaaten festlegen können, in solchen Fällen auf insgesamt drei Jahre erhöht werden, damit die Mitgliedstaaten genügend Zeit haben***, ***alternative Pflanzenschutzmittel zuzulassen***, ***und die Landwirte ihre Pflanzenschutzlösungen anpassen können***. Aus denselben Gründen sollten die ***Übergangszeiträume, die die Mitgliedstaaten*** gemäß Artikel 46 nach Ablauf oder ***Änderung*** von Zulassungen ***einräumen können,*** an die gemäß Artikel 20 ***mögliche*** Höchstdauer angepasst werden.

bestimmten Fällen eine Höchstdauer der Übergangszeiträume ***festlegen, die die Mitgliedstaaten anwenden können, wenn sie Zulassungen*** von Pflanzenschutzmitteln ***widerrufen oder ändern, nachdem*** die ***Genehmigung eines Wirkstoffs nicht erneuert wurde. Solche*** Übergangszeiträume sollten ***zeitlich begrenzt sein und sicherstellen***, dass ***die Risiken*** für die Gesundheit von Mensch ***und*** Tier ***sowie für*** die Umwelt ***nicht länger bestehen bleiben***. Die ***in Artikel 20 festgelegten Bedingungen für das Einräumen einer solchen Höchstdauer*** der ***Übergangszeiträume sollten jedoch geändert werden, um klare Grenzwerte festzulegen und sicherzustellen, dass kein Übergangszeitraum festgelegt werden kann***, ***wenn*** die ***Nichterneuerung der Genehmigung auf den in Anhang II festgelegten Ausschlusskriterien beruht, einschließlich Kriterien in Bezug auf Karzinogenität, Mutagenität, Reproduktionstoxizität***, ***endokrine Disruption, Persistenz***, ***Bioakkumulation, Mobilität oder andere besonders besorgniserregende Eigenschaften***. Aus denselben Gründen sollten die gemäß Artikel 46 nach Ablauf***, Änderung*** oder ***Nichterneuerung*** von Zulassungen ***vorgesehenen Übergangszeiträume*** an die gemäß Artikel 20 ***vorgesehene*** Höchstdauer ***der Übergangszeiträume*** angepasst werden ***und denselben Beschränkungen unterliegen***.

Or. en

Änderungsantrag 182
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mireia Borrás Pabón, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Wird die Genehmigung eines Wirkstoffs nicht erneuert, müssen die Mitgliedstaaten alle Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die diesen Wirkstoff enthalten, aufheben, und die Landwirte müssen die Verwendung dieser Mittel einstellen. In solchen Situationen benötigen die Mitgliedstaaten Zeit, um die Aufhebung von Produktzulassungen zu erlassen, und Lagerbestände des Produkts werden zu Abfall, es sei denn, es werden Übergangszeiträume vorgesehen, um das Inverkehrbringen und den Verbrauch solcher Lagerbestände zu ermöglichen. Darüber hinaus benötigen die Landwirte Zeit, um Alternativen für die nicht ***länger zugelassenen Produkte zu finden***. Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 kann die Kommission in bestimmten Fällen eine Höchstdauer der Übergangszeiträume für das Inverkehrbringen und den Verbrauch von Lagerbeständen von Pflanzenschutzmitteln festlegen, deren Zulassungen aufgehoben werden müssen. Die in Artikel 20 festgelegten Bedingungen für das Einräumen einer solchen Höchstdauer der Übergangszeiträume sollten jedoch geändert werden, um klarzustellen, dass eine Höchstdauer des Übergangszeitraums für den Vertrieb und den Verbrauch der Lagerbestände von Pflanzenschutzmitteln, deren Zulassungen aufgehoben werden müssen, grundsätzlich festgelegt werden kann, außer in Fällen, in denen unmittelbare und schwerwiegende Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bestehen, und um den Zusammenhang mit Artikel 46 zu verdeutlichen. Darüber hinaus reicht die Frist von 18 Monaten für Übergangszeiträume nicht aus, wenn zum Zeitpunkt des Aufhebens der Zulassungen	(18) Wird die Genehmigung eines Wirkstoffs nicht erneuert, müssen die Mitgliedstaaten alle Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die diesen Wirkstoff enthalten, aufheben, und die Landwirte müssen die Verwendung dieser Mittel einstellen. In solchen Situationen benötigen die Mitgliedstaaten Zeit, um die Aufhebung von Produktzulassungen zu erlassen, und Lagerbestände des Produkts werden zu Abfall, es sei denn, es werden Übergangszeiträume vorgesehen, um das Inverkehrbringen und den Verbrauch solcher Lagerbestände zu ermöglichen. Darüber hinaus benötigen die Landwirte ***ausreichend*** Zeit, um ***wirksame und erschwingliche*** Alternativen für ***Produkte zu finden,*** die nicht ***mehr zugelassen sind, bestenfalls lange bevor die Ausnahmeregelung für die Verwendung der Produkte endet***. Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 kann die Kommission in bestimmten Fällen eine Höchstdauer der Übergangszeiträume für das Inverkehrbringen und den Verbrauch von Lagerbeständen von Pflanzenschutzmitteln festlegen, deren Zulassungen aufgehoben werden müssen. Die in Artikel 20 festgelegten Bedingungen für das Einräumen einer solchen Höchstdauer der Übergangszeiträume sollten jedoch geändert werden, um klarzustellen, dass eine Höchstdauer des Übergangszeitraums für den Vertrieb und den Verbrauch der Lagerbestände von Pflanzenschutzmitteln, deren Zulassungen aufgehoben werden müssen, grundsätzlich festgelegt werden kann, außer in Fällen, in denen unmittelbare und schwerwiegende Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bestehen, und um den Zusammenhang mit Artikel 46 zu verdeutlichen. Darüber

in einem bestimmten Mitgliedstaat keine alternativen Pflanzenschutzmittel auf dem Markt verfügbar sind. Daher sollte die Höchstdauer der Übergangszeiträume, die die Mitgliedstaaten festlegen können, in solchen Fällen auf insgesamt drei Jahre erhöht werden, ***damit die Mitgliedstaaten genügend Zeit haben***, ***alternative Pflanzenschutzmittel zuzulassen,*** und ***die Landwirte ihre Pflanzenschutzlösungen anpassen können. Aus denselben Gründen sollten die Übergangszeiträume, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 nach Ablauf oder Änderung von Zulassungen einräumen können, an die gemäß Artikel 20 mögliche Höchstdauer angepasst werden.***

hinaus reicht die Frist von 18 Monaten für Übergangszeiträume nicht aus, wenn zum Zeitpunkt des Aufhebens der Zulassungen in einem bestimmten Mitgliedstaat keine alternativen Pflanzenschutzmittel auf dem Markt verfügbar sind. Daher sollte die Höchstdauer der Übergangszeiträume, die die Mitgliedstaaten festlegen können, in solchen Fällen auf insgesamt drei Jahre erhöht werden, ***mit der Möglichkeit, diese einmal zu verlängern***, ***sofern keine unmittelbaren*** und ***schwerwiegenden Bedenken hinsichtlich der Gesundheit von Mensch oder Tier oder der Umwelt bestehen***, ***damit*** die Mitgliedstaaten ***genügend Zeit haben, alternative Pflanzenschutzmittel zuzulassen***, ***und*** die ***Landwirte ihre Pflanzenschutzlösungen anpassen können***.

Or. fr

Änderungsantrag 183
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Wird die Genehmigung eines Wirkstoffs nicht erneuert, müssen die Mitgliedstaaten alle Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die diesen Wirkstoff enthalten, aufheben, und die Landwirte müssen die Verwendung dieser Mittel einstellen. In solchen Situationen benötigen die Mitgliedstaaten Zeit, um die Aufhebung von Produktzulassungen zu erlassen, und Lagerbestände des Produkts werden zu Abfall, es sei denn, es werden Übergangszeiträume vorgesehen, um das Inverkehrbringen und den Verbrauch solcher Lagerbestände zu ermöglichen. Darüber hinaus benötigen die Landwirte Zeit, um Alternativen für die nicht länger zugelassenen Produkte zu finden. Gemäß	(18) Wird die Genehmigung eines Wirkstoffs nicht erneuert, müssen die Mitgliedstaaten alle Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die diesen Wirkstoff enthalten, aufheben, und die Landwirte müssen die Verwendung dieser Mittel ***innerhalb von 30 Tagen nach Unterrichtung*** einstellen. In solchen Situationen benötigen die Mitgliedstaaten Zeit, um die Aufhebung von Produktzulassungen zu erlassen, und Lagerbestände des Produkts werden zu Abfall, es sei denn, es werden Übergangszeiträume vorgesehen, um das Inverkehrbringen und den Verbrauch solcher Lagerbestände zu ermöglichen. Darüber hinaus benötigen die Landwirte

Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 kann die Kommission in bestimmten Fällen eine Höchstdauer der Übergangszeiträume für das Inverkehrbringen und den Verbrauch von Lagerbeständen von Pflanzenschutzmitteln festlegen, deren Zulassungen aufgehoben werden müssen. Die in Artikel 20 festgelegten Bedingungen für das Einräumen einer solchen Höchstdauer der Übergangszeiträume sollten jedoch geändert werden, um klarzustellen, dass eine Höchstdauer des Übergangszeitraums für den Vertrieb und den Verbrauch der Lagerbestände von Pflanzenschutzmitteln, deren Zulassungen aufgehoben werden müssen, grundsätzlich festgelegt werden kann, außer in Fällen, in denen unmittelbare und schwerwiegende Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bestehen, und um den Zusammenhang mit Artikel 46 zu verdeutlichen. Darüber hinaus reicht die Frist von 18 Monaten für Übergangszeiträume nicht aus, wenn zum Zeitpunkt des Aufhebens der Zulassungen in einem bestimmten Mitgliedstaat keine alternativen Pflanzenschutzmittel auf dem Markt verfügbar sind. Daher sollte die Höchstdauer der Übergangszeiträume, die die Mitgliedstaaten festlegen können, in solchen Fällen auf insgesamt drei Jahre erhöht werden, damit die Mitgliedstaaten genügend Zeit haben, alternative Pflanzenschutzmittel zuzulassen, und die Landwirte ihre Pflanzenschutzlösungen anpassen können. Aus denselben Gründen sollten die Übergangszeiträume, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 nach Ablauf oder Änderung von Zulassungen einräumen können, an die gemäß Artikel 20 mögliche Höchstdauer angepasst werden.

Zeit, um Alternativen für die nicht länger zugelassenen Produkte zu finden. Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 kann die Kommission in bestimmten Fällen eine Höchstdauer der Übergangszeiträume für das Inverkehrbringen und den Verbrauch von Lagerbeständen von Pflanzenschutzmitteln festlegen, deren Zulassungen aufgehoben werden müssen. Die in Artikel 20 festgelegten Bedingungen für das Einräumen einer solchen Höchstdauer der Übergangszeiträume sollten jedoch geändert werden, um klarzustellen, dass eine Höchstdauer des Übergangszeitraums für den Vertrieb und den Verbrauch der Lagerbestände von Pflanzenschutzmitteln, deren Zulassungen aufgehoben werden müssen, grundsätzlich festgelegt werden kann, außer in Fällen, in denen unmittelbare und schwerwiegende Bedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bestehen, und um den Zusammenhang mit Artikel 46 zu verdeutlichen. Darüber hinaus reicht die Frist von 18 Monaten für Übergangszeiträume nicht aus, wenn zum Zeitpunkt des Aufhebens der Zulassungen in einem bestimmten Mitgliedstaat keine alternativen Pflanzenschutzmittel auf dem Markt verfügbar sind. Daher sollte die Höchstdauer der Übergangszeiträume, die die Mitgliedstaaten festlegen können, in solchen Fällen auf insgesamt drei Jahre erhöht werden, damit die Mitgliedstaaten genügend Zeit haben, alternative Pflanzenschutzmittel zuzulassen, und die Landwirte ihre Pflanzenschutzlösungen anpassen können. Aus denselben Gründen sollten die Übergangszeiträume, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 nach Ablauf oder Änderung von Zulassungen einräumen können, an die gemäß Artikel 20 mögliche Höchstdauer angepasst werden.

Or. ro

Änderungsantrag 184
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, im Zusammenhang mit Produktzulassungen den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik im Hinblick auf den Wirkstoff zu berücksichtigen, hat zu einer gewissen Verwirrung und unterschiedlichen Auslegungen in den Mitgliedstaaten, zu unterschiedlichen Ergebnissen bei Risikobewertungen und folglich zu einem ungleichen Zugang zu Pflanzenschutzmitteln für Landwirte geführt, je nachdem, in welchem Mitgliedstaat sie niedergelassen sind. Daher muss klargestellt werden, dass sich die Mitgliedstaaten in der Regel auf die jüngsten Bewertungen von Wirkstoffen auf Unionsebene stützen sollten, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass Aktualisierungen erforderlich sein können und die Mitgliedstaaten in solchen Fällen die Kommission unterrichten sollten, damit die wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse auf harmonisierte Weise bewertet werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dieser Vorschlag steht im Widerspruch zur EU-Rechtsprechung und einem nationalen Urteil (Berufungsgericht Paris), wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Darüber hinaus steht der Vorschlag möglicherweise im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip, da die Befugnis der nationalen Behörden, die Toxizität von Produkten umfassend zu bewerten, übermäßig untergraben werden könnte.
https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/document?source=document&cid=1198324&dir=&docid=285185&doclang=DE&mode=lst&occ=first&pageIndex=0&part=1&text=&utm=

Änderungsantrag 185
Anja Hazekamp, Per Clausen, Valentina Palmisano, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, im Zusammenhang mit Produktzulassungen den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik im Hinblick auf den Wirkstoff zu berücksichtigen, hat zu einer gewissen Verwirrung und unterschiedlichen Auslegungen in den Mitgliedstaaten, zu unterschiedlichen Ergebnissen bei Risikobewertungen und folglich zu einem ungleichen Zugang zu Pflanzenschutzmitteln für Landwirte geführt, je nachdem, in welchem Mitgliedstaat sie niedergelassen sind. Daher muss klargestellt werden, dass sich die Mitgliedstaaten in der Regel auf die jüngsten Bewertungen von Wirkstoffen auf Unionsebene stützen sollten, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass Aktualisierungen erforderlich sein können und die Mitgliedstaaten in solchen Fällen die Kommission unterrichten sollten, damit die wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse auf harmonisierte Weise bewertet werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 186
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) In der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist ein System für die Genehmigung von Wirkstoffen und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf der Grundlage wissenschaftlicher Risikobewertungen festgelegt. Bei Bewertungen vor dem Inverkehrbringen werden jedoch reale Expositionsmuster, insbesondere für Anwohner, Umstehende und gefährdete Gruppen, möglicherweise nicht vollständig erfasst. Gefährdete Gruppen, darunter Kinder, Schwangere und Personen mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber bestimmten Stoffen, erfordern gemäß dem Vorsorgeprinzip möglicherweise besondere Aufmerksamkeit. Die koordinierte Überwachung nach dem Inverkehrbringen sollte daher die bestehenden Überwachungssysteme der Union ergänzen, indem die Exposition von Mensch und Umwelt, einschließlich der kumulativen und kombinierten Exposition, bewertet wird, auch in Gebieten, in denen Anwohner und gefährdete Gruppen exponiert sein können, wie Wohngebiete, die an behandelte Felder angrenzen, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen und öffentlichen Räume, und einschlägige Informationen für die Überprüfung von Genehmigungen und Zulassungen bereitgestellt werden, wenn die in dieser Verordnung festgelegten Kriterien möglicherweise nicht mehr erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 187
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-162/21, mit dem die Verwendung von Notfallzulassungen gemäß Artikel 53 für Stoffe, die Beschränkungen der Union unterliegen, eingeschränkt wurde, hat zu einer operativen und rechtlichen Sackgasse in Bezug auf die Behandlung von Saatgut in Regionen geführt, die einer chronischen und dokumentierten Schädlingsbelastung ausgesetzt sind. Im Einklang mit dem Grundsatz der Wirksamkeit muss zwingend ein struktureller, alternativer Rechtsrahmen geschaffen werden, der die sichere und streng kontrollierte Verwendung von behandeltem Saatgut in bestimmten biogeografischen Gebieten wie Steppengebieten ermöglicht, deren spezifische Bedingungen aufgrund der Boden- und Klimaverhältnisse durch Standardprüfparameter nicht angemessen dargestellt werden. Damit es während der Umsetzung dieses langfristigen Rahmens nicht zu systemischen Störungen kommt, sollte den Mitgliedstaaten weiterhin ein ergänzender, zeitlich begrenzter Notfallmechanismus gemäß Artikel 53 zur Verfügung stehen, um akuten Bedrohungen der Pflanzengesundheit zu begegnen.

Or. en

Änderungsantrag 188
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19b) Mitgliedstaaten, deren Außengrenzen mit den Außengrenzen der

Union zusammenfallen, stehen vor außergewöhnlichen und asymmetrischen Herausforderungen im Bereich der Pflanzengesundheit. Diese Grenzregionen sind grenzüberschreitenden biologischen Risiken aus benachbarten Drittstaaten unmittelbar ausgesetzt, in denen deutlich höhere Raubtier- und Schädlingsdichten pro Quadratmeter toleriert werden und in denen in der Union verbotene Wirkstoffe weiterhin stark eingesetzt werden. Aufgrund dieser regulatorischen Asymmetrie überschreiten hochresistente und invasive landwirtschaftliche Schädlinge systematisch diese Außengrenzen, was zu einem raschen und weit verbreiteten Befall in den angrenzenden Gebieten der Mitgliedstaaten führt. Um die Ernährungssicherheit der Union und die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Grenzregionen zu schützen, müssen maßgeschneiderte Regulierungsmechanismen und Ausnahmeregelungen eingeführt werden, die es diesen Mitgliedstaaten an den Außengrenzen ermöglichen, grenzüberschreitende Schädlingswanderungen unter strengen, kontrollierten Bedingungen wirksam einzudämmen.

Or. en

Änderungsantrag 189
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Verordnung (EU) 2016/2031[4] zielt darauf ab, die Festsetzung oder Ausbreitung von Schädlingen zu verhindern, die nicht hinnehmbare	***entfällt***

wirtschaftliche, ökologische oder soziale Folgen für das Gebiet der Union, einschließlich Folgen für die landwirtschaftliche Erzeugung, hätten. Die zeitnahe Verfügbarkeit zugelassener Verwendungszwecke von Pflanzenschutzmitteln ist für die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung von wesentlicher Bedeutung. Die Mitgliedstaaten haben diesbezüglich wiederholt auf Schwierigkeiten hingewiesen, daher sollte die zeitnahe Verfügbarkeit zugelassener Verwendungszwecke von Pflanzenschutzmitteln in allen Mitgliedstaaten erleichtert werden, um das Eindringen in die Union und die Ausbreitung darin von Schädlingen, die in der Liste gemäß Artikel 5 Absatz 2, Artikel 30 Absatz 1, Artikel 32 Absatz 3 und Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 aufgeführt sind, zu verhindern.

---

[4] Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/2031/oj).

Or. en

Änderungsantrag 190
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um einen Missbrauch des Systems der gegenseitigen Anerkennung angesichts der unterschiedlichen Gebühren zu verhindern, die von den Mitgliedstaaten für die Erteilung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel festgelegt werden, sollten Anträge auf gegenseitige Anerkennung einer Produktzulassung nur möglich sein, wenn das Produkt, für das eine Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung beantragt wird, tatsächlich im Referenzmitgliedstaat in Verkehr gebracht wird. ***Wenn Unternehmen darüber hinaus beschließen, die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels nur in bestimmten Mitgliedstaaten zu beantragen, in anderen jedoch nicht, sollte es für mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten befasste amtliche oder wissenschaftliche Stellen oder landwirtschaftliche Berufsorganisationen einfacher gemacht werden, die gegenseitige Anerkennung von Produktzulassungen in diesen anderen Mitgliedstaaten zu beantragen, indem die Verpflichtung, die Zustimmung des Zulassungsinhabers einzuholen, aufgehoben wird. Darüber hinaus sollte der Verwaltungsaufwand für solche Antragsteller sowie für Antragsteller, die eine Ausweitung des Geltungsbereichs der Produktzulassungen für geringfügige Verwendungen beantragen, verringert werden, indem die Verpflichtung aufgehoben wird, im Rahmen der Anträge bestimmte Unterlagen vorzulegen, die direkt bei dem Referenzmitgliedstaat eingeholt werden können, der die Zulassung erteilt hat, für die die gegenseitige Anerkennung oder Ausweitung beantragt wird.***	(21) Um einen Missbrauch des Systems der gegenseitigen Anerkennung angesichts der unterschiedlichen Gebühren zu verhindern, die von den Mitgliedstaaten für die Erteilung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel festgelegt werden, sollten Anträge auf gegenseitige Anerkennung einer Produktzulassung nur möglich sein, wenn das Produkt, für das eine Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung beantragt wird, tatsächlich im Referenzmitgliedstaat in Verkehr gebracht wird.

Or. en

Änderungsantrag 191
Anne-Sophie Frigout, Mireia Borrás Pabón, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Die unterschiedlichen Ansichten der Mitgliedstaaten darüber, ob die Aussaat von behandeltem Saatgut eine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln darstellt, haben bei den Herstellern von behandeltem Saatgut, den Landwirten und den zuständigen Behörden zu Verwirrung geführt. Darüber hinaus werden unterschiedliche Auffassungen darüber vertreten, ob die Bestimmung über behandeltes Saatgut auch andere Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial wie Knollen, Zwiebeln oder Pflanzkartoffeln umfasst. Die fehlende Klarheit behindert den freien Verkehr von behandeltem Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial und hat gleichzeitig zu Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten bei der Einfuhr von Saatgut, das mit in der Union nicht zugelassenen Wirkstoffen behandelt wurde, und dessen Aussaat geführt. Daher sollten die einschlägigen Bestimmungen präzisiert werden, um die Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern. Die Maßnahmen würden keine zusätzliche Belastung für die Saatgutbehandlungsindustrie mit sich bringen, da behandeltes Saatgut selbst weiterhin nicht als Pflanzenschutzmittel anzusehen ist. Der Verwaltungsaufwand für die Landwirte sollte begrenzt werden, daher sollte eine spezifische Ausnahmeregelung für die zur Aussaat von behandeltem Saatgut verwendeten Maschinen vorgesehen werden, damit diese nicht als Anwendungsgeräte für Pestizide	***entfällt***

im Sinne der Richtlinie 2009/128/EG[56] über den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden gelten.

---

56 Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71, ELI: ***http://data.europa.eu/eli/dir/2009/128/oj).***

Or. fr

Änderungsantrag 192
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Die unterschiedlichen Ansichten der Mitgliedstaaten darüber, ob die Aussaat von behandeltem Saatgut eine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln darstellt, haben bei den Herstellern von behandeltem Saatgut, den Landwirten und den zuständigen Behörden zu Verwirrung geführt. Darüber hinaus werden unterschiedliche Auffassungen darüber vertreten, ob die Bestimmung über behandeltes Saatgut auch andere Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial wie Knollen, Zwiebeln oder Pflanzkartoffeln umfasst. Die fehlende Klarheit behindert den freien Verkehr von behandeltem Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial und hat gleichzeitig zu Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten bei der Einfuhr von Saatgut, das mit in der Union nicht zugelassenen Wirkstoffen behandelt wurde, und dessen Aussaat geführt. Daher sollten die einschlägigen Bestimmungen präzisiert werden, um die Harmonisierung	(22) Die unterschiedlichen Ansichten der Mitgliedstaaten darüber, ob die Aussaat von behandeltem Saatgut eine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln darstellt, haben bei den Herstellern von behandeltem Saatgut, den Landwirten und den zuständigen Behörden zu Verwirrung geführt. Darüber hinaus werden unterschiedliche Auffassungen darüber vertreten, ob die Bestimmung über behandeltes Saatgut auch andere Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial wie Knollen, Zwiebeln oder Pflanzkartoffeln umfasst. Die fehlende Klarheit behindert den freien Verkehr von behandeltem Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial und hat gleichzeitig zu Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten bei der Einfuhr von Saatgut, das mit in der Union nicht zugelassenen Wirkstoffen behandelt wurde, und dessen Aussaat geführt. Daher sollten die einschlägigen Bestimmungen präzisiert werden, um die Harmonisierung

zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern. Die Maßnahmen würden keine zusätzliche Belastung für die Saatgutbehandlungsindustrie mit sich bringen, da behandeltes Saatgut selbst weiterhin nicht als Pflanzenschutzmittel anzusehen ist. ***Der Verwaltungsaufwand für die Landwirte sollte begrenzt werden, daher sollte eine spezifische Ausnahmeregelung für die zur Aussaat von behandeltem Saatgut verwendeten Maschinen vorgesehen werden, damit diese nicht als Anwendungsgeräte für Pestizide im Sinne der Richtlinie 2009/128/EG[5] über den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden gelten.***

zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern. Die Maßnahmen würden keine zusätzliche Belastung für die Saatgutbehandlungsindustrie mit sich bringen, da behandeltes Saatgut selbst weiterhin nicht als Pflanzenschutzmittel anzusehen ist.

---

[5] Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/128/oj)

[5] Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/128/oj)

Or. en

Änderungsantrag 193
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Die unterschiedlichen Ansichten der Mitgliedstaaten darüber, ob die Aussaat von behandeltem Saatgut eine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln darstellt, haben bei den Herstellern von behandeltem Saatgut, den Landwirten und den zuständigen Behörden zu Verwirrung geführt. Darüber hinaus werden unterschiedliche Auffassungen darüber vertreten, ob die Bestimmung über	(22) Die unterschiedlichen Ansichten der Mitgliedstaaten darüber, ob die Aussaat von behandeltem Saatgut eine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln darstellt, haben bei den Herstellern von behandeltem Saatgut, den Landwirten und den zuständigen Behörden zu Verwirrung geführt. Darüber hinaus werden unterschiedliche Auffassungen darüber vertreten, ob die Bestimmung über

behandeltes Saatgut auch andere Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial wie Knollen, Zwiebeln oder Pflanzkartoffeln umfasst. Die fehlende Klarheit behindert den freien Verkehr von behandeltem Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial und hat gleichzeitig zu Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten bei der Einfuhr von Saatgut, das mit in der Union nicht zugelassenen Wirkstoffen behandelt wurde, und dessen Aussaat geführt. Daher sollten die einschlägigen Bestimmungen präzisiert werden, um die Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern. Die Maßnahmen würden keine zusätzliche Belastung für die Saatgutbehandlungsindustrie mit sich bringen, da behandeltes Saatgut selbst weiterhin nicht als Pflanzenschutzmittel anzusehen ist. Der Verwaltungsaufwand für die Landwirte sollte begrenzt werden, daher sollte eine spezifische Ausnahmeregelung für die zur Aussaat von behandeltem Saatgut verwendeten Maschinen vorgesehen werden, damit diese nicht als Anwendungsgeräte für Pestizide im Sinne der Richtlinie 2009/128/EG[56] über den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden gelten.	behandeltes Saatgut auch andere Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial wie Knollen, Zwiebeln oder Pflanzkartoffeln umfasst. Die fehlende Klarheit behindert den freien Verkehr von behandeltem Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial und hat gleichzeitig zu Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten bei der Einfuhr von Saatgut, das mit in der Union nicht zugelassenen Wirkstoffen behandelt wurde, und dessen Aussaat ***sowie zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts*** geführt. Daher sollten die einschlägigen Bestimmungen präzisiert werden, um die Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern. Die Maßnahmen würden keine zusätzliche Belastung für die Saatgutbehandlungsindustrie mit sich bringen, da behandeltes Saatgut selbst weiterhin nicht als Pflanzenschutzmittel anzusehen ist. Der Verwaltungsaufwand für die Landwirte sollte begrenzt werden, daher sollte eine spezifische Ausnahmeregelung für die zur Aussaat von behandeltem Saatgut verwendeten Maschinen vorgesehen werden, damit diese nicht als Anwendungsgeräte für Pestizide im Sinne der Richtlinie 2009/128/EG[56] über den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden gelten.
[56] Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/128/oj).	[56] Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/128/oj).
	Or. ro

Änderungsantrag 194
Gheorghe Cârciu, Dan Nica, Ştefan Muşoiu, Vasile Dîncu, Andi Cristea, Dragoş Benea, Gabriela Firea

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Die unterschiedlichen Ansichten der Mitgliedstaaten darüber, ob die Aussaat von behandeltem Saatgut eine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln darstellt, haben bei den Herstellern von behandeltem Saatgut, den Landwirten und den zuständigen Behörden zu Verwirrung geführt. Darüber hinaus werden unterschiedliche Auffassungen darüber vertreten, ob die Bestimmung über behandeltes Saatgut auch andere Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial wie Knollen, Zwiebeln oder Pflanzkartoffeln umfasst. Die fehlende Klarheit behindert den freien Verkehr von behandeltem Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial und hat gleichzeitig zu Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten bei der Einfuhr von Saatgut, das mit in der Union nicht zugelassenen Wirkstoffen behandelt wurde, und dessen Aussaat geführt. Daher sollten die einschlägigen Bestimmungen präzisiert werden, um die Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern. Die Maßnahmen würden keine zusätzliche Belastung für die Saatgutbehandlungsindustrie mit sich bringen, da behandeltes Saatgut selbst weiterhin nicht als Pflanzenschutzmittel anzusehen ist. Der Verwaltungsaufwand für die Landwirte sollte begrenzt werden, daher sollte eine spezifische Ausnahmeregelung für die zur Aussaat von behandeltem Saatgut verwendeten Maschinen vorgesehen werden, damit diese nicht als Anwendungsgeräte für Pestizide im Sinne der Richtlinie 2009/128/EG[5] über den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden gelten.	(22) Die unterschiedlichen Ansichten der Mitgliedstaaten darüber, ob die Aussaat von behandeltem Saatgut eine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln darstellt, haben bei den Herstellern von behandeltem Saatgut, den Landwirten und den zuständigen Behörden zu Verwirrung geführt. Darüber hinaus werden unterschiedliche Auffassungen darüber vertreten, ob die Bestimmung über behandeltes Saatgut auch andere Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial wie Knollen, Zwiebeln oder Pflanzkartoffeln umfasst. Die fehlende Klarheit behindert den freien Verkehr von behandeltem Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial und hat gleichzeitig zu Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten bei der Einfuhr von Saatgut, das mit in der Union nicht zugelassenen Wirkstoffen behandelt wurde, und dessen Aussaat geführt. Daher sollten die einschlägigen Bestimmungen präzisiert werden, um die Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern. Die Maßnahmen würden keine zusätzliche Belastung für die Saatgutbehandlungsindustrie mit sich bringen, da behandeltes Saatgut selbst weiterhin nicht als Pflanzenschutzmittel anzusehen ist. Der Verwaltungsaufwand für die Landwirte sollte begrenzt werden, daher sollte eine spezifische Ausnahmeregelung für ***offene Bereiche, für*** die zur Aussaat von behandeltem Saatgut verwendeten Maschinen vorgesehen werden, damit diese nicht als Anwendungsgeräte für Pestizide im Sinne der Richtlinie 2009/128/EG[5] über den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden gelten.
[5] Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der	[5] Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der

Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/128/oj)	Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/128/oj)

Or. en

Änderungsantrag 195
Jacek Ozdoba

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Um eine vorhersehbare und verhältnismäßige Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sicherzustellen, muss der Situation von Produkten Rechnung getragen werden, deren rechtlicher Status sich nicht eindeutig aus dem Wortlaut dieser Verordnung ergibt und möglicherweise von der Auslegungspraxis der zuständigen Stellen abhängt. Dies gilt insbesondere für Grenzprodukte, die über einen längeren Zeitraum in einem oder mehreren Mitgliedstaaten unter bestimmten rechtlichen Rahmenbedingungen in Verkehr gebracht oder verwendet wurden, unter anderem auf der Grundlage bisheriger Leitlinien, Arbeitsdokumente der Kommission, der Praxis nationaler Behörden oder sonstiger Stellungnahmen, die der Vereinheitlichung der Vorgehensweisen der Mitgliedstaaten dienen. Bei solchen Produkten konnten Wirtschaftsteilnehmer und Nutzer vernünftigerweise davon ausgehen, dass ihr rechtlicher Status nicht erforderte, dass sie unter die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fallen, insbesondere wenn ihre Marktpräsenz nicht zuvor von den zuständigen Behörden angefochten worden war. Wenn infolge einer Änderung des Auslegungsansatzes, der

	Arbeitsunterlagen, der Leitlinien oder der Stellungnahmen der zuständigen Behörden in der Folge davon ausgegangen wird, dass diese Produkte in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fallen, sollten die Folgen einer solchen Änderung in geordneter und verhältnismäßiger Weise umgesetzt werden. Dies erfordert die Berücksichtigung sowohl des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier als auch der Umwelt sowie der berechtigten Interessen der Nutzer und der Notwendigkeit, plötzliche und übermäßige Störungen der Wirtschaftstätigkeiten zu vermeiden.

Or. pl

Änderungsantrag 196
Anja Hazekamp, Per Clausen, Valentina Palmisano, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Einige der Bedingungen für die Erteilung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel für geringfügige Verwendungen gemäß Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 haben sich als zu restriktiv erwiesen und sollten gestrichen werden, um den Landwirten mehr Produkte zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird dieser Artikel in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich umgesetzt. Daher sollte die Transparenz verbessert werden, und der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zur Harmonisierung der Verfahren für die Erteilung von Ausweitungen des Geltungsbereichs von Zulassungen für geringfügige Verwendungen und für	***entfällt***

Zulassungen im Wege der gegenseitigen Anerkennung zu erlassen, um zu erreichen, dass Pflanzenschutzmittel für geringfügige Verwendungen leichter verfügbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 197
Biljana Borzan, Gheorghe Cârciu, Christophe Clergeau, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Sakis Arnaoutoglou, Thomas Bajada, Mohammed Chahim, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Für biologische Bekämpfungsmittel mit einem günstigen Risikoprofil wird unbeschadet der nach dieser Verordnung erforderlichen umfassenden wissenschaftlichen Bewertung ein Verfahren für die vorrangige Bewertung festgelegt, damit sie Landwirten schneller als Ersatzstoffe für synthetische Stoffe mit höherem Risiko zur Verfügung stehen. Die geltenden Rückstandshöchstgehalte werden gemäß Artikel 12 unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse, der Überwachungsdaten, der Erkenntnisse aus dem Biomonitoring und neuer toxikologischer Informationen weiterhin regelmäßig überprüft. Die Kommission veröffentlicht eine öffentlich zugängliche Übersicht über alle laufenden Überprüfungen der Rückstandshöchstgehalte, in der die wissenschaftliche Grundlage für die Überprüfung und der voraussichtliche Zeitplan für den Abschluss angegeben sind.

Or. en

Begründung

Die regelmäßige Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte gemäß Artikel 12, die ausdrücklich auf Überwachungsdaten, Erkenntnissen aus dem Biomonitoring und neuen toxikologischen Informationen beruht, ist die Schutzmaßnahme, die nicht an anderer Stelle im Paket als Verhandlungsmasse benutzt werden darf. In Fällen, in denen die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 7 und die Streichung der wiederholten Vorlage von Toxizitätsmeldungen für genehmigte Stoffe die Evidenzbasis im Vorfeld schwächen, wird ein Mechanismus zur Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte, der auf neue nachgelagerte Daten reagiert, als Restkontrolle noch wichtiger.

Änderungsantrag 198
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Sakis Arnaoutoglou, Thomas Bajada, Mohammed Chahim, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23b) Die regelmäßige Überprüfung sollte für alle Wirkstoffe unabhängig von ihrem Risikoprofil beibehalten werden, da die Verfügbarkeit intelligenterer und gezielterer Prüfmethoden den administrativen und technischen Aufwand einer solchen Überprüfung verringert, ohne dass sie abgeschafft werden muss. Das Vorsorgeprinzip, das dem derzeitigen Rechtsrahmen zugrunde liegt, sollte weiterhin als Richtschnur für die Genehmigung und Erneuerung von Wirkstoffen dienen, und die Beweislast für den Nachweis, dass ein Stoff die geltenden Sicherheitskriterien erfüllt, sollte weiterhin bei den Herstellern liegen. Gleichzeitig sollte die Vereinfachung durch Differenzierung und nicht durch eine Verringerung der Schutzmaßnahmen angestrebt werden: Für biologische Pflanzenschutzmittel sollten spezielle „Green Lanes“ geschaffen werden, die es ermöglichen, Risikobewertungen in einer Weise durchzuführen, die an die spezifischen Merkmale dieser Kategorie von Stoffen angepasst ist, um ihre

Verfügbarkeit für Landwirte als risikoärmere Alternativen zu synthetischen Stoffen zu beschleunigen.

Or. en

Begründung

Das Vorsorgeprinzip und der Umstand, dass die Beweislast bei den Herstellern liegt, bilden die strukturelle Grundlage des derzeitigen Systems und müssen von diesem Paket unberührt bleiben. Eine Verlagerung dieser Belastung, auch indirekt durch abgeschwächte Datenpflichten oder erweiterte Kategorien unbefristeter Zulassungen, würde eine Änderung der dem Lebensmittel- und Pflanzenschutzrecht der EU zugrunde liegenden Philosophie bedeuten, nicht nur eine verfahrenstechnische Anpassung, und geht über das Vereinfachungsmandat hinaus, auf das sich die Kommission beruft.

Änderungsantrag 199
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mireia Borrás Pabón, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Bezug auf den Schutz von Daten in Versuchs- und Studienberichten, die für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vorgelegt werden, komplex sind und neue Lieferanten von Pflanzenschutzmitteln am Markteintritt hindern sowie zu einer ungleichen Verteilung und zu unterschiedlichen Kosten von Pflanzenschutzmitteln je nach Größe der Mitgliedstaaten führen, sodass ein unlauterer Wettbewerb zwischen den Herstellern von Pflanzenschutzmitteln und den Landwirten entsteht. Darüber hinaus ist die Datenschutzregelung wenig transparent im Hinblick darauf, wann der Datenschutz für einen bestimmten Versuchs- oder Studienbericht in den verschiedenen Mitgliedstaaten abläuft, insbesondere bei Studien oder Versuchen,	(24) Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Bezug auf den Schutz von Daten in Versuchs- und Studienberichten, die für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vorgelegt werden, komplex sind und neue Lieferanten von Pflanzenschutzmitteln am Markteintritt hindern sowie zu einer ungleichen Verteilung und zu unterschiedlichen Kosten von Pflanzenschutzmitteln je nach Größe der Mitgliedstaaten führen, sodass ein unlauterer Wettbewerb zwischen den Herstellern von Pflanzenschutzmitteln und den Landwirten entsteht. Darüber hinaus ist die Datenschutzregelung wenig transparent im Hinblick darauf, wann der Datenschutz für einen bestimmten Versuchs- oder Studienbericht in den verschiedenen Mitgliedstaaten abläuft, insbesondere bei Studien oder Versuchen,

die für die Erneuerung von Genehmigungen oder die Ausweitung des Geltungsbereichs von Zulassungen für geringfügige Verwendungen herangezogen werden. Die einschlägigen Bestimmungen sollten daher geändert werden, ***um für eine bestimmte Studie oder einen bestimmten Versuch in der gesamten Union denselben Datenschutzzeitraum festzulegen,*** sodass ***die Transparenz erhöht und*** alternativen Lieferanten der Marktzugang erleichtert wird, damit Landwirte unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen sind, einen besseren Zugang zu Pflanzenschutzmitteln zu vergleichbaren Kosten erhalten.	die für die Erneuerung von Genehmigungen oder die Ausweitung des Geltungsbereichs von Zulassungen für geringfügige Verwendungen herangezogen werden. Die einschlägigen Bestimmungen sollten daher geändert werden, sodass alternativen Lieferanten der Marktzugang erleichtert wird, damit Landwirte unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen sind, einen besseren Zugang zu Pflanzenschutzmitteln zu vergleichbaren Kosten erhalten***, ohne dabei die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu beeinträchtigen, deren Kosten für die Datenerstellung sehr hoch sind, weshalb ein angemessener Schutz erforderlich ist***.

Or. fr

Änderungsantrag 200
Anja Hazekamp, Per Clausen, Valentina Palmisano, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 68, der Kommission Berichte über die amtlichen Kontrollen der Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu übermitteln, wurde bereits durch die Verpflichtung zur Übermittlung von Jahresberichten gemäß Artikel 113 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 ersetzt. Daher sollte Artikel 68 aufgehoben werden, um Verwirrung und unnötigen Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu vermeiden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 201
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 68, der Kommission Berichte über die amtlichen Kontrollen der Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu übermitteln, wurde bereits durch die Verpflichtung zur Übermittlung von Jahresberichten gemäß Artikel 113 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 ersetzt. Daher sollte Artikel 68 aufgehoben werden, um Verwirrung und unnötigen Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu vermeiden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 202
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Übergangsbestimmungen sind erforderlich, um ***einen reibungslosen Übergang für die anhängigen Genehmigungs- und Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln zu gewährleisten, sodass diese nach den geltenden Vorschriften abgeschlossen werden, die Gültigkeitsdauer der Genehmigung jedoch nach den neuen Vorschriften gewährt wird. Eine Übergangsbestimmung ist auch erforderlich, um sicherzustellen, dass ein Versuchs- oder Studienbericht, dessen***	(26) Übergangsbestimmungen sind erforderlich, um ***für Rechtssicherheit für Verfahren zu sorgen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits laufen. Befristete Zulassungen dienen dem Schutz, da sie sicherstellen, dass Wirkstoffe vor der Erneuerung ihrer Zulassung unter Berücksichtigung sich verändernder wissenschaftlicher Erkenntnisse und neuer Erkenntnisse neu bewertet werden. Übergangsregelungen müssen die Kontinuität der Sicherheitsprüfung wahren und dürfen nicht dazu verwendet werden, bestehende***

Datenschutz nach den alten Vorschriften begonnen hat, nach den neuen unionsweiten Vorschriften in demselben Mitgliedstaat keinen doppelten Schutz erhält. Es wird ferner klargestellt, dass alle bei Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigten Grundstoffe unabhängig von ihrer Genehmigung als reguläre Wirkstoffe in Verkehr gebracht werden können, um eine Gleichbehandlung und einen fairen Wettbewerb für alle Grundstoffe und für alle Landwirte unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, zu gewährleisten.	***befristete Zulassungen in unbefristete Zulassungen umzuwandeln.***

Or. en

Änderungsantrag 203
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) ***Übergangsbestimmungen sind erforderlich, um einen reibungslosen Übergang für die anhängigen Genehmigungs- und Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln zu gewährleisten, sodass diese nach den geltenden Vorschriften abgeschlossen werden, die Gültigkeitsdauer der Genehmigung jedoch nach den neuen Vorschriften gewährt wird.*** Eine Übergangsbestimmung ist ***auch*** erforderlich, um sicherzustellen, dass ein Versuchs- oder Studienbericht, dessen Datenschutz nach den alten Vorschriften begonnen hat, nach den neuen unionsweiten Vorschriften in demselben Mitgliedstaat keinen doppelten Schutz erhält. Es wird ferner klargestellt, dass alle bei Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigten Grundstoffe unabhängig von ihrer Genehmigung als reguläre Wirkstoffe	(26) Eine Übergangsbestimmung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass ein Versuchs- oder Studienbericht, dessen Datenschutz nach den alten Vorschriften begonnen hat, nach den neuen unionsweiten Vorschriften in demselben Mitgliedstaat keinen doppelten Schutz erhält. Es wird ferner klargestellt, dass alle bei Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigten Grundstoffe unabhängig von ihrer Genehmigung als reguläre Wirkstoffe in Verkehr gebracht werden können, um eine Gleichbehandlung und einen fairen Wettbewerb für alle Grundstoffe und für alle Landwirte unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, zu gewährleisten.

in Verkehr gebracht werden können, um eine Gleichbehandlung und einen fairen Wettbewerb für alle Grundstoffe und für alle Landwirte unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 204
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mireia Borrás Pabón, Viktória Ferenc, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Angesichts der Dringlichkeit, die Nahrungsmittelproduktion durch eine Straffung der Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel und entsprechende Wirkstoffe wieder anzukurbeln, und um einen klaren Überblick über die Auswirkungen dieser neuen Bestimmungen zu erhalten, muss die Kommission spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle zwei Jahre eine Folgenabschätzung zu deren Auswirkungen, insbesondere auf die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln und entsprechenden Wirkstoffen, vorlegen. Wird bei dieser Bewertung festgestellt, dass die mit der vorliegenden Verordnung verfolgten Ziele nicht erreicht werden, muss die Kommission binnen sechs Monaten einen Gesetzgebungsvorschlag zur Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Annahme weiterer Vereinfachungsmaßnahmen vorlegen.

Or. fr

Änderungsantrag 205
Benoit Cassart, Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Christine Singer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Charles Goerens, Billy Kelleher, Barry Cowen, Elsi Katainen, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) In der Verordnung (EG) Nr. 396/2005[6] ist das Verfahren für die Festsetzung von Höchstgehalten an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs festgelegt. In der Vision für Landwirtschaft und Ernährung kündigte die Kommission an, dass sie eine stärkere Angleichung der Produktionsstandards für eingeführte Erzeugnisse, insbesondere in Bezug auf Pestizide, anstreben und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU festlegen werde, damit die gefährlichsten Pestizide, die in der EU aus Gesundheits- und Umweltgründen verboten sind, nicht durch die Hintertür in Form von importierten Produkten in die EU gelangen dürfen. Um dieses Prinzip voranzubringen, hat die Kommission im November 2025 eine Folgenabschätzung eingeleitet, in der die Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der EU und die internationalen Auswirkungen untersucht und gegebenenfalls Änderungen des geltenden Rechtsrahmens vorgeschlagen werden. In der Zwischenzeit sollte die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 bereits dahingehend geändert werden, dass für Stoffe, die in der Union nicht genehmigt sind ***und*** bestimmte besonders gefährliche Eigenschaften aufweisen, Rückstandshöchstgehalte, die auf der Grundlage guter Agrarpraxis in Drittländern festgelegt wurden, oder Codex-Höchstwerte auf die Quantifizierungsgrenze (technische Null) festgelegt werden ***können***.	(27) In der Verordnung (EG) Nr. 396/2005[6] ist das Verfahren für die Festsetzung von Höchstgehalten an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs festgelegt. In der Vision für Landwirtschaft und Ernährung kündigte die Kommission an, dass sie eine stärkere Angleichung der Produktionsstandards für eingeführte Erzeugnisse, insbesondere in Bezug auf Pestizide, anstreben und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU festlegen werde, damit die gefährlichsten Pestizide, die in der EU aus Gesundheits- und Umweltgründen verboten sind, nicht durch die Hintertür in Form von importierten Produkten in die EU gelangen dürfen. ***Damit gleiche Wettbewerbsbedingungen für die europäischen Landwirte sichergestellt sind und ihrer Forderung nach mehr Kohärenz zwischen der europäischen Handels-, Umwelt- und Agrarpolitik nachgekommen wird, müssen Maßnahmen zur Umsetzung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit ergriffen werden, um sicherzustellen, dass eingeführte Produkte, die nicht den europäischen Normen entsprechen, nicht auf dem europäischen Markt in Verkehr gebracht werden.*** Um dieses Prinzip voranzubringen, hat die Kommission im November 2025 eine Folgenabschätzung eingeleitet, in der die Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der EU***, ihre Ernährungssicherheit*** und die internationalen Auswirkungen untersucht und gegebenenfalls Änderungen des

geltenden Rechtsrahmens vorgeschlagen werden. In der Zwischenzeit sollte die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ***nach einer Folgenabschätzung zur Bewertung der Auswirkungen auf die Landwirte und ihre Wettbewerbsfähigkeit, die Lebens- und Futtermittelkette, die Umwelt und die menschliche Gesundheit*** bereits dahingehend geändert werden, dass für Stoffe, die in der Union nicht genehmigt sind***,*** bestimmte besonders gefährliche Eigenschaften aufweisen ***und negative Auswirkungen auf Bienen haben oder sich im Grundwasser anreichern***, Rückstandshöchstgehalte, die auf der Grundlage guter Agrarpraxis in Drittländern festgelegt wurden, oder Codex-Höchstwerte auf die Quantifizierungsgrenze (technische Null) ***für Lebensmittel für den menschlichen Verzehr festgesetzt werden sollten***. ***Für Futtermittel können Rückstandshöchstgehalte, die auf der Grundlage guter Agrarpraxis in Drittländern festgelegt wurden, oder Codex-Höchstwerte festgelegt werden, wenn aus der Folgenabschätzung hervorgeht, dass eine solche Maßnahme keine unverhältnismäßigen Störungen in der Futtermittelversorgungskette zur Folge hat, sofern Rückstände in Futtermitteln den wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge nicht zu Rückständen in Lebensmitteln führen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.***

---

[6] Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj)

---

[6] Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj)

Or. en

Änderungsantrag 206
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mireia Borrás Pabón, Viktória Ferenc, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) In der Verordnung (EG) Nr. 396/2005[57] ist das Verfahren für die Festsetzung von Höchstgehalten an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs festgelegt. In der Vision für Landwirtschaft und Ernährung ***kündigte*** die Kommission ***an***, ***dass sie eine stärkere Angleichung der*** Produktionsstandards für eingeführte Erzeugnisse, insbesondere in Bezug auf Pestizide, ***anstreben*** und ***im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU festlegen werde***, ***damit*** die ***gefährlichsten*** Pestizide, die in der EU aus Gesundheits- und Umweltgründen verboten sind, nicht durch die Hintertür in Form von importierten Produkten in die EU gelangen dürfen. Um dieses Prinzip voranzubringen, hat die Kommission im November 2025 eine Folgenabschätzung eingeleitet, in der die Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der EU und die internationalen Auswirkungen untersucht ***und gegebenenfalls Änderungen*** des geltenden Rechtsrahmens vorgeschlagen ***werden***. In der Zwischenzeit ***sollte*** die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 bereits ***dahingehend*** geändert ***werden***, dass ***für Stoffe***, ***die*** in der ***Union*** nicht ***genehmigt sind und bestimmte besonders gefährliche Eigenschaften aufweisen***, ***Rückstandshöchstgehalte***, die ***auf*** der ***Grundlage guter Agrarpraxis in Drittländern festgelegt wurden***, ***oder Codex-Höchstwerte auf*** die ***Quantifizierungsgrenze (technische Null) festgelegt werden können***.	(27) In der Verordnung (EG) Nr. 396/2005[57] ist das Verfahren für die Festsetzung von Höchstgehalten an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs festgelegt. In der Vision für Landwirtschaft und Ernährung ***hat sich*** die Kommission ***verpflichtet***, ***die*** Produktionsstandards für eingeführte Erzeugnisse, insbesondere in Bezug auf Pestizide, ***stärker anzugleichen,*** und ***grundsätzlich festzulegen***, ***dass*** die ***gefährlichen*** Pestizide, die in der EU aus Gesundheits- und Umweltgründen verboten sind, nicht durch die Hintertür in Form von importierten Produkten in die EU gelangen dürfen. ***Der risikobasierte Ansatz der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 stand in Wirklichkeit nicht im Einklang mit dem gefahrenbasierten Ansatz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Diese Inkohärenz führte dazu, dass Höchstmengen für Rückstände und Einfuhrtoleranzen für bestimmte Stoffe, deren Verwendung in der EU verboten ist, im Widerspruch zu den Gesundheits- und Umweltstandards der EU beibehalten wurden, während gleichzeitig sehr strenge Vorschriften für die Zulassung von Wirkstoffen angewandt wurden, was den unlauteren Wettbewerb verschärfte.*** Um dieses Prinzip voranzubringen, hat die Kommission im November 2025 eine Folgenabschätzung eingeleitet, in der die Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der EU und die internationalen Auswirkungen untersucht ***werden, bevor eine rasche Änderung*** des

	geltenden Rechtsrahmens vorgeschlagen ***wird***. In der Zwischenzeit ***wird*** die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 bereits ***dahin gehend*** geändert, dass ***die Senkung der Rückstandshöchstgehalte und Einfuhrtoleranzen auf die Nachweisgrenze***, ***sobald ein Wirkstoff*** in der ***EU*** nicht ***mehr zugelassen ist, zu einem allgemeinen Grundsatz wird***, ***mit Ausnahme einer Kategorie von Stoffen***, die ***für exotische Kulturpflanzen bestimmt sind, für deren Anbau die EU nicht sorgen kann; dabei ist die Möglichkeit von Ausnahmemaßnahmen für bestimmte Stoffe vorzusehen, bei denen bestimmte Branchen von*** der ***Einfuhr abhängig sind, vorbehaltlich der Umsetzung von Plänen zur Wiederbelebung der europäischen Produktion***, ***die darauf abzielen, das Wirtschaftswachstum sowie*** die ***Unabhängigkeit in den Bereichen Landwirtschaft und Ernährung schnellstmöglich wiederherzustellen***.
[57] Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj).	[57] Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj).
	Or. fr

Änderungsantrag 207
Sander Smit, Jessika van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) In der Verordnung (EG) Nr. 396/2005[6] ist das Verfahren für die	(27) In der Verordnung (EG) Nr. 396/2005[6] ist das Verfahren für die

Festsetzung von Höchstgehalten an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs festgelegt. In der Vision für Landwirtschaft und Ernährung kündigte die Kommission an, dass sie eine stärkere Angleichung der Produktionsstandards für eingeführte Erzeugnisse, insbesondere in Bezug auf Pestizide, anstreben und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU festlegen werde, damit die gefährlichsten Pestizide, die in der EU aus Gesundheits- und Umweltgründen verboten sind, nicht durch die Hintertür in Form von importierten Produkten in die EU gelangen dürfen. Um dieses Prinzip voranzubringen, hat die Kommission im November 2025 eine Folgenabschätzung eingeleitet, in der die Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der EU und die internationalen Auswirkungen untersucht und gegebenenfalls Änderungen des geltenden Rechtsrahmens vorgeschlagen werden. In der Zwischenzeit sollte die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 bereits dahingehend geändert werden, dass für Stoffe, die in der Union nicht genehmigt sind und bestimmte besonders gefährliche Eigenschaften aufweisen, Rückstandshöchstgehalte, die auf der Grundlage guter Agrarpraxis in Drittländern festgelegt wurden, oder Codex-Höchstwerte auf die Quantifizierungsgrenze (technische Null) ***festgelegt*** werden können.

Festsetzung von Höchstgehalten an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs festgelegt. In der Vision für Landwirtschaft und Ernährung kündigte die Kommission an, dass sie eine stärkere Angleichung der Produktionsstandards für eingeführte Erzeugnisse, insbesondere in Bezug auf Pestizide, anstreben und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU festlegen werde, damit die gefährlichsten Pestizide, die in der EU aus Gesundheits- und Umweltgründen verboten sind, nicht durch die Hintertür in Form von importierten Produkten in die EU gelangen dürfen. Um dieses Prinzip voranzubringen, hat die Kommission im November 2025 eine Folgenabschätzung eingeleitet, in der die Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der EU und die internationalen Auswirkungen untersucht und gegebenenfalls Änderungen des geltenden Rechtsrahmens vorgeschlagen werden. In der Zwischenzeit sollte die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 bereits dahingehend geändert werden, dass für Stoffe, die in der Union nicht genehmigt sind und bestimmte besonders gefährliche Eigenschaften aufweisen, Rückstandshöchstgehalte ***(im Folgenden „RHG“)***, die auf der Grundlage guter Agrarpraxis in Drittländern festgelegt wurden, oder Codex-Höchstwerte auf die Quantifizierungsgrenze (technische Null) ***festgesetzt*** werden können***, wenn dies angesichts des Ergebnisses einer Folgenabschätzung als zweckmäßig erachtet wird. Bei einer solchen Folgenabschätzung pro Stoff sollten insbesondere die Einfuhrabhängigkeit der Union in Bezug auf die betreffenden landwirtschaftlichen Rohstoffe, die Besonderheiten und Bedürfnisse der Lebens- und Futtermittelkette der EU, einschließlich ihrer Anfälligkeit in Krisensituationen wie geopolitischen Störungen, die jeweiligen Auswirkungen einer Senkung der RHG auf die***

	Bestimmungsgrenze auf alle Akteure der Lebens- und Futtermittelkette, wie Ackerbauern und Viehzüchter, Händler, Verarbeiter, Einzelhändler, Dienstleister und Verbraucher, sowie die Vereinbarkeit solcher Maßnahmen mit den WTO-Regeln berücksichtigt werden.
[6] Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj).	[6] Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj).

Or. nl

Begründung

Bevor die Einfuhrtoleranz (RHG) eines nicht in der EU zugelassenen, besonders gefährlichen Stoffes auf die Bestimmungsgrenze gesenkt wird, muss für jeden Stoff eine Folgenabschätzung durchgeführt werden. Dazu gehören die Abhängigkeit der EU von Einfuhren, die Auswirkungen auf die gesamte Lebens- und Futtermittelkette (einschließlich der Krisensensitivität), die Wettbewerbsfähigkeit und die WTO-Regeln, damit eine Festlegung auf Null nicht blind zu Handels- und Versorgungsschäden führen.

Änderungsantrag 208
Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) In der Verordnung (EG) Nr. 396/2005[6] ist das Verfahren für die Festsetzung von Höchstgehalten an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs festgelegt. In der Vision für Landwirtschaft und Ernährung kündigte die Kommission an, dass sie eine stärkere Angleichung der	(27) In der Verordnung (EG) Nr. 396/2005[6] ist das Verfahren für die Festsetzung von Höchstgehalten an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs festgelegt. In der Vision für Landwirtschaft und Ernährung kündigte die Kommission an, dass sie eine stärkere Angleichung der

Produktionsstandards für eingeführte Erzeugnisse, insbesondere in Bezug auf Pestizide, anstreben und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU festlegen werde, damit die gefährlichsten Pestizide, die in der EU aus Gesundheits- und Umweltgründen verboten sind, nicht durch die Hintertür in Form von importierten Produkten in die EU gelangen dürfen. Um dieses Prinzip voranzubringen, hat die Kommission im November 2025 eine Folgenabschätzung eingeleitet, in der die Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der EU und die internationalen Auswirkungen untersucht und gegebenenfalls Änderungen des geltenden Rechtsrahmens vorgeschlagen werden. In der Zwischenzeit sollte die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 bereits dahingehend geändert werden, dass für Stoffe, die in der Union nicht genehmigt sind und bestimmte besonders gefährliche Eigenschaften aufweisen, Rückstandshöchstgehalte, die auf der Grundlage guter Agrarpraxis in Drittländern festgelegt wurden, oder Codex-Höchstwerte auf die Quantifizierungsgrenze (technische Null) festgelegt werden können.

Produktionsstandards für eingeführte Erzeugnisse, insbesondere in Bezug auf Pestizide, anstreben und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU festlegen werde, damit die gefährlichsten Pestizide, die in der EU aus Gesundheits- und Umweltgründen verboten sind, nicht durch die Hintertür in Form von importierten Produkten in die EU gelangen dürfen. Um dieses Prinzip voranzubringen, hat die Kommission im November 2025 eine Folgenabschätzung eingeleitet, in der die Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der EU und die internationalen Auswirkungen untersucht und gegebenenfalls Änderungen des geltenden Rechtsrahmens vorgeschlagen werden. In der Zwischenzeit sollte die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 bereits dahingehend geändert werden, dass für Stoffe, die in der Union nicht genehmigt sind und bestimmte besonders gefährliche Eigenschaften aufweisen, Rückstandshöchstgehalte, die auf der Grundlage guter Agrarpraxis in Drittländern festgelegt wurden, oder Codex-Höchstwerte auf die Quantifizierungsgrenze (technische Null) festgelegt werden können***, wenn dies angesichts des Ergebnisses einer für den Stoff spezifischen Folgenabschätzung als zweckmäßig erachtet wird. Bei einer solchen Bewertung werden insbesondere die Abhängigkeit der EU von der Einfuhr der betreffenden landwirtschaftlichen Rohstoffe, die Besonderheiten und der Resilienzbedarf der Lebensmittel- und Futtermittelversorgungskette der EU, einschließlich ihrer Anfälligkeit in Krisensituationen wie geopolitischen Störungen, die Auswirkungen der Senkung der Rückstandshöchstgehalte auf die Bestimmungsgrenze auf alle Akteure der Lebensmittel- und Futtermittelversorgungskette, einschließlich Pflanzen- und Viehzüchter, Händler, Verarbeiter, Einzelhändler, Dienstleister und Verbraucher, sowie die Vereinbarkeit solcher Maßnahmen mit***

den WTO-Regeln berücksichtigt.

---

[6] Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj)

---

[6] Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj)

Or. en

Begründung

Bevor die Rückstandshöchstgehalte auf die Bestimmungsgrenze gesenkt werden, sollte eine Folgenabschätzung durchgeführt werden, bei der die Auswirkungen auf alle Akteure der Lebensmittel- und Futtermittelversorgungskette der EU und andere relevante wirtschaftliche und handelspolitische Erwägungen berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 209
Asger Christensen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) In der Verordnung (EG) Nr. 396/2005[6] ist das Verfahren für die Festsetzung von Höchstgehalten an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs festgelegt. In der Vision für Landwirtschaft und Ernährung kündigte die Kommission an, dass sie eine stärkere Angleichung der Produktionsstandards für eingeführte Erzeugnisse, insbesondere in Bezug auf Pestizide, anstreben und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU festlegen werde, damit die gefährlichsten Pestizide, die in der EU aus Gesundheits- und Umweltgründen verboten sind, nicht durch die Hintertür in	(27) In der Verordnung (EG) Nr. 396/2005[6] ist das Verfahren für die Festsetzung von Höchstgehalten an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs festgelegt. In der Vision für Landwirtschaft und Ernährung kündigte die Kommission an, dass sie eine stärkere Angleichung der Produktionsstandards für eingeführte Erzeugnisse, insbesondere in Bezug auf Pestizide, anstreben und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU festlegen werde, damit die gefährlichsten Pestizide, die in der EU aus Gesundheits- und Umweltgründen verboten sind, nicht durch die Hintertür in

Form von importierten Produkten in die EU gelangen dürfen. Um dieses Prinzip voranzubringen, hat die Kommission im November 2025 eine Folgenabschätzung eingeleitet, in der die Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der EU und die internationalen Auswirkungen untersucht und gegebenenfalls Änderungen des geltenden Rechtsrahmens vorgeschlagen werden. In der Zwischenzeit sollte die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 bereits dahingehend geändert werden, dass für Stoffe, die in der Union nicht genehmigt sind und bestimmte besonders gefährliche Eigenschaften aufweisen, Rückstandshöchstgehalte, die auf der Grundlage guter Agrarpraxis in Drittländern festgelegt wurden, oder Codex-Höchstwerte auf die Quantifizierungsgrenze (technische Null) festgelegt werden können.

Form von importierten Produkten in die EU gelangen dürfen. Um dieses Prinzip voranzubringen, hat die Kommission im November 2025 eine Folgenabschätzung eingeleitet, in der die Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der EU und die internationalen Auswirkungen untersucht und gegebenenfalls Änderungen des geltenden Rechtsrahmens vorgeschlagen werden. In der Zwischenzeit sollte die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 bereits dahingehend geändert werden, dass für Stoffe, die in der Union nicht genehmigt sind und bestimmte besonders gefährliche Eigenschaften aufweisen, Rückstandshöchstgehalte, die auf der Grundlage guter Agrarpraxis in Drittländern festgelegt wurden, oder Codex-Höchstwerte auf die Quantifizierungsgrenze (technische Null) festgelegt werden können***, wenn dies angesichts des Ergebnisses einer Folgenabschätzung als zweckmäßig erachtet wird***. ***Bei einer solchen für den jeweiligen Stoff spezifischen Folgenabschätzungen sollten insbesondere die Abhängigkeit der EU von der Einfuhr der betreffenden landwirtschaftlichen Rohstoffe, die Besonderheiten und Bedürfnisse der Lebensmittel- und Futtermittelversorgungskette der EU, einschließlich ihrer Anfälligkeit in Krisensituationen wie geopolitischen Störungen, die jeweiligen Auswirkungen der Senkung der Rückstandshöchstgehalte auf die Bestimmungsgrenze auf alle Akteure der Lebensmittel- und Futtermittelversorgungskette, wie Pflanzen- und Viehzüchter, Händler, Verarbeiter, Einzelhändler, Dienstleister und Verbraucher, sowie die Vereinbarkeit solcher Maßnahmen mit den WTO-Regeln berücksichtigt werden.***

---

[6] Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates

---

[6] Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj)

vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj)

Or. en

Begründung

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Omnibus-Verordnung zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften für Lebens- und Futtermittel, mit dem Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 geändert wird, wird die Senkung der Rückstandshöchstgehalte für gefährliche Stoffe, die in der EU nicht zugelassen sind, auf die Quantifizierungsgrenze (technische Null) davon abhängig gemacht, dass eine Folgenabschätzung durchgeführt und zu dem Schluss kommt, dass eine solche Senkung angemessen ist. Diese Bedingung ist ein wesentlicher Aspekt des Vorschlags und sollte daher in Erwägung 27 aufgegriffen werden.

Änderungsantrag 210
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) In der Verordnung (EG) Nr. 396/2005[6] ist das Verfahren für die Festsetzung von Höchstgehalten an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs festgelegt. In der Vision für Landwirtschaft und Ernährung kündigte die Kommission an, dass sie eine stärkere Angleichung der Produktionsstandards für eingeführte Erzeugnisse, insbesondere in Bezug auf Pestizide, anstreben und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU festlegen werde, damit die gefährlichsten Pestizide, die in der EU aus Gesundheits- und Umweltgründen verboten sind, nicht durch die Hintertür in Form von importierten Produkten in die EU gelangen dürfen. Um dieses Prinzip	(27) In der Verordnung (EG) Nr. 396/2005[6] ist das Verfahren für die Festsetzung von Höchstgehalten an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs festgelegt. In der Vision für Landwirtschaft und Ernährung kündigte die Kommission an, dass sie eine stärkere Angleichung der Produktionsstandards für eingeführte Erzeugnisse, insbesondere in Bezug auf Pestizide, anstreben und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU festlegen werde, damit die gefährlichsten Pestizide, die in der EU aus Gesundheits- und Umweltgründen verboten sind, nicht durch die Hintertür in Form von importierten Produkten in die EU gelangen dürfen. Um dieses Prinzip

voranzubringen, hat die Kommission im November 2025 eine Folgenabschätzung eingeleitet, in der die Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der EU und die internationalen Auswirkungen untersucht und gegebenenfalls Änderungen des geltenden Rechtsrahmens vorgeschlagen werden. In der Zwischenzeit sollte die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 bereits dahingehend geändert werden, dass für Stoffe, die in der Union nicht genehmigt sind und bestimmte besonders gefährliche Eigenschaften aufweisen, Rückstandshöchstgehalte, die auf der Grundlage guter Agrarpraxis in Drittländern festgelegt wurden, oder Codex-Höchstwerte auf die Quantifizierungsgrenze (technische Null) festgelegt werden können.

voranzubringen, hat die Kommission im November 2025 eine Folgenabschätzung eingeleitet, in der die Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der EU und die internationalen Auswirkungen untersucht und gegebenenfalls Änderungen des geltenden Rechtsrahmens vorgeschlagen werden. In der Zwischenzeit sollte die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 bereits dahingehend geändert werden, dass für Stoffe, die in der Union nicht genehmigt sind und bestimmte besonders gefährliche Eigenschaften aufweisen, Rückstandshöchstgehalte, die auf der Grundlage guter Agrarpraxis in Drittländern festgelegt wurden, oder Codex-Höchstwerte auf die Quantifizierungsgrenze (technische Null) festgelegt werden können***, wenn dies angesichts des Ergebnisses einer Folgenabschätzung als zweckmäßig erachtet wird***. ***Bei einer solchen für den jeweiligen Stoff spezifischen Folgenabschätzungen sollten insbesondere die Abhängigkeit der EU von der Einfuhr der betreffenden landwirtschaftlichen Rohstoffe, die Besonderheiten und Bedürfnisse der Lebensmittel- und Futtermittelversorgungskette der EU, einschließlich ihrer Anfälligkeit in Krisensituationen wie geopolitischen Störungen, die jeweiligen Auswirkungen der Senkung der Rückstandshöchstgehalte auf die Bestimmungsgrenze auf alle Akteure der Lebensmittel- und Futtermittelversorgungskette, wie Pflanzen- und Viehzüchter, Händler, Verarbeiter, Einzelhändler, Dienstleister und Verbraucher, sowie die Vereinbarkeit solcher Maßnahmen mit den WTO-Regeln berücksichtigt werden.***

[6] Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens-

[6] Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens-

und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj)

und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj)

Or. en

Änderungsantrag 211
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) In der Verordnung (EG) Nr. 396/2005[6] ist das Verfahren für die Festsetzung von Höchstgehalten an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs festgelegt. In der Vision für Landwirtschaft und Ernährung kündigte die Kommission an, dass sie eine stärkere Angleichung der Produktionsstandards für eingeführte Erzeugnisse, insbesondere in Bezug auf Pestizide, anstreben und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU festlegen werde, damit die gefährlichsten Pestizide, die in der EU aus Gesundheits- und Umweltgründen verboten sind, nicht durch die Hintertür in Form von importierten Produkten in die EU gelangen dürfen. Um dieses Prinzip voranzubringen, hat die Kommission im November 2025 eine Folgenabschätzung eingeleitet, in der die Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der EU und die internationalen Auswirkungen untersucht und gegebenenfalls Änderungen des geltenden Rechtsrahmens vorgeschlagen werden. In der Zwischenzeit sollte die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 bereits dahingehend geändert werden, dass für Stoffe, die in der Union nicht genehmigt sind und bestimmte besonders gefährliche	(27) In der Verordnung (EG) Nr. 396/2005[6] ist das Verfahren für die Festsetzung von Höchstgehalten an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs festgelegt. In der Vision für Landwirtschaft und Ernährung kündigte die Kommission an, dass sie eine stärkere Angleichung der Produktionsstandards für eingeführte Erzeugnisse, insbesondere in Bezug auf Pestizide, anstreben und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU festlegen werde, damit die gefährlichsten Pestizide, die in der EU aus Gesundheits- und Umweltgründen verboten sind, nicht durch die Hintertür in Form von importierten Produkten in die EU gelangen dürfen. Um dieses Prinzip voranzubringen, hat die Kommission im November 2025 eine Folgenabschätzung eingeleitet, in der die Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der EU und die internationalen Auswirkungen untersucht und gegebenenfalls Änderungen des geltenden Rechtsrahmens vorgeschlagen werden. In der Zwischenzeit sollte die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 bereits dahingehend geändert werden, dass für Stoffe, die in der Union nicht genehmigt sind und bestimmte besonders gefährliche

Eigenschaften aufweisen, Rückstandshöchstgehalte, die auf der Grundlage guter Agrarpraxis in Drittländern festgelegt wurden, oder Codex-Höchstwerte auf die Quantifizierungsgrenze (technische Null) festgelegt werden können.	Eigenschaften aufweisen, Rückstandshöchstgehalte, die auf der Grundlage guter Agrarpraxis in Drittländern festgelegt wurden, oder Codex-Höchstwerte auf die Quantifizierungsgrenze (technische Null) festgelegt werden können. ***Das System zur Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Quantifizierungsgrenze sollte nicht für Einzelfuttermittel gelten, die ausschließlich zur Verwendung als Futtermittel in Verkehr gebracht werden, damit es nicht zu unverhältnismäßigen Belastungen und vermeidbaren Handelshemmnissen kommt. Die Überwachung und das Risikomanagement dieser Einzelfuttermittel werden bereits durch spezifische Anforderungen und die nachgelagerte Bewertung des Übergangs von Rückständen in Erzeugnisse tierischen Ursprungs sichergestellt.***
[6] Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj)	[6] Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj)

Or. en

Änderungsantrag 212
Stefan Köhler, Norbert Lins, Andrea Wechsler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) In der Verordnung (EG) Nr. 396/2005[6] ist das Verfahren für die Festsetzung von Höchstgehalten an	(27) In der Verordnung (EG) Nr. 396/2005[6] ist das Verfahren für die Festsetzung von Höchstgehalten an

Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs festgelegt. In der Vision für Landwirtschaft und Ernährung kündigte die Kommission an, dass sie eine stärkere Angleichung der Produktionsstandards für eingeführte Erzeugnisse, insbesondere in Bezug auf Pestizide, anstreben und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU festlegen werde, damit die gefährlichsten Pestizide, die in der EU aus Gesundheits- und Umweltgründen verboten sind, nicht durch die Hintertür in Form von importierten Produkten in die EU gelangen dürfen. Um dieses Prinzip voranzubringen, hat die Kommission im November 2025 eine Folgenabschätzung eingeleitet, in der die Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der EU und die internationalen Auswirkungen untersucht und gegebenenfalls Änderungen des geltenden Rechtsrahmens vorgeschlagen werden. In der Zwischenzeit sollte die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 bereits dahingehend geändert werden, dass für Stoffe, die in der Union nicht genehmigt sind und bestimmte besonders gefährliche Eigenschaften aufweisen, Rückstandshöchstgehalte, die auf der Grundlage guter Agrarpraxis in Drittländern festgelegt wurden, oder Codex-Höchstwerte auf die Quantifizierungsgrenze (technische Null) festgelegt werden können.

Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs festgelegt. In der Vision für Landwirtschaft und Ernährung kündigte die Kommission an, dass sie eine stärkere Angleichung der Produktionsstandards für eingeführte Erzeugnisse, insbesondere in Bezug auf Pestizide, anstreben und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU festlegen werde, damit die gefährlichsten Pestizide, die in der EU aus Gesundheits- und Umweltgründen verboten sind, nicht durch die Hintertür in Form von importierten Produkten in die EU gelangen dürfen. Um dieses Prinzip voranzubringen, hat die Kommission im November 2025 eine Folgenabschätzung eingeleitet, in der die Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der EU und die internationalen Auswirkungen untersucht und gegebenenfalls Änderungen des geltenden Rechtsrahmens vorgeschlagen werden. In der Zwischenzeit sollte die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 bereits dahingehend geändert werden, dass für Stoffe, die in der Union nicht genehmigt sind und bestimmte besonders gefährliche Eigenschaften aufweisen, Rückstandshöchstgehalte, die auf der Grundlage guter Agrarpraxis in Drittländern festgelegt wurden, oder Codex-Höchstwerte auf die Quantifizierungsgrenze (technische Null) ***oder auf der Grundlage einer vorherigen Folgenabschätzung auf einen höheren Grenzwert*** festgelegt werden können. ***Bei der Folgenabschätzung sollten spezifische Kriterien zugrunde gelegt werden, wobei insbesondere eine von der Behörde durchgeführte Risikobewertung, ob sichere Rückstandshöchstgehalte (CXL oder gute Agrarpraxis) abgeleitet werden könnten, die Vereinbarkeit mit den WTO- und SPS-Anforderungen, die Auswirkungen auf die EU-Mitgliedstaaten sowie auf Drittländer und die Bedürfnisse der gesamten Lebens- und Futtermittelkette zu berücksichtigen***

sind.

[6] Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj)

[6] Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj)

Or. en

Änderungsantrag 213
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) In der Verordnung (EG) Nr. 396/2005[6] ist das Verfahren für die Festsetzung von Höchstgehalten an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs festgelegt. In der Vision für Landwirtschaft und Ernährung kündigte die Kommission an, dass sie eine stärkere Angleichung der Produktionsstandards für eingeführte Erzeugnisse, insbesondere in Bezug auf Pestizide, anstreben und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU festlegen werde, damit die gefährlichsten Pestizide, die in der EU aus Gesundheits- und Umweltgründen verboten sind, nicht durch die Hintertür in Form von importierten Produkten in die EU gelangen dürfen. Um dieses Prinzip voranzubringen, hat die Kommission im November 2025 eine Folgenabschätzung eingeleitet, in der die Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der EU und die	(27) In der Verordnung (EG) Nr. 396/2005[6] ist das Verfahren für die Festsetzung von Höchstgehalten an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs festgelegt. In der Vision für Landwirtschaft und Ernährung kündigte die Kommission an, dass sie eine stärkere Angleichung der Produktionsstandards für eingeführte Erzeugnisse, insbesondere in Bezug auf Pestizide, anstreben und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU festlegen werde, damit die gefährlichsten Pestizide, die in der EU aus Gesundheits- und Umweltgründen verboten sind, nicht durch die Hintertür in Form von importierten Produkten in die EU gelangen dürfen. Um dieses Prinzip voranzubringen, hat die Kommission im November 2025 eine Folgenabschätzung eingeleitet, in der die Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der EU und die

internationalen Auswirkungen untersucht und gegebenenfalls Änderungen des geltenden Rechtsrahmens vorgeschlagen werden. In der Zwischenzeit sollte die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 bereits dahingehend geändert werden, dass für Stoffe, die in der Union nicht genehmigt sind ***und bestimmte besonders gefährliche Eigenschaften aufweisen***, Rückstandshöchstgehalte, die auf der Grundlage guter Agrarpraxis in Drittländern festgelegt wurden, oder Codex-Höchstwerte auf die Quantifizierungsgrenze (technische Null) festgelegt werden ***können***.

internationalen Auswirkungen untersucht und gegebenenfalls Änderungen des geltenden Rechtsrahmens vorgeschlagen werden. In der Zwischenzeit sollte die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 bereits dahingehend geändert werden, dass für Stoffe, die in der Union nicht genehmigt sind, Rückstandshöchstgehalte, die auf der Grundlage guter Agrarpraxis in Drittländern festgelegt wurden, oder Codex-Höchstwerte auf die Quantifizierungsgrenze (technische Null) festgelegt werden ***sollten***.

---

[6] Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj)

[6] Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj)

Or. en

Änderungsantrag 214
Céline Imart, Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) In der Verordnung (EG) Nr. 396/2005[57] ist das Verfahren für die Festsetzung von Höchstgehalten an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs festgelegt. In der Vision für Landwirtschaft und Ernährung kündigte die Kommission an, dass sie eine stärkere Angleichung der Produktionsstandards für eingeführte	(27) In der Verordnung (EG) Nr. 396/2005[57] ist das Verfahren für die Festsetzung von Höchstgehalten an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs festgelegt. In der Vision für Landwirtschaft und Ernährung kündigte die Kommission an, dass sie eine stärkere Angleichung der Produktionsstandards für eingeführte

Erzeugnisse, insbesondere in Bezug auf Pestizide, anstreben und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU festlegen werde, damit die gefährlichsten Pestizide, die in der EU aus Gesundheits- und Umweltgründen verboten sind, nicht durch die Hintertür in Form von importierten Produkten in die EU gelangen dürfen. Um dieses Prinzip voranzubringen, hat die Kommission im November 2025 eine Folgenabschätzung eingeleitet, in der die Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der EU und die internationalen Auswirkungen untersucht und gegebenenfalls Änderungen des geltenden Rechtsrahmens vorgeschlagen werden. In der Zwischenzeit sollte die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 bereits ***dahingehend*** geändert werden, dass ***für Stoffe, die in der Union nicht genehmigt sind und bestimmte besonders gefährliche Eigenschaften aufweisen, Rückstandshöchstgehalte***, ***die auf der Grundlage guter Agrarpraxis in Drittländern festgelegt wurden***, ***oder Codex-Höchstwerte auf die Quantifizierungsgrenze (technische Null) festgelegt werden können***.	Erzeugnisse, insbesondere in Bezug auf Pestizide, anstreben und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU festlegen werde, damit die gefährlichsten Pestizide, die in der EU aus Gesundheits- und Umweltgründen verboten sind, nicht durch die Hintertür in Form von importierten Produkten in die EU gelangen dürfen. Um dieses Prinzip voranzubringen, hat die Kommission im November 2025 eine Folgenabschätzung eingeleitet, in der die Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der EU und die internationalen Auswirkungen untersucht und gegebenenfalls Änderungen des geltenden Rechtsrahmens vorgeschlagen werden. In der Zwischenzeit sollte die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 bereits ***dahin gehend*** geändert werden, dass ***die Senkung der Rückstandshöchstgehalte und Einfuhrtoleranzen auf die Nachweisgrenze, sobald ein Wirkstoff in der Europäischen Union nicht mehr zugelassen ist***, ***zu einem allgemeinen Grundsatz wird. Es könnte eine Sicherheitsmarge vorgesehen werden***, ***um den Rückständen in der Umwelt in Europa Rechnung zu tragen***.
[57] Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj).	[57] Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj).

Or. fr

Änderungsantrag 215
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) In ihrer Vision für Landwirtschaft und Ernährung hat die Kommission angekündigt, den Grundsatz zu verankern, dass die gefährlichsten, in der Union aus Gesundheits- und Umweltgründen verbotenen Pflanzenschutzmittel nicht über eingeführte Erzeugnisse in die Union zurückgelangen. Dieser Grundsatz dient nicht nur dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern ebenso der Gleichwertigkeit der Produktionsstandards und damit der Fairness gegenüber den Erzeugerinnen und Erzeugern der Union, die die höchsten Anforderungen weltweit erfüllen. Es ist nicht hinnehmbar, dass Betriebe in der Union auf einen Wirkstoff verzichten müssen, während Erzeugnisse aus Drittländern, die unter Einsatz desselben Wirkstoffs erzeugt wurden, ungehindert in Verkehr gebracht werden dürfen.

Or. de

Änderungsantrag 216
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Raúl de la Hoz Quintano, Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Um für gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Erzeuger in der Union und in Drittländern zu sorgen und die hohen umwelt- und gesundheitsbezogenen Ziele der Union zu wahren, muss der Grundsatz der Gegenseitigkeit bei den für die Erzeugung geltenden Normen weiterentwickelt werden. Die Kommission

muss nach Abschluss der derzeitigen im November 2025 eingeleiteten Folgenabschätzung bewerten, ob eine förmliche Definition und ein förmlicher Rahmen für Gegenseitigkeit festgelegt werden müssen. Mit einem solchen Rahmen sollte sichergestellt werden, dass für eingeführte Erzeugnisse Anforderungen gelten, die den in der Union geltenden Anforderungen gleichwertig sind, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von Pestiziden mit weltweiten Auswirkungen auf die Umwelt, etwa auf die biologische Vielfalt und das Klima, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Union.

Or. en

Änderungsantrag 217
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 und die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ergänzen den Unionsrahmen für Pflanzenschutzmittel und Pestizidrückstände. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erlassene Beschlüsse über die Zulassung oder die Verweigerung oder den Widerruf der Zulassung von Wirkstoffen sollten daher bei der Überprüfung der entsprechenden Rückstandshöchstgehalte gemäß der vorliegenden Verordnung gebührend berücksichtigt werden, wobei die wissenschaftliche Grundlage der Rückstandsbewertungen zu wahren ist.

Or. en

Änderungsantrag 218
Biljana Borzan, Christophe Clergeau, Gheorghe Cârciu, Annalisa Corrado, Romana Jerković, Maria Noichl, Tiemo Wölken, Delara Burkhardt, Kristian Vigenin, Sakis Arnaoutoglou, Thomas Bajada, Mohammed Chahim, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Durch die Festlegung und Überprüfung von Rückstandshöchstgehalten sollte sichergestellt werden, dass der Verbraucherschutz mit den wissenschaftlichen Entwicklungen Schritt hält. Eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften sollte die Häufigkeit oder Qualität der wissenschaftlichen Überprüfung nicht verringern. Durch die Umsetzung dieser Verordnung wird im Einklang mit Artikel 114 Absatz 3, Artikel 168 und Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit gesorgt.

Or. en

Änderungsantrag 219
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27b) Die schrittweise Verringerung der in der Union verfügbaren Wirkstoffe hat die Landwirtinnen und Landwirte der Union bereits erheblich belastet und in einzelnen Kulturen zu Versorgungslücken im Pflanzenschutz geführt. Eine Angleichung der für eingeführte Erzeugnisse geltenden Anforderungen an die in der Union geltenden Anforderungen stellt daher keine

zusätzliche Belastung der Unionslandwirtschaft dar, sondern beseitigt eine bestehende Wettbewerbsverzerrung zu deren Lasten. Sie ist ein wesentlicher Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit und zur Einkommenssicherung der landwirtschaftlichen Betriebe in der Union und zur Sicherung der Ernährungssouveränität der Union.

Or. de

Änderungsantrag 220
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27b) Verliert ein Wirkstoff seine Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, so sollten die entsprechenden Rückstandshöchstgehalte unverzüglich überprüft werden, wobei den wissenschaftlichen Erkenntnissen und regulatorischen Erwägungen, die dieser Entscheidung zugrunde liegen, gebührend Rechnung zu tragen und gleichzeitig für ein hohes Verbraucherschutzniveau zu sorgen ist.

Or. en

Änderungsantrag 221
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27c) Erteilt während dreier aufeinanderfolgender Jahre kein

Mitgliedstaat mehr eine Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für einen in der Union nicht genehmigten Wirkstoff, so ist dies ein objektiver, überprüfbarer und in der Union einheitlich erhobener Beleg dafür, dass für diesen Wirkstoff in der Union kein landwirtschaftlicher Bedarf mehr besteht und in der Union verfügbare Alternativen vorhanden sind. Die Beibehaltung von Höchstgehalten für eingeführte Erzeugnisse, die auf Codex-Höchstwerten oder auf der guten landwirtschaftlichen Praxis in Drittländern beruhen, ist in diesem Fall nicht länger gerechtfertigt. Die Höchstgehalte sollten daher automatisch auf die Bestimmungsgrenze abgesenkt werden, ohne dass es einer gesonderten Einzelfallentscheidung bedarf.

Or. de

Änderungsantrag 222
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27d) Die Landwirtschaft der Union muss auf neu auftretende Schadorganismen, Resistenzen und klimabedingte Krankheitsverläufe reagieren können. Erteilt nach einer Absenkung erneut ein Mitgliedstaat eine Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, so belegt dies, dass ein landwirtschaftlicher Bedarf wieder besteht. In diesem Fall sollte der zuvor geltende, von der Behörde risikobewertete Höchstgehalt automatisch wieder in Kraft treten. Andernfalls entstünde die widersinnige Lage, dass Erzeugerinnen und Erzeuger in der Union einen Wirkstoff rechtmäßig

anwenden dürften, ihre Ernte aber wegen eines auf null abgesenkten Höchstgehalts nicht vermarkten könnten. Der Mechanismus ist damit in beide Richtungen wirksam und wahrt die Gleichbehandlung von heimischer Erzeugung und Einfuhr.

Or. de

Änderungsantrag 223
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27e) Für Wirkstoffe, die eine oder mehrere der in den Nummern 3.6.2 bis 3.6.5, 3.7.1 bis 3.7.3 und 3.8.2 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten Eigenschaften aufweisen – insbesondere mutagene, karzinogene, reproduktionstoxische und endokrin schädigende Eigenschaften sowie Persistenz, Bioakkumulation und Toxizität – lässt sich kein sicheres Expositionsniveau begründen. Für diese Wirkstoffe sollte die Absenkung auf die Bestimmungsgrenze zwingend und dauerhaft erfolgen; eine Wiederanhebung nach einer erneuten Notfallzulassung ist ausgeschlossen. Die von der Kommission vorgeschlagene Möglichkeit einer Einzelfallentscheidung im Lichte einer Folgenabschätzung wird dem Schutzniveau, das die Union sich selbst auferlegt hat, nicht gerecht.

Or. de

Änderungsantrag 224
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27f) Ein auf die Bestimmungsgrenze abgesenkter Höchstgehalt entfaltet nur dann Wirkung, wenn seine Einhaltung bei eingeführten Erzeugnissen wirksam kontrolliert wird. Die derzeitigen Beprobungsquoten für Einfuhren sind hierfür nicht ausreichend. Die Mitgliedstaaten sollten daher verpflichtet werden, in ihren nationalen Kontrollprogrammen eine Mindestzahl von Proben aus Einfuhren vorzusehen, die dem Anteil der Einfuhren am Verbrauch der jeweiligen Erzeugnisse mindestens entspricht, und die Ergebnisse jährlich öffentlich zugänglich zu machen.

Or. de

Änderungsantrag 225
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27g) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen beruhen auf den wissenschaftlichen Gefährlichkeitskriterien der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und auf objektiv überprüfbaren Feststellungen zum Nichtbestehen eines landwirtschaftlichen Bedarfs in der Union. Sie gelten in gleicher Weise für Erzeugnisse aus der Union und für eingeführte Erzeugnisse und stellen daher keine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung und keine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels dar. Um den Handelspartnern der Union eine geordnete Anpassung zu ermöglichen,

	sollten die Absenkungen mit angemessenen Übergangsfristen versehen und der Weltorganisation für den Handel rechtzeitig notifiziert werden.

Or. de

Änderungsantrag 226
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Dies betrifft Stoffe mit mutagenen, karzinogenen oder reproduktionstoxischen Eigenschaften sowie endokrine Disruptoren, die schädliche Auswirkungen auf den Menschen haben ***können***. Daher sollten keine Rückstände zugelassen werden, die zu einer Exposition der Verbraucher führen, um ein hohes Schutzniveau für die Verbraucher in der Union zu gewährleisten.	(28) Dies betrifft Stoffe mit mutagenen, karzinogenen oder reproduktionstoxischen Eigenschaften sowie endokrine Disruptoren, die schädliche Auswirkungen auf den Menschen haben. Daher sollten keine Rückstände zugelassen werden, die zu einer Exposition der Verbraucher führen, um ein hohes Schutzniveau für die Verbraucher in der Union zu gewährleisten.

Or. ro

Änderungsantrag 227
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Darüber hinaus betrifft dies Stoffe, bei denen es sich um persistente organische Schadstoffe (POP), persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe (PBT) und sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe (vPvB) handelt, sowie Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften, die schädliche Auswirkungen auf Nichtziel-	***entfällt***

Organismen haben können. Persistente Stoffe sind aufgrund ihrer Beschaffenheit schwer abbaubar und verbleiben daher über einen längeren Zeitraum in der Umwelt. Ihre Ansammlung stellt eine erhebliche Bedrohung für die Ökosysteme dar und gefährdet die biologische Vielfalt, die landwirtschaftliche Erzeugung und die Ernährungssicherheit. Endokrine Disruptoren greifen ebenso in die Hormonsysteme lebender Organismen ein und haben nicht nur schädliche Auswirkungen auf einzelne Arten, einschließlich wandernde Tierarten, sondern auch auf ganze Ökosysteme über nationale Grenzen hinweg. Daher geben diese Stoffe Anlass zu globalen Umweltbedenken, die auch das Gebiet der Union betreffen. Mit dem Verbot von Rückständen dieser Stoffe in Lebensmitteln in der Union werden die internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung unterstützt und globale Initiativen gefördert, die auf nachhaltige Entwicklung und den Erhalt der biologischen Vielfalt abzielen[58].

---

[58] Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants (POPs), https://www.pops.int/; Convention on Biological Diversity, https://www.cbd.int/.

Or. ro

Begründung

Erwägungsgrund 29 sollte gestrichen werden, da er einen auf Gefahren basierenden „No-Exposure“-Grundsatz einführt, der mit dem risiko- und expositionsbasierten Ansatz, der der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zugrunde liegt, unvereinbar ist. Dieser Ansatz steht auch im Widerspruch zu Artikel 5 des SPS-Übereinkommens der WTO.

Änderungsantrag 228
Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Pascal Canfin, Karin Karlsbro, Michal Wiezik, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Darüber hinaus betrifft dies Stoffe, bei denen es sich um persistente organische Schadstoffe (POP), persistente***, bioakkumulierbare und*** toxische Stoffe (PBT) und sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe (vPvB) handelt, sowie Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften, die schädliche Auswirkungen auf Nichtziel-Organismen haben können. Persistente Stoffe sind aufgrund ihrer Beschaffenheit schwer abbaubar und verbleiben daher über einen längeren Zeitraum in der Umwelt. Ihre Ansammlung stellt eine erhebliche Bedrohung für die Ökosysteme dar und gefährdet die biologische Vielfalt, die landwirtschaftliche Erzeugung und die Ernährungssicherheit. Endokrine Disruptoren greifen ebenso in die Hormonsysteme lebender Organismen ein und haben nicht nur schädliche Auswirkungen auf einzelne Arten, einschließlich wandernde Tierarten, sondern auch auf ganze Ökosysteme über nationale Grenzen hinweg. Daher geben diese Stoffe Anlass zu globalen Umweltbedenken, die auch das Gebiet der Union betreffen. Mit dem Verbot von Rückständen dieser Stoffe in Lebensmitteln in der Union werden die internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung unterstützt und globale Initiativen gefördert, die auf nachhaltige Entwicklung und den Erhalt der biologischen Vielfalt abzielen[7].	(29) Darüber hinaus betrifft dies Stoffe, bei denen es sich um persistente organische Schadstoffe (POP), persistente toxische Stoffe (PBT) und sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe (vPvB) handelt, sowie Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften, die schädliche Auswirkungen auf Nichtziel-Organismen haben können. Persistente Stoffe sind aufgrund ihrer Beschaffenheit schwer abbaubar und verbleiben daher über einen längeren Zeitraum in der Umwelt. Ihre Ansammlung stellt eine erhebliche Bedrohung für die Ökosysteme dar und gefährdet die biologische Vielfalt, ***die Bestäuberpopulationen,*** die landwirtschaftliche Erzeugung und die Ernährungssicherheit. ***Insbesondere Wirkstoffe, die nicht hinnehmbare Auswirkungen auf Bienen oder auf das Überleben oder die Entwicklung von Bienenvölkern haben, geben Anlass zu ernster Besorgnis, da weltweit zunehmend anerkannt wird, dass der Rückgang der Bestäuber eine kritische Bedrohung für die biologische Vielfalt, die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme und die weltweite Ernährungssicherheit darstellt, und da Bestäuber eine wesentliche Rolle bei der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Produktivität spielen.*** Endokrine Disruptoren greifen ebenso in die Hormonsysteme lebender Organismen ein und haben nicht nur schädliche Auswirkungen auf einzelne Arten, einschließlich wandernde Tierarten, sondern auch auf ganze Ökosysteme über nationale Grenzen hinweg. ***Darüber hinaus betrifft dies Wirkstoffe, bei denen normale Verwendungsbedingungen zu einer Konzentration des Wirkstoffs oder seiner Metaboliten, Abbauprodukte oder Reaktionsprodukte im Grundwasser oder***

	in Oberflächengewässern führen würden, die nicht den Zulassungskriterien für Wirkstoffe entspricht. Eine Verunreinigung des Wassers mit solchen Stoffen lässt sich oft nur schwer und in einigen Fällen gar nicht umkehren. Im Falle einer Verunreinigung werden die Kosten für die Wasseraufbereitung und -reinigung, die erforderlich sind, damit das für den menschlichen Gebrauch oder die Umwelt bestimmte Wasser wieder sicher ist, in der Regel von den Behörden, den Wasserversorgungsunternehmen und letztlich den Verbrauchern und Steuerzahlern getragen und nicht von den Unternehmern, die die Stoffe in Verkehr bringen. Aus diesem Grund muss eine solche Kontamination an der Quelle verhindert werden. Daher geben diese Stoffe Anlass zu globalen Umweltbedenken, die auch das Gebiet der Union betreffen. Mit dem Verbot von Rückständen dieser Stoffe in Lebensmitteln in der Union werden die internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung unterstützt und globale Initiativen gefördert, die auf nachhaltige Entwicklung und den Erhalt der biologischen Vielfalt abzielen[7].
[7] Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants (POPs), https://www.pops.int/; Convention on Biological Diversity, https://www.cbd.int/.	[7] Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants (POPs), https://www.pops.int/; Convention on Biological Diversity, https://www.cbd.int/.
	Or. en

Änderungsantrag 229
Martine Kemp

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29a) Aus Gründen der Kohärenz und um die in der Union bereits

unternommenen Anstrengungen zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht zu untergraben, ist es wichtig, unter Einhaltung internationaler Verpflichtungen in Bezug auf Rückstände in eingeführten Erzeugnissen einen strengen Ansatz zu verfolgen. Dies dient dem verstärkten Schutz der Gesundheit der Verbraucher und sorgt für einen fairen Wettbewerb für die Landwirte. Daher sollte eine einzelfallbezogene Folgenabschätzung vorgeschrieben werden, um die Beibehaltung oder Festsetzung eines Einfuhr-Rückstandshöchstgehalts (Einfuhr-RHG) zu begründen, der unter keinen Umständen nennenswert zur Exposition der Verbraucher beitragen darf. Eine solche Maßnahme würde nicht für Stoffe gelten, für die auf europäischer Ebene eine aufrechte Genehmigung besteht, einschließlich derer, die im Wege einer Ausnahme genehmigt werden. Bei der Entscheidung über die Festsetzung oder Senkung von RHG sollte neben der Risikobewertung durch die Behörde auch eine Bewertung der Auswirkungen auf die Lebens- und Futtermittelketten in den Mitgliedstaaten im Einklang mit internationalen Verpflichtungen, insbesondere dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) 1994 und dem Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen, berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 230
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29a) In Fällen, in denen ein Wirkstoff nicht genehmigt oder seine Genehmigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 entzogen oder nicht erneuert wird, sollten die entsprechenden Rückstandshöchstgehalte dem Genehmigungsstatus dieses Wirkstoffs entsprechen. Daher sollten die entsprechenden Rückstandshöchstgehalte in Höhe des in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b genannten Werts festgesetzt werden, es sei denn, besondere Umstände gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 rechtfertigen die Beibehaltung eines anderen Werts. Da sich solche Änderungen aus einem bereits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erlassenen Regulierungsbeschluss ergeben und keine neue wissenschaftliche Bewertung der von Rückständen ausgehenden Risiken darstellen, sollte zu diesem Zweck kein gesondertes Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit erforderlich sein.

Or. en

Änderungsantrag 231
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30a) Im Einklang mit dem Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen der Welthandelsorganisation sollten Maßnahmen, die sich auf Rückstandshöchstgehalte auswirken, auf wissenschaftlichen Grundsätzen und

einer Risikobewertung beruhen, den einschlägigen internationalen Normen, einschließlich der Codex-Rückstandshöchstgehalte, Rechnung tragen und den Handel nicht stärker beschränken, als es für die Erreichung eines angemessenen Schutzniveaus der Union erforderlich ist. Hält die Union es für erforderlich, von einem Codex-Rückstandshöchstgehalte oder einem Rückstandshöchstgehalt abzuweichen, der auf der in einem Drittland angewandten guten landwirtschaftlichen Praxis beruht, so sollte die Entscheidung transparent sein, auf einer Risikobewertung beruhen und in einem angemessenen Verhältnis zum Risikoniveau stehen.

Or. ro

Änderungsantrag 232
Raffaele Stancanelli, Silvia Sardone, Isabella Tovaglieri, Mireia Borrás Pabón, Anne-Sophie Frigout, Marie-Luce Brasier-Clain, Roman Haider, Gilles Pennelle, Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30a) Während Landwirte in der Union strenge Produktionsstandards einhalten müssen, können landwirtschaftliche Erzeugnisse, die aus Drittländern in die Union eingeführt werden, gemäß Einfuhrtoleranzen für Rückstandshöchstgehalte (RHG) Rückstände von in der Union verbotenen Stoffen enthalten. Diese Situation führt zu einem Wettbewerbsnachteil für die Hersteller in der Union und untergräbt den fairen Wettbewerb sowie das Ziel der Gegenseitigkeit. Einfuhrtoleranzen, mit denen RHG für Wirkstoffe festgesetzt werden, die in der Union nicht mehr genehmigt sind, sollten daher nicht mehr

gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 233
Anne-Sophie Frigout, Gilles Pennelle, Marie-Luce Brasier-Clain, Mireia Borrás Pabón, Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Bei der Senkung von Rückstandhöchstgehalten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte vor dem Geltungsbeginn der neuen Rückstandhöchstgehalte eine ***angemessene*** Frist eingeräumt werden, damit sich die Mitgliedstaaten, Drittländer und Lebensmittelunternehmer an die neuen Anforderungen anpassen können. Frische Erzeugnisse, die leicht verderblich sind, werden bekanntermaßen in der Regel vor dem Datum des Geltungsbeginns neuer Rückstandshöchstgehalte verkauft und verbraucht. Erzeugnisse mit längerer Haltbarkeit, bei denen es sich häufig um verarbeitete Erzeugnisse handelt, können jedoch zu dem Zeitpunkt, ab dem die neuen niedrigeren Rückstandshöchstgehalte gelten, noch auf dem Markt sein. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, unnötige wirtschaftliche Verluste für Landwirte und Lebensmittelunternehmer zu vermeiden und Lebensmittelverschwendung zu verhindern, wird es als zweckmäßig erachtet, dass Erzeugnisse, die vor dem Datum des Inkrafttretens der neuen Maßnahme rechtmäßig in der Union in Verkehr gebracht wurden und den zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens in der Union geltenden Rückstandshöchstgehalten entsprechen, weiterhin in Verkehr bleiben dürfen, sofern die Lebensmittelsicherheit nicht	(31) Bei der Senkung von Rückstandhöchstgehalten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte vor dem Geltungsbeginn der neuen Rückstandhöchstgehalte eine Frist eingeräumt werden, damit sich die Mitgliedstaaten, Drittländer und Lebensmittelunternehmer an die neuen Anforderungen anpassen können. Frische Erzeugnisse, die leicht verderblich sind, werden bekanntermaßen in der Regel vor dem Datum des Geltungsbeginns neuer Rückstandshöchstgehalte verkauft und verbraucht. Erzeugnisse mit längerer Haltbarkeit, bei denen es sich häufig um verarbeitete Erzeugnisse handelt, können jedoch zu dem Zeitpunkt, ab dem die neuen niedrigeren Rückstandshöchstgehalte gelten, noch auf dem Markt sein. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, unnötige wirtschaftliche Verluste für Landwirte und Lebensmittelunternehmer zu vermeiden und Lebensmittelverschwendung zu verhindern, wird es als zweckmäßig erachtet, dass Erzeugnisse, die vor dem Datum des Inkrafttretens der neuen Maßnahme rechtmäßig in der Union in Verkehr gebracht wurden und den zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens in der Union geltenden Rückstandshöchstgehalten entsprechen, weiterhin in Verkehr bleiben dürfen, sofern die Lebensmittelsicherheit nicht

beeinträchtigt ist.	beeinträchtigt ist. ***Aufgrund des Grundsatzes, den Grenzwert für eingeführte Erzeugnisse, die Rückstände von in der EU verbotenen Wirkstoffen enthalten, auf die Quantifizierungsgrenze (technischer Nullwert) herabzusetzen, sollte daher die Möglichkeit eingeräumt werden, angemessene Übergangsfristen zu gewähren, damit die bereits vor der Herabsetzung eingeführten Erzeugnisse für einen bestimmten Zeitraum weiterhin vermarktet werden können und so eine übermäßige Destabilisierung der Lebensmittelkette und eine Verschwendung von Lebensmitteln vermieden werden.***
	Or. fr

Änderungsantrag 234
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) ***Bei der Senkung von Rückstandhöchstgehalten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte vor dem Geltungsbeginn der neuen Rückstandhöchstgehalte eine angemessene Frist eingeräumt werden, damit sich die Mitgliedstaaten, Drittländer und Lebensmittelunternehmer an die neuen Anforderungen anpassen können. Frische Erzeugnisse,*** die ***leicht verderblich sind, werden bekanntermaßen in der Regel*** vor ***dem Datum des Geltungsbeginns neuer Rückstandshöchstgehalte verkauft und verbraucht***. ***Erzeugnisse mit längerer Haltbarkeit***, ***bei denen es sich häufig um verarbeitete Erzeugnisse handelt***, ***können jedoch zu dem Zeitpunkt, ab dem*** die ***neuen niedrigeren***	(31) ***Es werden Rückstandshöchstgehalte festgelegt, um die Verbraucher vor Pestizidrückständen in Lebensmitteln zu schützen. Werden Rückstandshöchstgehalte aus Sicherheitsgründen***, ***einschließlich neu ermittelter toxikologischer Daten oder überarbeiteter Expositionsbewertungen***, ***gesenkt, so stellt der Schutz der Verbraucher*** die ***wichtigste Erwägung dar und hat Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen***. Erzeugnisse, die ***die aus Sicherheitsgründen festgesetzten Rückstandshöchstgehalte nicht mehr einhalten, dürfen nicht über*** den ***für ihre Rücknahme unbedingt erforderlichen Mindestzeitraum hinaus*** in Verkehr bleiben.

Rückstandshöchstgehalte gelten, noch auf dem Markt sein**. **Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, unnötige wirtschaftliche Verluste für Landwirte und Lebensmittelunternehmer zu vermeiden und Lebensmittelverschwendung zu verhindern, wird es als zweckmäßig erachtet, dass Erzeugnisse, die ***vor dem Datum des Inkrafttretens der neuen Maßnahme rechtmäßig in der Union in Verkehr gebracht wurden und*** den ***zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens in der Union geltenden Rückstandshöchstgehalten entsprechen, weiterhin*** in Verkehr bleiben ***dürfen, sofern die Lebensmittelsicherheit nicht beeinträchtigt ist***.

Or. en

Änderungsantrag 235
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Bei der Senkung von Rückstandhöchstgehalten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte vor dem Geltungsbeginn der neuen Rückstandhöchstgehalte eine angemessene Frist eingeräumt werden, damit sich die Mitgliedstaaten, Drittländer und Lebensmittelunternehmer an die neuen Anforderungen anpassen können. Frische Erzeugnisse, die leicht verderblich sind, werden bekanntermaßen in der Regel vor dem Datum des Geltungsbeginns neuer Rückstandshöchstgehalte verkauft und verbraucht. Erzeugnisse mit längerer Haltbarkeit, bei denen es sich häufig um verarbeitete Erzeugnisse handelt, können jedoch zu dem Zeitpunkt, ab dem die neuen niedrigeren	(31) Bei der Senkung von Rückstandhöchstgehalten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte vor dem Geltungsbeginn der neuen Rückstandhöchstgehalte eine angemessene Frist eingeräumt werden, damit sich die Mitgliedstaaten, Drittländer und Lebensmittelunternehmer an die neuen Anforderungen anpassen können. Frische Erzeugnisse, die leicht verderblich sind, werden bekanntermaßen in der Regel vor dem Datum des Geltungsbeginns neuer Rückstandshöchstgehalte verkauft und verbraucht. Erzeugnisse mit längerer Haltbarkeit, bei denen es sich häufig um verarbeitete Erzeugnisse handelt, können jedoch zu dem Zeitpunkt, ab dem die neuen niedrigeren

Rückstandshöchstgehalte gelten, noch auf dem Markt sein. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, unnötige wirtschaftliche Verluste für Landwirte und Lebensmittelunternehmer zu vermeiden und Lebensmittelverschwendung zu verhindern, wird es als zweckmäßig erachtet, dass Erzeugnisse, die vor dem Datum des Inkrafttretens der neuen Maßnahme rechtmäßig in der Union in Verkehr gebracht wurden und den zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens in der Union geltenden Rückstandshöchstgehalten entsprechen, weiterhin in Verkehr bleiben dürfen, sofern die Lebensmittelsicherheit nicht beeinträchtigt ist.

Rückstandshöchstgehalte gelten, noch auf dem Markt sein. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, unnötige wirtschaftliche Verluste für Landwirte und Lebensmittelunternehmer zu vermeiden und Lebensmittelverschwendung zu verhindern, wird es als zweckmäßig erachtet, dass Erzeugnisse, die vor dem Datum des Inkrafttretens der neuen Maßnahme rechtmäßig in der Union in Verkehr gebracht wurden und den zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens in der Union geltenden Rückstandshöchstgehalten entsprechen, ***für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten*** weiterhin in Verkehr bleiben dürfen, sofern die Lebensmittelsicherheit nicht beeinträchtigt ist.

Or. en

Änderungsantrag 236
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) ***In Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ist das Verfahren zur Festsetzung vorläufiger Rückstandshöchstgehalte auf der Grundlage von Überwachungsdaten festgelegt und innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens zehn Jahren ist eine Überprüfung vorgesehen. Bestimmte auf Überwachungsdaten beruhende Rückstandshöchstgehalte beziehen sich jedoch auf Wirkstoffe,*** die ***seit mehreren Jahrzehnten in der Union nicht mehr genehmigt sind und deren Rückstandsgehalte im Laufe der Zeit unverändert geblieben sind. Die Überprüfung solcher vorläufigen Rückstandshöchstgehalte alle zehn Jahre***	(32) ***Auf Überwachungsdaten basierende Rückstandshöchstgehalte dienen dazu, die Exposition der Verbraucher gegenüber Rückständen von Stoffen zu begrenzen, deren Genehmigung für die Verwendung in der Union abgelaufen*** ist. ***Die wissenschaftliche Grundlage für solche Höchstgehalte muss den besten verfügbaren Erkenntnissen über Expositionswerte und langfristige gesundheitliche Auswirkungen Rechnung tragen. Bei jeder*** Überprüfung ***des Verfahrensrahmens für diese Höchstgehalte muss gewährleistet bleiben***, ***dass*** eine ***Aktualisierung anhand neuer toxikologischer Erkenntnisse***

stellt für die Mitgliedstaaten, die Lebensmittelunternehmer und die Behörde eine unnötige Belastung im Hinblick auf die Datenerhebung und ¬analyse dar. Da Rückstandshöchstgehalte gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 jederzeit überprüft werden können, ist es zweckmäßig, Rückstandshöchstgehalte auf der Grundlage von Überwachungsdaten dauerhaft festzulegen.	***erfolgt, ohne dass dabei*** der ***Anreiz geschmälert wird***, ***die Rückstandsgehalte im Laufe*** der ***Zeit zu minimieren***.

Or. en

Änderungsantrag 237
Benoit Cassart, Gerben-Jan Gerbrandy, Christine Singer, Olivier Chastel, Andreas Glück, Billy Kelleher, Barry Cowen, Jérémy Decerle, Elsi Katainen, Asger Christensen, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) In Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ist das Verfahren zur Festsetzung vorläufiger Rückstandshöchstgehalte auf der Grundlage von Überwachungsdaten festgelegt und innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens zehn Jahren ist eine Überprüfung vorgesehen. Bestimmte auf Überwachungsdaten beruhende Rückstandshöchstgehalte beziehen sich jedoch auf Wirkstoffe, die seit mehreren Jahrzehnten in der Union nicht mehr genehmigt sind und deren Rückstandsgehalte im Laufe der Zeit unverändert geblieben sind. Die Überprüfung solcher vorläufigen Rückstandshöchstgehalte alle zehn Jahre stellt für die Mitgliedstaaten, die Lebensmittelunternehmer und die Behörde eine unnötige Belastung im Hinblick auf die Datenerhebung und ¬analyse dar. Da Rückstandshöchstgehalte gemäß Artikel 43	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 jederzeit überprüft werden können, ist es zweckmäßig, Rückstandshöchstgehalte auf der Grundlage von Überwachungsdaten dauerhaft festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 238
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) In der Verordnung (EU) Nr. 528/2012[8] sind die Verfahren für die Genehmigung biozider Wirkstoffe und die Zulassung sowie die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten festgelegt. Der Abschluss des Prüfprogramms für alte biozide Wirkstoffe gemäß Artikel 89 der genannten Verordnung verzögert sich erheblich. Damit die Mitgliedstaaten ihre Ressourcen für den Abschluss des Prüfprogramms einsetzen können, ist es zweckmäßig, eine unbegrenzte Gültigkeitsdauer der Genehmigung von Wirkstoffen festzulegen, mit Ausnahme von Wirkstoffen, die die Ausschluss- oder Ersatzkriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 10 der genannten Verordnung erfüllen, da sie Eigenschaften aufweisen, die für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bedenklich sind, sowie mit Ausnahme von Wirkstoffen, für die aufgrund des Ergebnisses der vor einer Entscheidung über die Genehmigung durchgeführten Risikobewertung befristete Genehmigungen als notwendig erachtet werden. Die Genehmigung für bereits genehmigte Wirkstoffe sollte nach diesen neuen Vorschriften in zeitlich	***entfällt***

unbegrenzte Genehmigungen umgewandelt werden, mit Ausnahme von Wirkstoffen die die Ausschluss- oder Ersatzkriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 10 der genannten Verordnung erfüllen, sowie von Wirkstoffen, für die die Prüfung im Hinblick auf die Erneuerung bereits begonnen hat und für die die Bewertung im Hinblick auf die Erneuerung fortgesetzt werden sollte oder für die die Genehmigung auslaufen sollte, wenn bis zum Ablauf der Frist kein Antrag auf Erneuerung gestellt wurde. Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die Kommission regelmäßig eine Reihe von Wirkstoffen auf der Grundlage spezifischer Kriterien auswählt, für die ein Erneuerungsverfahren eingeleitet werden sollte, wobei auch weiterhin die Möglichkeit bestehen sollte, frühzeitige Überprüfungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 einzuleiten. Zu den Auswahlkriterien für Wirkstoffe, die dem Erneuerungsverfahren unterliegen, sollten unter anderem relevante neue oder aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse und verfügbare Überwachungsdaten gehören, und es könnten auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

---

[8] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj)

Or. en

Änderungsantrag 239
Anja Hazekamp, Per Clausen, Valentina Palmisano, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) In der Verordnung (EU) Nr. 528/2012[8] sind die Verfahren für die Genehmigung biozider Wirkstoffe und die Zulassung sowie die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten festgelegt. Der Abschluss des Prüfprogramms für alte biozide Wirkstoffe gemäß Artikel 89 der genannten Verordnung verzögert sich erheblich. ***Damit*** die Mitgliedstaaten ihre Ressourcen für den Abschluss des Prüfprogramms einsetzen ***können***, ist es zweckmäßig, ***eine unbegrenzte Gültigkeitsdauer der Genehmigung von Wirkstoffen festzulegen, mit Ausnahme von Wirkstoffen,*** die ***die Ausschluss- oder Ersatzkriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 10 der genannten Verordnung erfüllen, da sie Eigenschaften aufweisen***, ***die für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bedenklich sind, sowie mit Ausnahme von Wirkstoffen, für die aufgrund des Ergebnisses der vor einer Entscheidung über die Genehmigung durchgeführten Risikobewertung befristete*** Genehmigungen ***als notwendig erachtet werden. Die Genehmigung für bereits genehmigte Wirkstoffe sollte nach diesen neuen Vorschriften in zeitlich unbegrenzte Genehmigungen umgewandelt werden, mit Ausnahme von Wirkstoffen die die Ausschluss- oder Ersatzkriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 10 der genannten Verordnung erfüllen, sowie von Wirkstoffen, für die die Prüfung im Hinblick auf die Erneuerung bereits begonnen hat und für die die Bewertung im Hinblick auf die Erneuerung***	(34) In der Verordnung (EU) Nr. 528/2012[8] sind die Verfahren für die Genehmigung biozider Wirkstoffe und die Zulassung sowie die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten festgelegt. Der Abschluss des Prüfprogramms für alte biozide Wirkstoffe gemäß Artikel 89 der genannten Verordnung verzögert sich erheblich. ***Um sicherzustellen, dass*** die Mitgliedstaaten ihre Ressourcen für den Abschluss des Prüfprogramms einsetzen, ist es zweckmäßig, die ***Möglichkeit aufzuheben***, Genehmigungen und ***Zulassungen*** zu ***verlängern***.

fortgesetzt werden sollte oder für die die Genehmigung auslaufen sollte, wenn bis zum Ablauf der Frist kein Antrag auf Erneuerung gestellt wurde. Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die Kommission regelmäßig eine Reihe von Wirkstoffen auf der Grundlage spezifischer Kriterien auswählt, für die ein Erneuerungsverfahren eingeleitet werden sollte, wobei auch weiterhin die Möglichkeit bestehen sollte, frühzeitige Überprüfungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 einzuleiten. Zu den Auswahlkriterien für Wirkstoffe, die dem Erneuerungsverfahren unterliegen, sollten unter anderem relevante neue oder aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse und verfügbare Überwachungsdaten gehören, und es könnten auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

---

[8] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj)

---

[8] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj)**.**

Or. en

Änderungsantrag 240
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) In der Verordnung (EU)	(34) In der Verordnung (EU)

Nr. 528/2012[8] sind die Verfahren für die Genehmigung biozider Wirkstoffe und die Zulassung sowie die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten festgelegt. Der Abschluss des Prüfprogramms für alte biozide Wirkstoffe gemäß Artikel 89 der genannten Verordnung verzögert sich erheblich. Damit die Mitgliedstaaten ihre Ressourcen für den Abschluss des Prüfprogramms einsetzen können, ist es zweckmäßig, eine unbegrenzte ***Gültigkeitsdauer der Genehmigung von Wirkstoffen*** festzulegen***, mit Ausnahme von Wirkstoffen***, die die Ausschluss- oder Ersatzkriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 10 der genannten Verordnung erfüllen, da sie Eigenschaften aufweisen, die für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bedenklich sind, sowie mit Ausnahme von Wirkstoffen, für die aufgrund des Ergebnisses der vor einer Entscheidung über die Genehmigung durchgeführten Risikobewertung ***befristete Genehmigungen*** als notwendig erachtet werden. Die Genehmigung für bereits genehmigte Wirkstoffe ***sollte nach diesen neuen Vorschriften in zeitlich unbegrenzte Genehmigungen umgewandelt werden***, ***mit Ausnahme von Wirkstoffen*** die ***die Ausschluss- oder Ersatzkriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 10 der genannten Verordnung erfüllen***, ***sowie von Wirkstoffen, für die die Prüfung im Hinblick auf die Erneuerung bereits begonnen hat und*** für die ***die Bewertung im Hinblick auf die Erneuerung fortgesetzt werden sollte oder für die die*** Genehmigung ***auslaufen sollte, wenn bis zum Ablauf der Frist kein Antrag auf Erneuerung gestellt wurde***. ***Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass*** die Kommission ***regelmäßig eine Reihe von Wirkstoffen auf der Grundlage spezifischer Kriterien auswählt, für die ein Erneuerungsverfahren eingeleitet werden sollte, wobei auch weiterhin*** die Möglichkeit ***bestehen sollte***, frühzeitige

Nr. 528/2012[8] sind die Verfahren für die Genehmigung biozider Wirkstoffe und die Zulassung sowie die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten festgelegt. Der Abschluss des Prüfprogramms für alte biozide Wirkstoffe gemäß Artikel 89 der genannten Verordnung verzögert sich erheblich. Damit die Mitgliedstaaten ihre Ressourcen für den Abschluss des Prüfprogramms einsetzen können, ist es zweckmäßig, eine unbegrenzte ***Genehmigung für Stoffe in Anhang I*** festzulegen. ***Dies sollte keinesfalls für Wirkstoffe gelten***, die die Ausschluss- oder Ersatzkriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 10 der genannten Verordnung erfüllen, da sie Eigenschaften aufweisen, die für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bedenklich sind, sowie mit Ausnahme von Wirkstoffen, für die aufgrund des Ergebnisses der vor einer Entscheidung über die Genehmigung durchgeführten Risikobewertung ***kürzere Genehmigungsfristen*** als notwendig erachtet werden. Die Genehmigung für bereits genehmigte Wirkstoffe, die ***nicht in Anhang I aufgenommen werden***, ***sollte nach dem bestehenden Verfahren*** für die ***erneute*** Genehmigung ***erfolgen***. Die Kommission ***behält sich*** die Möglichkeit ***vor***, frühzeitige Überprüfungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 einzuleiten, ***und*** die ***Kommission berücksichtigt Anträge*** der Mitgliedstaaten.

Überprüfungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 einzuleiten***. Zu den Auswahlkriterien für Wirkstoffe***, ***die dem Erneuerungsverfahren unterliegen, sollten unter anderem relevante neue oder aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf*** die ***Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse und verfügbare Überwachungsdaten gehören, und es könnten auch Ersuchen*** der Mitgliedstaaten ***berücksichtigt werden***.

[8] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj)

[8] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj)**.**

Or. en

Änderungsantrag 241
Céline Imart, Stefan Köhler, Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) In der Verordnung (EU) Nr. 528/2012[59] sind die Verfahren für die Genehmigung biozider Wirkstoffe und die Zulassung sowie die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten festgelegt. Der Abschluss des Prüfprogramms für alte biozide Wirkstoffe gemäß Artikel 89 der genannten Verordnung verzögert sich erheblich. Damit die Mitgliedstaaten ihre Ressourcen für den Abschluss des Prüfprogramms einsetzen können, ist es zweckmäßig, eine	(34) In der Verordnung (EU) Nr. 528/2012[59] sind die Verfahren für die Genehmigung biozider Wirkstoffe und die Zulassung sowie die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten festgelegt. Der Abschluss des Prüfprogramms für alte biozide Wirkstoffe gemäß Artikel 89 der genannten Verordnung verzögert sich erheblich. Damit die Mitgliedstaaten ihre Ressourcen für den Abschluss des Prüfprogramms einsetzen können, ist es zweckmäßig, eine

unbegrenzte Gültigkeitsdauer der Genehmigung von Wirkstoffen festzulegen, mit Ausnahme von Wirkstoffen, die die Ausschluss- oder Ersatzkriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 10 der genannten Verordnung erfüllen, da sie Eigenschaften aufweisen, die für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bedenklich sind, sowie mit Ausnahme von Wirkstoffen, für die aufgrund des Ergebnisses der vor einer Entscheidung über die Genehmigung durchgeführten Risikobewertung befristete Genehmigungen als notwendig erachtet werden. Die Genehmigung für bereits genehmigte Wirkstoffe sollte nach diesen neuen Vorschriften in zeitlich unbegrenzte Genehmigungen umgewandelt werden, mit Ausnahme von Wirkstoffen die die Ausschluss- oder Ersatzkriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 10 der genannten Verordnung erfüllen, sowie von Wirkstoffen, für die die Prüfung im Hinblick auf die Erneuerung bereits begonnen hat und für die die Bewertung im Hinblick auf die Erneuerung fortgesetzt werden sollte oder für die die Genehmigung auslaufen sollte, wenn bis zum Ablauf der Frist kein Antrag auf Erneuerung gestellt wurde. Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die Kommission regelmäßig eine Reihe von Wirkstoffen auf der Grundlage spezifischer Kriterien auswählt, für die ein Erneuerungsverfahren eingeleitet werden sollte, wobei auch weiterhin die Möglichkeit bestehen sollte, frühzeitige Überprüfungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 einzuleiten. Zu den Auswahlkriterien für Wirkstoffe, die dem Erneuerungsverfahren unterliegen, sollten unter anderem relevante neue oder aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse und verfügbare

unbegrenzte Gültigkeitsdauer der Genehmigung von Wirkstoffen festzulegen, mit Ausnahme von Wirkstoffen, die die Ausschluss- oder Ersatzkriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 10 der genannten Verordnung erfüllen, da sie Eigenschaften aufweisen, die für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bedenklich sind, sowie mit Ausnahme von Wirkstoffen, für die aufgrund des Ergebnisses der vor einer Entscheidung über die Genehmigung durchgeführten Risikobewertung befristete Genehmigungen als notwendig erachtet werden. Die Genehmigung für bereits genehmigte Wirkstoffe sollte nach diesen neuen Vorschriften in zeitlich unbegrenzte Genehmigungen umgewandelt werden, mit Ausnahme von Wirkstoffen die die Ausschluss- oder Ersatzkriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 10 der genannten Verordnung erfüllen, sowie von Wirkstoffen, für die die Prüfung im Hinblick auf die Erneuerung bereits begonnen hat und für die die Bewertung im Hinblick auf die Erneuerung fortgesetzt werden sollte oder für die die Genehmigung auslaufen sollte, wenn bis zum Ablauf der Frist kein Antrag auf Erneuerung gestellt wurde. Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die Kommission regelmäßig eine Reihe von Wirkstoffen auf der Grundlage spezifischer Kriterien auswählt, für die ein Erneuerungsverfahren eingeleitet werden sollte, wobei auch weiterhin die Möglichkeit bestehen sollte, frühzeitige Überprüfungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 einzuleiten. Zu den Auswahlkriterien für Wirkstoffe, die dem Erneuerungsverfahren unterliegen, sollten unter anderem relevante neue oder aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse und verfügbare

Überwachungsdaten gehören, und es könnten auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.	Überwachungsdaten gehören, und es könnten auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. ***Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Kommission bei der Bewertung der Zulassung von Biozidprodukten die von Nagetieren ausgehende Gesundheitsgefahr, insbesondere für Standorte, Lebensmittel und Unternehmer, die dieser Gefahr ausgesetzt sind, in vollem Umfang berücksichtigt. Daher ist es unerlässlich, dass die Kommission die Dauerbeköderung mit gerinnungshemmenden Rodentiziden unter festgelegten Rahmenbedingungen beibehält, wie sie derzeit in den europäischen Rechtsvorschriften definiert sind, d. h. unter Aufsicht geschulter Fachkräfte und an Standorten mit hohem Risiko eines erneuten Befalls.***
[59] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj).	[59] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj).

Or. fr

Änderungsantrag 242
Gheorghe Cârciu, Dan Nica, Ştefan Muşoiu, Vasile Dîncu, Andi Cristea, Dragoş Benea, Gabriela Firea

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) In der Verordnung (EU) Nr. 528/2012[8] sind die Verfahren für die Genehmigung biozider Wirkstoffe und die Zulassung sowie die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von	(34) In der Verordnung (EU) Nr. 528/2012[8] sind die Verfahren für die Genehmigung biozider Wirkstoffe und die Zulassung sowie die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von

Biozidprodukten festgelegt. Der Abschluss des Prüfprogramms für alte biozide Wirkstoffe gemäß Artikel 89 der genannten Verordnung verzögert sich erheblich. Damit die Mitgliedstaaten ihre Ressourcen für den Abschluss des Prüfprogramms einsetzen können, ist es zweckmäßig, eine unbegrenzte Gültigkeitsdauer der Genehmigung von Wirkstoffen festzulegen, mit Ausnahme von Wirkstoffen, die die Ausschluss- oder Ersatzkriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 10 der genannten Verordnung erfüllen, da sie Eigenschaften aufweisen, die für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bedenklich sind, sowie mit Ausnahme von Wirkstoffen, für die aufgrund des Ergebnisses der vor einer Entscheidung über die Genehmigung durchgeführten Risikobewertung befristete Genehmigungen als notwendig erachtet werden. Die Genehmigung für bereits genehmigte Wirkstoffe sollte nach diesen neuen Vorschriften in zeitlich unbegrenzte Genehmigungen umgewandelt werden, mit Ausnahme von Wirkstoffen die die Ausschluss- oder Ersatzkriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 10 der genannten Verordnung erfüllen, sowie von Wirkstoffen, für die die Prüfung im Hinblick auf die Erneuerung bereits begonnen hat und für die die Bewertung im Hinblick auf die Erneuerung fortgesetzt werden sollte oder für die die Genehmigung auslaufen sollte, wenn bis zum Ablauf der Frist kein Antrag auf Erneuerung gestellt wurde. Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die Kommission regelmäßig eine Reihe von Wirkstoffen auf der Grundlage spezifischer Kriterien auswählt, für die ein Erneuerungsverfahren eingeleitet werden sollte, wobei auch weiterhin die Möglichkeit bestehen sollte, frühzeitige Überprüfungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 einzuleiten. Zu den Auswahlkriterien für Wirkstoffe, die dem Erneuerungsverfahren unterliegen, sollten unter anderem

Biozidprodukten festgelegt. Der Abschluss des Prüfprogramms für alte biozide Wirkstoffe gemäß Artikel 89 der genannten Verordnung verzögert sich erheblich. Damit die Mitgliedstaaten ihre Ressourcen für den Abschluss des Prüfprogramms einsetzen können, ist es zweckmäßig, eine unbegrenzte Gültigkeitsdauer der Genehmigung von Wirkstoffen festzulegen, mit Ausnahme von Wirkstoffen, die die Ausschluss- oder Ersatzkriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 10 der genannten Verordnung erfüllen, da sie Eigenschaften aufweisen, die für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bedenklich sind, sowie mit Ausnahme von Wirkstoffen, für die aufgrund des Ergebnisses der vor einer Entscheidung über die Genehmigung durchgeführten Risikobewertung befristete Genehmigungen als notwendig erachtet werden. Die Genehmigung für bereits genehmigte Wirkstoffe ***mit geringem Risiko*** sollte nach diesen neuen Vorschriften in zeitlich unbegrenzte Genehmigungen umgewandelt werden, mit Ausnahme von Wirkstoffen die die Ausschluss- oder Ersatzkriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 10 der genannten Verordnung erfüllen, sowie von Wirkstoffen, für die die Prüfung im Hinblick auf die Erneuerung bereits begonnen hat und für die die Bewertung im Hinblick auf die Erneuerung fortgesetzt werden sollte oder für die die Genehmigung auslaufen sollte, wenn bis zum Ablauf der Frist kein Antrag auf Erneuerung gestellt wurde. Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die Kommission regelmäßig eine Reihe von Wirkstoffen auf der Grundlage spezifischer Kriterien auswählt, für die ein Erneuerungsverfahren eingeleitet werden sollte, wobei auch weiterhin die Möglichkeit bestehen sollte, frühzeitige Überprüfungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 einzuleiten. Zu den Auswahlkriterien für Wirkstoffe, die dem Erneuerungsverfahren

relevante neue oder aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse und verfügbare Überwachungsdaten gehören, und es könnten auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.	unterliegen, sollten unter anderem relevante neue oder aktualisierte Datenanforderungen oder Leitlinien, Hinweise auf Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse und verfügbare Überwachungsdaten gehören, und es könnten auch Ersuchen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.
[8] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj)	[8] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj)**.**

Or. en

Änderungsantrag 243
Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34a) Die Dauer der Genehmigung für biozide Wirkstoffe, die die Ausschluss- oder Substitutionskriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllen, wird auf zehn Jahre verlängert, um den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit häufigen Verlängerungszyklen zu verringern und den Abschluss des Prüfprogramms weiter zu beschleunigen.

Or. en

Begründung

Ein Genehmigungszeitraum von zehn Jahren für Stoffe, die die Ausschluss- oder

Substitutionskriterien erfüllen, würde den Verwaltungsaufwand bei häufigen Erneuerungen verringern, die Planungssicherheit verbessern und eine effizientere Durchführung der Verordnung über Biozidprodukte unterstützen, während gleichzeitig ein angemessenes Schutzniveau aufrechterhalten würde.

Änderungsantrag 244
Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34b) Zulassungen von Biozidprodukten nach der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 sind ebenfalls von erheblichen Verzögerungen betroffen. Damit die Mitgliedstaaten ihre Ressourcen auf den Abschluss des Prüfprogramms konzentrieren können, sollten Zulassungen mit unbefristeter Geltungsdauer vorgesehen werden, außer für Biozidprodukte, die Wirkstoffe enthalten, die die Substitutionskriterien erfüllen.

Or. en

Begründung

Die Angleichung der Geltungsdauer von Zulassungen für Biozidprodukte an den Genehmigungsstatus von Wirkstoffen würde die regulatorische Kohärenz verbessern, unnötigen Verwaltungsaufwand verringern und es ermöglichen, Ressourcen auf Innovationen und nachhaltigere Lösungen umzulenken.

Änderungsantrag 245
Michele Picaro, Carlo Fidanza, Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Paolo Inselvini, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35a) Die Genehmigung von bioziden

Wirkstoffen, die Ausschluss- oder Substitutionskriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllen, wird auf zehn Jahre verlängert, um den Aufwand im Zusammenhang mit ihren häufig wiederkehrenden Verlängerungszyklen zu verringern und somit den Abschluss des Prüfprogramms weiter zu beschleunigen.

Or. en

Änderungsantrag 246
Michele Picaro, Carlo Fidanza, Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Paolo Inselvini, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35b) Zulassungen von Biozidprodukten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 sind ebenfalls von erheblichen Verzögerungen betroffen. Um die Ressourcen der Mitgliedstaaten auf den Abschluss des Prüfprogramms auszurichten, sollte eine unbefristete Geltungsdauer für die Zulassung von Biozidprodukten festgelegt werden, mit Ausnahme von Biozidprodukten, die einen Wirkstoff enthalten, der die Substitutionskriterien erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 247
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gilt für Lebensmittel und Futtermittel, die „aus“ einem GVO hergestellt sind, jedoch nicht für Lebensmittel und Futtermittel, die „mit“ einem GVO hergestellt sind. In diesem Zusammenhang wird in Erwägungsgrund 16 der genannten Verordnung darauf hingewiesen, dass die Verordnung weder für technische Hilfsstoffe noch für Lebens- und Futtermittel gilt, die mithilfe eines genetisch veränderten technischen Hilfsstoffes hergestellt wurden. Der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 in Bezug auf Lebensmittel und Futtermittel, die unter Verwendung genetisch veränderter Mikroorganismen (GVM) als Produktionsstämme hergestellt werden, ist jedoch unklar, da zum einen in Erwägungsgrund 16 der genannten Verordnung auch festgestellt wird, dass das entscheidende Kriterium zwischen Lebens- und Futtermitteln, die „aus“ oder „mit“ einem GVO hergestellt wurden, darin besteht, ob das Lebensmittel oder Futtermittel einen aus dem genetisch veränderten Ausgangsmaterial hergestellten Stoff enthält, und da zum anderen die Definition des Begriffs „technischer Hilfsstoff“ im Lebens- und Futtermittelrecht der EU unter bestimmten Bedingungen das Vorhandensein von Rückständen des Stoffes oder seiner Derivate im Enderzeugnis zulässt. Darüber hinaus hat die zunehmende Empfindlichkeit der Nachweismethoden zur Folge, dass Lebensmittel und Futtermittel, die als frei von Rückständen von GVM gelten und seit vielen Jahren als konventionelle Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden, möglicherweise irgendwann als Erzeugnisse angesehen werden, die solche	***entfällt***

Rückstände enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 248
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gilt für Lebensmittel und Futtermittel, die „aus“ einem GVO hergestellt sind, jedoch nicht für Lebensmittel und Futtermittel, die „mit“ einem GVO hergestellt sind. In diesem Zusammenhang wird in Erwägungsgrund 16 der genannten Verordnung darauf hingewiesen, dass die Verordnung weder für technische Hilfsstoffe noch für Lebens- und Futtermittel gilt, die mithilfe eines genetisch veränderten technischen Hilfsstoffes hergestellt wurden. Der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 in Bezug auf Lebensmittel und Futtermittel, die unter Verwendung genetisch veränderter Mikroorganismen (GVM) als Produktionsstämme hergestellt werden, ist jedoch unklar, da zum einen in Erwägungsgrund 16 der genannten Verordnung auch festgestellt wird, dass das entscheidende Kriterium zwischen Lebens- und Futtermitteln, die „aus“ oder „mit“ einem GVO hergestellt wurden, darin besteht, ob das Lebensmittel oder Futtermittel einen aus dem genetisch veränderten Ausgangsmaterial hergestellten Stoff enthält, und da zum anderen die Definition des Begriffs „technischer Hilfsstoff“ im Lebens- und Futtermittelrecht der EU unter bestimmten Bedingungen das Vorhandensein von Rückständen des Stoffes oder seiner	(36) Die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gilt für Lebensmittel und Futtermittel, die „aus“ einem GVO hergestellt sind, jedoch nicht für Lebensmittel und Futtermittel, die „mit“ einem GVO hergestellt sind. In diesem Zusammenhang wird in Erwägungsgrund 16 der genannten Verordnung darauf hingewiesen, dass die Verordnung weder für technische Hilfsstoffe noch für Lebens- und Futtermittel gilt, die mithilfe eines genetisch veränderten technischen Hilfsstoffes hergestellt wurden. Der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 in Bezug auf Lebensmittel und Futtermittel, die unter Verwendung genetisch veränderter Mikroorganismen (GVM) als Produktionsstämme hergestellt werden, ist jedoch unklar, da zum einen in Erwägungsgrund 16 der genannten Verordnung auch festgestellt wird, dass das entscheidende Kriterium zwischen Lebens- und Futtermitteln, die „aus“ oder „mit“ einem GVO hergestellt wurden, darin besteht, ob das Lebensmittel oder Futtermittel einen aus dem genetisch veränderten Ausgangsmaterial hergestellten Stoff enthält, und da zum anderen die Definition des Begriffs „technischer Hilfsstoff“ im Lebens- und Futtermittelrecht der EU unter bestimmten Bedingungen das Vorhandensein von Rückständen des Stoffes oder seiner

Derivate im Enderzeugnis zulässt. Darüber hinaus hat die zunehmende Empfindlichkeit der Nachweismethoden zur Folge, dass Lebensmittel und Futtermittel, die als frei von Rückständen von GVM gelten und seit vielen Jahren als konventionelle Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden, möglicherweise irgendwann als Erzeugnisse angesehen werden, die solche Rückstände enthalten.	Derivate im Enderzeugnis zulässt. Darüber hinaus hat die zunehmende Empfindlichkeit der Nachweismethoden zur Folge, dass Lebensmittel und Futtermittel, die als frei von Rückständen von GVM gelten und seit vielen Jahren als konventionelle Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden, möglicherweise irgendwann als Erzeugnisse angesehen werden, die solche Rückstände enthalten. ***Wenn bei ihrer Herstellung genetisch veränderte Mikroorganismen verwendet werden, ist es äußerst wichtig, dass das Endprodukt keinesfalls lebensfähige Zellen enthält. Die Verwendung genetisch veränderter Mikroorganismen als Produktionsstämme erfordert einen kohärenten und vorsorglichen Ansatz, bei dem potenzielle Risiken im Zusammenhang mit genetischen Veränderungen berücksichtigt werden, einschließlich Persistenz und Ausbreitung genetischer Merkmale, Gentransfer und Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Umwelt.***

Or. en

Änderungsantrag 249
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und Rechtssicherheit für Lebens- und Futtermittelunternehmer zu schaffen, sollten Lebens- und Futtermittel, die mit einem GVM als Produktionsstamm hergestellt wurden und aus denen der GVM entfernt wurde, daher nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003	***entfällt***

fallen, selbst wenn Rückstände des GVM in den Lebens- oder Futtermitteln vorhanden sind, sofern diese auf nichtlebensfähige Zellen beschränkt sind, ihr Vorhandensein durch angemessene Versuche, sie zu entfernen, auf ein Mindestmaß verringert wird und sie keine technologische Auswirkungen auf die endgültigen Lebens- oder Futtermittel haben. Um sicherzustellen, dass angemessene Anstrengungen zur Entfernung von Rückständen unternommen wurden, sollte insbesondere vorgeschrieben werden, dass diese gemäß den guten Herstellungspraktiken durchgeführt wurden, wie sie bei ähnlichen Lebens- und Futtermitteln angewendet werden, damit so wenig Rückstände wie möglich zurückbleiben.

Or. en

Änderungsantrag 250
Benoit Cassart, Gerben-Jan Gerbrandy, Martin Hojsík, Christine Singer, Pascal Canfin, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Billy Kelleher, Barry Cowen, Jérémy Decerle, Elsi Katainen, Asger Christensen, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten ***und*** Rechtssicherheit für Lebens- und Futtermittelunternehmer zu schaffen, sollten Lebens- und Futtermittel, die mit einem GVM als Produktionsstamm hergestellt wurden und aus denen der GVM entfernt wurde, daher nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 fallen, selbst wenn Rückstände des GVM in den Lebens- oder Futtermitteln vorhanden sind, sofern diese auf nichtlebensfähige Zellen beschränkt sind, ihr Vorhandensein durch	(37) Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten***,*** Rechtssicherheit für Lebens- und Futtermittelunternehmer zu schaffen ***und gleichzeitig Innovationen im Agrarsektor zu fördern***, sollten Lebens- und Futtermittel, die mit einem GVM als Produktionsstamm hergestellt wurden und aus denen der GVM entfernt wurde, daher nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 fallen, selbst wenn Rückstände des GVM in den Lebens- oder Futtermitteln vorhanden sind, sofern diese auf nichtlebensfähige Zellen

angemessene Versuche, sie zu entfernen, auf ein Mindestmaß verringert wird und sie keine technologische Auswirkungen auf die endgültigen Lebens- oder Futtermittel haben. Um sicherzustellen, dass angemessene Anstrengungen zur Entfernung von Rückständen unternommen wurden, sollte insbesondere vorgeschrieben werden, dass diese gemäß den guten Herstellungspraktiken durchgeführt wurden, wie sie bei ähnlichen Lebens- und Futtermitteln angewendet werden, damit so wenig Rückstände wie möglich zurückbleiben.

beschränkt sind, ihr Vorhandensein durch ***technologisch machbare und verhältnismäßige*** Versuche, sie zu entfernen, auf ein Mindestmaß verringert wird und sie keine technologische Auswirkungen auf die endgültigen Lebens- oder Futtermittel haben. Um sicherzustellen, dass angemessene Anstrengungen zur Entfernung von Rückständen unternommen wurden, sollte insbesondere vorgeschrieben werden, dass diese gemäß den guten Herstellungspraktiken durchgeführt wurden, wie sie bei ähnlichen Lebens- und Futtermitteln angewendet werden, damit so wenig Rückstände wie möglich zurückbleiben.

Or. en

Änderungsantrag 251
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Der Verweis auf GVM in der Definition von „hergestellt aus GVO“ sollte sich auf GVM im Sinne der Richtlinie 2009/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009[9] beziehen, mit Ausnahme von tierischen und pflanzlichen Zellen in Kultur. Um mit dem allgemein geltenden Rahmen für GVO im Einklang zu stehen, sollte sichergestellt werden, dass für tierische und pflanzliche Zellen dieselben Vorschriften gelten, unabhängig davon, ob sie in Kultur, nicht in Kultur oder in vollständige Organismen eingebettet sind. Die spezifischen Bestimmungen sollten daher nur Mikroorganismen im biologischen Sinne umfassen, einschließlich der taxonomischen Gruppen	(38) Der Verweis auf GVM in der Definition von „hergestellt aus GVO“ sollte sich auf GVM im Sinne der Richtlinie 2009/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009[9] beziehen, mit Ausnahme von tierischen und pflanzlichen Zellen in Kultur. Um mit dem allgemein geltenden Rahmen für GVO im Einklang zu stehen, sollte sichergestellt werden, dass für tierische und pflanzliche Zellen dieselben Vorschriften gelten, unabhängig davon, ob sie in Kultur, nicht in Kultur oder in vollständige Organismen eingebettet sind. Die spezifischen Bestimmungen sollten daher nur Mikroorganismen im biologischen Sinne umfassen, einschließlich der taxonomischen Gruppen

Archaea und Bacteria, der einzelligen Arten und Lebensstadien von Protozoa, Chromista und Fungi sowie der Fadenpilze und Viren, während tierische und pflanzliche Zellen in Kultur ausgeschlossen werden sollten.	Archaea und Bacteria, der einzelligen Arten und Lebensstadien von Protozoa, Chromista und Fungi sowie der Fadenpilze und Viren, während tierische und pflanzliche Zellen in Kultur ausgeschlossen werden sollten. ***Eine solche Klarstellung sollte nicht dazu führen, dass genetisch veränderte Mikroorganismen oder genetisch veränderte Zellen von den Anforderungen an die GVO-Risikobewertung ausgenommen werden, wenn ihre Verwendung und insbesondere ihre Freisetzung in die Umwelt Risiken im Zusammenhang mit der Persistenz und Ausbreitung genetischer Merkmale, dem Gentransfer, den Auswirkungen auf Nichtzielorganismen, den Auswirkungen auf das Ökosystem oder der Umkehrbarkeit nach der Freisetzung mit sich bringen können.***
[9] Richtlinie 2009/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 125 vom 21.5.2009, S. 75).	[9] Richtlinie 2009/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 125 vom 21.5.2009, S. 75).

Or. en

Änderungsantrag 252
Michele Picaro, Carlo Fidanza, Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Paolo Inselvini, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38a) Um die Planungssicherheit in der Lieferkette für Wirtschaftsbeteiligte, die Biozidprodukte im Wege der Unionszulassung in Verkehr zu bringen, zu verbessern, sollte ein Zeitplan für die

Annahme von Entscheidungen über Anträge auf Unionszulassung festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 253
Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38a) Um die Vorhersehbarkeit für Wirtschaftsbeteiligte zu verbessern, die Biozidprodukte über den Unionszulassungsweg in Verkehr bringen, sollte ein klarer Zeitplan für die Annahme von Entscheidungen über Unionszulassungsanträge festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Das Fehlen klarer Zeitpläne für die Annahme und Veröffentlichung von Entscheidungen über Unionszulassungen führt zu erheblicher Unsicherheit für die Unternehmen und beeinträchtigt ihre Fähigkeit, Aktualisierungen der Etiketten sowie das Produktions- und Lieferkettenmanagement wirksam zu planen. Die Festlegung eines vorhersehbaren Zeitrahmens würde die Rechtssicherheit erhöhen und die Geschäftsplanung erleichtern.

Änderungsantrag 254
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) In der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003[10] sind die Grundlagen und Verfahren für die Zulassung von	***entfällt***

Futtermittelzusatzstoffen in der Union festgelegt. Darin ist vorgesehen, dass Zulassungen von Futtermittelzusatzstoffen zehn Jahre gültig sind und bei rechtzeitiger Antragstellung um jeweils zehn Jahre verlängert werden können. Es hat sich gezeigt, dass diese Verlängerungsvorschrift einen hohen Verwaltungs- und Regelungsaufwand sowie hohe finanzielle Kosten für Unternehmen, insbesondere KMU, aber auch für die am Verlängerungsverfahren beteiligte Behörde, die Mitgliedstaaten und die Kommission mit sich bringt. Darüber hinaus hat die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 bisher nur zu sehr wenigen Rücknahmen oder Verweigerungen von Zulassungen aus Sicherheitsgründen geführt, insbesondere bei der Verlängerung von Zulassungen. Um unnötigen Verwaltungs- und Finanzaufwand zu vermeiden und damit Ressourcen für Forschung, Produktentwicklung und Marktexpansion freizusetzen, sollte die Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen für einen unbegrenzten Zeitraum erteilt werden, mit Ausnahme von Zusatzstoffen der Kategorie Kokzidiostatika und Histomonostatika, die aufgrund ihrer antimikrobiellen Eigenschaften und ihres daraus resultierenden höheren Risikoprofils weiterhin der zehnjährigen Zulassungsregelung unterliegen sollten.

---

[10] Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29; ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj).

Or. en

Änderungsantrag 255
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) In der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003[10] sind die Grundlagen und Verfahren für die Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen in der Union festgelegt. Darin ist vorgesehen, dass Zulassungen von Futtermittelzusatzstoffen zehn Jahre gültig sind und bei rechtzeitiger Antragstellung um jeweils zehn Jahre verlängert werden können. Es hat sich gezeigt, dass diese Verlängerungsvorschrift einen hohen Verwaltungs- und Regelungsaufwand sowie hohe finanzielle Kosten für Unternehmen, insbesondere KMU, aber auch für die am Verlängerungsverfahren beteiligte Behörde, die Mitgliedstaaten und die Kommission mit sich bringt. Darüber hinaus hat die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 bisher nur zu sehr wenigen Rücknahmen oder Verweigerungen von Zulassungen aus Sicherheitsgründen geführt, insbesondere bei der Verlängerung von Zulassungen. Um unnötigen Verwaltungs- und Finanzaufwand zu vermeiden und damit Ressourcen für Forschung, Produktentwicklung und Marktexpansion freizusetzen, sollte die Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen für einen unbegrenzten Zeitraum erteilt werden, mit Ausnahme von Zusatzstoffen der ***Kategorie*** Kokzidiostatika und Histomonostatika, die aufgrund ihrer antimikrobiellen Eigenschaften und ihres daraus resultierenden höheren Risikoprofils weiterhin der zehnjährigen Zulassungsregelung unterliegen sollten.	(39) In der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003[10] sind die Grundlagen und Verfahren für die Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen in der Union festgelegt. Darin ist vorgesehen, dass Zulassungen von Futtermittelzusatzstoffen zehn Jahre gültig sind und bei rechtzeitiger Antragstellung um jeweils zehn Jahre verlängert werden können. Es hat sich gezeigt, dass diese Verlängerungsvorschrift einen hohen Verwaltungs- und Regelungsaufwand sowie hohe finanzielle Kosten für Unternehmen, insbesondere KMU, aber auch für die am Verlängerungsverfahren beteiligte Behörde, die Mitgliedstaaten und die Kommission mit sich bringt. Darüber hinaus hat die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 bisher nur zu sehr wenigen Rücknahmen oder Verweigerungen von Zulassungen aus Sicherheitsgründen geführt, insbesondere bei der Verlängerung von Zulassungen. Um unnötigen Verwaltungs- und Finanzaufwand zu vermeiden und damit Ressourcen für Forschung, Produktentwicklung und Marktexpansion freizusetzen, sollte die Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen für einen unbegrenzten Zeitraum erteilt werden, mit Ausnahme von Zusatzstoffen der ***Kategorien zootechnische Zusatzstoffe,*** Kokzidiostatika und Histomonostatika, die aufgrund ihrer antimikrobiellen Eigenschaften und ihres daraus resultierenden höheren Risikoprofils weiterhin der zehnjährigen Zulassungsregelung unterliegen sollten.

[10] Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29; ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj).

[10] Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29; ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj).

Or. en

Änderungsantrag 256
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) In der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003[61] sind die Grundlagen und Verfahren für die Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen in der Union festgelegt. Darin ist vorgesehen, dass Zulassungen von Futtermittelzusatzstoffen zehn Jahre gültig sind und bei rechtzeitiger Antragstellung um jeweils zehn Jahre verlängert werden können. Es hat sich gezeigt, dass diese Verlängerungsvorschrift einen hohen Verwaltungs- und Regelungsaufwand sowie hohe finanzielle Kosten für Unternehmen, insbesondere KMU, aber auch für die am Verlängerungsverfahren beteiligte Behörde, die Mitgliedstaaten und die Kommission mit sich bringt. Darüber hinaus hat die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 bisher nur zu sehr wenigen Rücknahmen oder Verweigerungen von Zulassungen aus Sicherheitsgründen geführt, insbesondere bei der Verlängerung von Zulassungen. Um unnötigen Verwaltungs- und Finanzaufwand zu vermeiden und damit Ressourcen für Forschung, Produktentwicklung und Marktexpansion freizusetzen, sollte die Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen für einen unbegrenzten Zeitraum erteilt werden, mit	(39) In der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003[61] sind die Grundlagen und Verfahren für die Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen in der Union festgelegt. Darin ist vorgesehen, dass Zulassungen von Futtermittelzusatzstoffen zehn Jahre gültig sind und bei rechtzeitiger Antragstellung um jeweils zehn Jahre verlängert werden können. Es hat sich gezeigt, dass diese Verlängerungsvorschrift einen hohen Verwaltungs- und Regelungsaufwand sowie hohe finanzielle Kosten für Unternehmen, insbesondere ***Kleinstunternehmen und*** KMU, aber auch für die am Verlängerungsverfahren beteiligte Behörde, die Mitgliedstaaten und die Kommission mit sich bringt. Darüber hinaus hat die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 bisher nur zu sehr wenigen Rücknahmen oder Verweigerungen von Zulassungen aus Sicherheitsgründen geführt, insbesondere bei der Verlängerung von Zulassungen. Um unnötigen Verwaltungs- und Finanzaufwand zu vermeiden und damit Ressourcen für Forschung, Produktentwicklung und Marktexpansion freizusetzen, sollte die Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen für einen unbegrenzten Zeitraum erteilt werden, mit

Ausnahme von Zusatzstoffen der Kategorie Kokzidiostatika und Histomonostatika, die aufgrund ihrer antimikrobiellen Eigenschaften und ihres daraus resultierenden höheren Risikoprofils weiterhin der zehnjährigen Zulassungsregelung unterliegen sollten.	Ausnahme von Zusatzstoffen der Kategorie Kokzidiostatika und Histomonostatika, die aufgrund ihrer antimikrobiellen Eigenschaften und ihres daraus resultierenden höheren Risikoprofils weiterhin der zehnjährigen Zulassungsregelung unterliegen sollten.
[61] Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29; ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj).	[61] Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29; ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj).

Or. ro

Änderungsantrag 257
Anja Hazekamp, Per Clausen, Valentina Palmisano, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Alternative Maßnahmen zur Option zeitlich unbegrenzter Zulassungen, wie beispielsweise längere Zulassungsfristen für einige oder alle Futtermittelzusatzstoffe oder unterschiedliche Zulassungsfristen je nach Art der Zusatzstoffe, wurden als nicht zufriedenstellend angesehen, da objektive Kriterien zur Unterscheidung zwischen Zusatzstoffkategorien oder Funktionsgruppen hinsichtlich Sicherheit oder Wirksamkeit fehlen und da die Gefahr besteht, dass es keine Antragsteller für die Erneuerung von Zulassungen gibt, die nicht inhaberspezifisch sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 258
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Änderungen, Aussetzungen oder Widerrufe bestehender Zulassungen sollten weiterhin jederzeit vorgenommen werden, wenn diese Zulassungen unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen nicht mehr den in der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 festgelegten Bedingungen hinsichtlich Sicherheit oder Wirksamkeit entsprechen. Das mit der Verordnung angestrebte hohe Sicherheitsniveau sollte weiterhin gewährleistet sein, wobei insbesondere die Überwachungs- und Beobachtungsanforderungen an Zulassungsinhaber zu berücksichtigen sind, einschließlich der Durchführung der marktbegleitenden Beobachtung, die für vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Zulassungen vorgeschrieben ist, sowie der möglichen wissenschaftlichen Neubewertung von Zulassungen durch die Behörde auf deren eigene Initiative oder aufgrund eines Ersuchens der Mitgliedstaaten oder der Kommission oder nach Einreichung von Anträgen auf Änderung von Zulassungen oder auf Zulassung neuer Verwendungszwecke von Futtermittelzusatzstoffen. Im Hinblick auf eine wissenschaftliche Neubewertung von Zulassungen sollten die Befugnisse der Behörde die Möglichkeit umfassen, Informationen von Antragstellern und Zulassungsinhabern anzufordern und alle einschlägigen Aufgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates[62] zu erfüllen, wie beispielsweise die Erhebung von Daten, die Beauftragung wissenschaftlicher Studien und die Verwendung von Informationen, die sich aus der Überwachung neu auftretender	(41) Änderungen, Aussetzungen oder Widerrufe bestehender Zulassungen sollten weiterhin jederzeit vorgenommen werden, wenn diese Zulassungen unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen nicht mehr den in der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 festgelegten Bedingungen hinsichtlich Sicherheit oder Wirksamkeit entsprechen, ***und zwar innerhalb von 30 Tagen nach Unterrichtung***. Das mit der Verordnung angestrebte hohe Sicherheitsniveau sollte weiterhin gewährleistet sein, wobei insbesondere die Überwachungs- und Beobachtungsanforderungen an Zulassungsinhaber zu berücksichtigen sind, einschließlich der Durchführung der marktbegleitenden Beobachtung, die für vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Zulassungen vorgeschrieben ist, sowie der möglichen wissenschaftlichen Neubewertung von Zulassungen durch die Behörde auf deren eigene Initiative oder aufgrund eines Ersuchens der Mitgliedstaaten oder der Kommission oder nach Einreichung von Anträgen auf Änderung von Zulassungen oder auf Zulassung neuer Verwendungszwecke von Futtermittelzusatzstoffen. Im Hinblick auf eine wissenschaftliche Neubewertung von Zulassungen sollten die Befugnisse der Behörde die Möglichkeit umfassen, Informationen von Antragstellern und Zulassungsinhabern anzufordern und alle einschlägigen Aufgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates[62] zu erfüllen, wie beispielsweise die Erhebung von Daten, die Beauftragung wissenschaftlicher Studien und die

Risiken ergeben haben. Die Anwendung dieser Schutzmaßnahmen sollte gewährleisten, dass die zeitlich unbegrenzte Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen kein Sicherheitsrisiko darstellt. Artikel 9 und Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 sollten daher entsprechend geändert werden.	Verwendung von Informationen, die sich aus der Überwachung neu auftretender Risiken ergeben haben. Die Anwendung dieser Schutzmaßnahmen sollte gewährleisten, dass die zeitlich unbegrenzte Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen kein Sicherheitsrisiko darstellt. Artikel 9 und Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 sollten daher entsprechend geändert werden.
[62] Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj).	[62] Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj).

Or. ro

Änderungsantrag 259
Anja Hazekamp, Per Clausen, Valentina Palmisano, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Um Rechtssicherheit zu schaffen und einen reibungslosen Übergang zu den neuen Vorschriften zu gewährleisten, sollte klargestellt werden, dass Zulassungen von Futtermittelzusatzstoffen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden und die noch gültig sind, als zeitlich unbegrenzt gelten, mit Ausnahme von Zusatzstoffen der Kategorien Kokzidiostatika und Histomonostatika, Zulassungen in	***entfällt***

dringenden Fällen gemäß Artikel 15, Zulassungen, für die vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften nicht rechtzeitig ein Antrag auf Verlängerung gestellt wurde oder für die ein solcher Antrag gestellt, später jedoch zurückgezogen wurde, und Zulassungen, für die vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften ein Antrag auf Verlängerung gestellt wurde und über die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden wurde.

Or. en

Änderungsantrag 260
Anja Hazekamp, Per Clausen, Valentina Palmisano, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Anträge auf Verlängerung einer Zulassung, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung eingereicht wurden und über die zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden wurde, sollten weiterhin gemäß den zum Zeitpunkt ihrer Einreichung geltenden Vorschriften des Artikels 14 behandelt werden. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung verlängerte Zulassungen sollten jedoch zeitlich unbegrenzt gültig sein. Darüber hinaus sollte die neue Vorschrift über eine zeitlich unbegrenzte Zulassung keine Auswirkungen auf die Bearbeitung laufender Verfahren zu Anträgen haben, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingereicht wurden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 261
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Darüber hinaus wäre es zweckmäßig, interessierten Parteien die Möglichkeit zu geben, einen Antrag auf Änderung einer nichtinhaberspezifischen Zulassung zu stellen, wie dies bereits für inhaberspezifische Zulassungen vorgesehen ist, um die in dieser Zulassung enthaltenen Spezifikationen oder Bedingungen unter Umständen zu erweitern. Da es derzeit kein solches Verfahren gibt, müssen Unternehmer, die eine nichtinhaberspezifische Zulassung ändern möchten, erneut einen vollständigen Antrag auf eine neue Zulassung stellen, was einen unnötigen Aufwand verursacht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 262
Céline Imart, Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(50a) Um für Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmer in der Union zu sorgen, sollte klargestellt werden, dass Futtermittelzusatzstoffe oder Futtermittel, die solche Zusatzstoffe enthalten und in der Union nicht verwendet werden dürfen, innerhalb der Union hergestellt, gelagert, gelagert, verpackt, übertragen, befördert und ausgeführt werden dürfen, wenn sie ausschließlich für die Ausfuhr

	in Drittländer bestimmt sind. Diese Erzeugnisse sollten eindeutig als für die Ausfuhr bestimmt gekennzeichnet werden und dürfen nicht in der Futtermittelkette der Union verwendet werden.

Or. fr

Änderungsantrag 263
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009[18] enthält Mindestvorschriften für den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung. Gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten derzeit verpflichtet, der Kommission zusätzlich zu den Jahresberichten, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten[19] vorgelegt werden, spezifische Jahresberichte über im Vorjahr durchgeführte Bestandsräumungen vorzulegen. Das Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ist jedoch der Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung. Die jährlichen Berichte über die Einhaltung der Vorschriften gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 befassen sich mit dem Tierschutz bei der Tötung, einschließlich bei Bestandsräumungen, und reichen aus, um sicherzustellen, dass das Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 erreicht wird. Diese Überschneidung zweier getrennter Berichte bietet nur einen begrenzten Mehrwert und führt dazu, dass die Ressourcen der zuständigen	***entfällt***

Behörden in ineffizienter Weise vom Risikomanagement abgezogen werden. Darüber hinaus haben sich die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 bereitgestellten Informationen gemessen an dem Verwaltungsaufwand für die Erstellung des Berichts als von begrenztem Wert erwiesen, da diese Verordnung keine Bestimmungen enthält, die eine gründliche Analyse und Vergleichbarkeit der gemeldeten Informationen gewährleisten. Diese zusätzliche Berichtspflicht sollte daher gestrichen werden, um die Anforderungen zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verringern.

---

[18] Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1099/oj)

[19] Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur

Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj)

Or. en

Änderungsantrag 264
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009[18] enthält Mindestvorschriften für den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung. Gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten derzeit verpflichtet, der Kommission zusätzlich zu den Jahresberichten, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten[19] vorgelegt werden, spezifische Jahresberichte über im Vorjahr durchgeführte Bestandsräumungen vorzulegen. ***Das Ziel*** der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ***ist jedoch der Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung***. Die jährlichen Berichte über die Einhaltung der Vorschriften gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 befassen sich mit dem Tierschutz bei der Tötung, einschließlich bei Bestandsräumungen***, und reichen aus, um sicherzustellen, dass das Ziel*** der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ***erreicht***	(51) Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009[18] enthält Mindestvorschriften für den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung. Gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten derzeit verpflichtet, der Kommission zusätzlich zu den Jahresberichten, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten[19] vorgelegt werden, spezifische Jahresberichte über im Vorjahr durchgeführte Bestandsräumungen vorzulegen. ***Die jährlichen Berichte nach*** der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ***erfassen systematisch die Gründe, Tierarten/Mengen, Nottötungsmethoden, Nichtkonformitäten, Schwierigkeiten, Abhilfemaßnahmen oder Ausnahmen für jeden Fall einer Bestandsräumung***. Die jährlichen Berichte über die Einhaltung der Vorschriften gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 befassen sich mit dem

wird. ***Diese Überschneidung zweier getrennter Berichte bietet nur einen begrenzten Mehrwert*** und ***führt dazu***, ***dass*** die ***Ressourcen*** der ***zuständigen Behörden in ineffizienter Weise vom Risikomanagement abgezogen werden. Darüber hinaus haben sich*** die ***im Rahmen*** der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ***bereitgestellten Informationen gemessen an dem Verwaltungsaufwand für die Erstellung des Berichts als von begrenztem Wert erwiesen, da diese Verordnung keine Bestimmungen enthält***, die ***eine gründliche Analyse*** und ***Vergleichbarkeit der gemeldeten*** Informationen ***gewährleisten. Diese zusätzliche Berichtspflicht sollte daher gestrichen werden***, um die Anforderungen zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verringern.

Tierschutz bei der Tötung, einschließlich bei Bestandsräumungen***; diese Berichte weisen jedoch nicht denselben Detailgrad auf wie die im Rahmen*** der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ***gemeldeten Angaben***. ***Bestandsräumungen, die zur Seuchenbekämpfung durchgeführt werden, können eine große Zahl von Tieren betreffen und werfen erhebliche Bedenken hinsichtlich des Tierschutzes auf. Transparente und vergleichbare Informationen über solche Tätigkeiten sind erforderlich, um die Einhaltung der in den Rechtsvorschriften der Union festgelegten Tierschutzanforderungen zu bewerten, Herausforderungen zu ermitteln und künftige Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu verbessern.*** Die ***in*** der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ***festgelegten Berichterstattungspflichten sollten daher beibehalten werden, um sicherzustellen, dass diese Informationen den zuständigen Behörden und der Kommission weiterhin zur Verfügung stehen. Die Kommission sollte jedoch ein harmonisiertes Berichtsmuster für Bestandsräumungen ausarbeiten***, ***um*** die ***Datenerhebung zu vereinfachen*** und ***sicherzustellen, dass die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten*** Informationen ***vollständig, kohärent, vergleichbar und verhältnismäßig sind***, um die Anforderungen zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verringern.

---

[18] Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1099/oj)

[19] Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche

---

[18] Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1099/oj)**.**

[19] Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche

Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj)

Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj)**.**

Or. en

Änderungsantrag 265
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009[18] enthält Mindestvorschriften für den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung. Gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten derzeit verpflichtet, der Kommission zusätzlich zu den Jahresberichten, die	(51) Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009[18] enthält Mindestvorschriften für den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung. Gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten derzeit verpflichtet, der Kommission zusätzlich zu den Jahresberichten, die

gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten[19] vorgelegt werden, spezifische Jahresberichte über im Vorjahr durchgeführte Bestandsräumungen vorzulegen. ***Das Ziel*** der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ***ist jedoch der Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung***. Die jährlichen Berichte über die Einhaltung der Vorschriften gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 befassen sich mit dem Tierschutz bei der Tötung, einschließlich bei Bestandsräumungen***, und reichen aus, um sicherzustellen, dass das Ziel*** der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ***erreicht wird***. Diese Überschneidung zweier getrennter Berichte ***bietet nur einen begrenzten Mehrwert und*** führt dazu, dass die Ressourcen der zuständigen Behörden in ineffizienter Weise vom Risikomanagement abgezogen werden. ***Darüber hinaus haben sich*** die ***im Rahmen der*** Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ***bereitgestellten Informationen gemessen an dem Verwaltungsaufwand für die Erstellung des Berichts als von begrenztem Wert erwiesen***, ***da diese*** Verordnung ***keine Bestimmungen enthält, die eine gründliche Analyse und Vergleichbarkeit der gemeldeten Informationen gewährleisten. Diese zusätzliche Berichtspflicht sollte daher gestrichen*** werden, um die Anforderungen zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verringern.

---

[18] Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1099/oj)

[19] Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche

gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten[19] vorgelegt werden, spezifische Jahresberichte über im Vorjahr durchgeführte Bestandsräumungen vorzulegen. ***In den Jahresberichten gemäß*** der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ***werden Gründe, Tierarten, Bestandszahlen, Dringlichkeitsverfahren, Verstöße, Schwierigkeiten, Abhilfemaßnahmen oder Ausnahmeregelungen für jede Bestandsräumung systematisch erfasst***. Die jährlichen Berichte über die Einhaltung der Vorschriften gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 befassen sich mit dem Tierschutz bei der Tötung, einschließlich bei Bestandsräumungen***; diese Berichte weisen jedoch nicht denselben Detailgrad auf wie die im Rahmen*** der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ***gemeldeten Angaben***. Diese Überschneidung zweier getrennter Berichte führt dazu, dass die Ressourcen der zuständigen Behörden in ineffizienter Weise vom Risikomanagement abgezogen werden. ***Daher sollten die spezifischen Informationen über Bestandsräumungen,*** die ***derzeit unter die*** Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ***fallen***, ***in die*** Verordnung ***(EG) 2017/625 aufgenommen*** werden, um die Anforderungen zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verringern.

---

[18] Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1099/oj)**.**

[19] Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche

Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj)	Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj)**.**

Or. en

Änderungsantrag 266
Anja Hazekamp, Per Clausen, Sebastian Everding, Catarina Martins, Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) In der Verordnung (EG) Nr. 999/2001[20] sind Vorschriften für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung transmissibler spongiformer Enzephalopathien in der Union festgelegt. Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 führt jeder Mitgliedstaat ein	***entfällt***

jährliches Programm zur Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien auf der Grundlage einer aktiven und passiven Überwachung gemäß Anhang III durch, und es wird auch die Mindestanzahl der Teilgesamtheit von Tieren festgelegt, die unter ein solches Programm zur Überwachung der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) fallen müssen. Auf ihrer Generalversammlung im Mai 2023 hat die Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) Kapitel 11.4 „Bovine spongiforme Enzephalopathie“ des Gesundheitskodexes für Landtiere[21] überarbeitet und die internationalen Standards in Bezug auf die Rinderpopulationen und das Alter dieser Populationen, die von der BSE-Überwachung erfasst werden sollen, aktualisiert. Während Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bereits vorsieht, dass nach Anhörung des zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses das für bestimmte Rinderkategorien festgelegte Alter gemäß dem in Artikel 24 Absatz 3 genannten Verfahren an den wissenschaftlichen Fortschritt angepasst werden kann, müssen die aktualisierten internationalen Standards auch in Bezug auf die Mindestanzahl der Teilgesamtheit von Rindern angepasst werden, die von dem Überwachungsprogramm erfasst werden. Um eine Anpassung an neue wissenschaftliche Erkenntnisse und internationale Standards zu gewährleisten, sollte Artikel 6 daher dahingehend geändert werden, dass sowohl die Altersgrenzen als auch die unter das Überwachungsprogramm fallende Teilgesamtheit von Rindern nach dem Verfahren gemäß Artikel 24 Absatz 3 angepasst werden können.

---

[20] Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur

Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147, 31.5.2001, http://data.europa.eu/eli/reg/2001/999/oj).

[21] World Organisation for Animal Health (WOAH), Terrestrial Animal Health Code, Chapter 11.4 Codes and Manuals - WOAH - World Organisation for Animal Health. BIOHAZ-Gremium der Behörde, Scientific Opinion on the potential BSE risk posed by the use of ruminant collagen and gelatine in feed for non-ruminant farmed animals.

Or. en

Änderungsantrag 267
Tilly Metz, Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) In der Verordnung (EG) Nr. 999/2001[20] sind Vorschriften für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung transmissibler spongiformer Enzephalopathien in der Union festgelegt. Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 führt jeder Mitgliedstaat ein jährliches Programm zur Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien auf der Grundlage einer aktiven und passiven Überwachung gemäß Anhang III durch, und es wird auch die Mindestanzahl der Teilgesamtheit von Tieren festgelegt, die unter ein solches Programm zur Überwachung der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) fallen müssen. Auf ihrer Generalversammlung im Mai 2023 hat die Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) Kapitel 11.4 „Bovine spongiforme Enzephalopathie“ des	(52) In der Verordnung (EG) Nr. 999/2001[20] sind Vorschriften für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung transmissibler spongiformer Enzephalopathien in der Union festgelegt. Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 führt jeder Mitgliedstaat ein jährliches Programm zur Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien auf der Grundlage einer aktiven und passiven Überwachung gemäß Anhang III durch, und es wird auch die Mindestanzahl der Teilgesamtheit von Tieren festgelegt, die unter ein solches Programm zur Überwachung der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) fallen müssen. Auf ihrer Generalversammlung im Mai 2023 hat die Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) Kapitel 11.4 „Bovine spongiforme Enzephalopathie“ des

Gesundheitskodexes für Landtiere[21] überarbeitet und die internationalen Standards in Bezug auf die Rinderpopulationen und das Alter dieser Populationen, die von der BSE-Überwachung erfasst werden sollen, aktualisiert. ***Während Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bereits vorsieht, dass nach Anhörung des zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses das für bestimmte Rinderkategorien festgelegte Alter gemäß dem in Artikel 24 Absatz 3 genannten Verfahren an den wissenschaftlichen Fortschritt angepasst werden kann, müssen*** die ***aktualisierten internationalen Standards auch in Bezug auf die Mindestanzahl der Teilgesamtheit von Rindern angepasst werden, die von dem Überwachungsprogramm erfasst werden. Um eine Anpassung an neue wissenschaftliche Erkenntnisse*** und ***internationale Standards*** zu ***gewährleisten, sollte Artikel 6 daher dahingehend geändert werden***, ***dass sowohl die Altersgrenzen als auch die unter das Überwachungsprogramm fallende Teilgesamtheit von Rindern nach dem Verfahren gemäß Artikel 24 Absatz 3 angepasst werden können***.

---

[20] Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147**,** 31.5.2001, http://data.europa.eu/eli/reg/2001/999/oj).

[21] World Organisation for Animal Health (WOAH), Terrestrial Animal Health Code, Chapter 11.4 Codes and Manuals - WOAH - World Organisation for Animal Health. BIOHAZ-Gremium der Behörde, Scientific Opinion on the potential BSE risk posed by the use of ruminant collagen and gelatine

Gesundheitskodexes für Landtiere[21] überarbeitet und die internationalen Standards in Bezug auf die Rinderpopulationen und das Alter dieser Populationen, die von der BSE-Überwachung erfasst werden sollen, aktualisiert. ***Internationale Normen sind zwar ein wichtiger Bezugspunkt für die Ausarbeitung von Maßnahmen der Union, die Union stellt jedoch sicher, dass bei jeder Anpassung der Überwachungsanforderungen in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) zumindest ein gleichwertiges Schutzniveau für*** die ***Gesundheit von Mensch und Tier aufrechterhalten wird und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen wird. Insbesondere sollten Anpassungen der Überwachungsanforderungen auf wissenschaftlichen Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) beruhen*** und ***nicht*** zu ***einer Verringerung der Überwachungssensitivität führen, es sei denn***, ***die EFSA kommt zu dem Schluss, dass eine solche Verringerung die Fähigkeit der Union, klassische und atypische BSE nachzuweisen und zu überwachen, nicht beeinträchtigen würde***.

---

[20] Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 ***vom*** 31.5.2001, http://data.europa.eu/eli/reg/2001/999/oj).

[21] World Organisation for Animal Health (WOAH), Terrestrial Animal Health Code, Chapter 11.4 Codes and Manuals - WOAH - World Organisation for Animal Health. BIOHAZ-Gremium der Behörde, Scientific Opinion on the potential BSE risk posed by the use of ruminant collagen and gelatine

in feed for non-ruminant farmed animals.	in feed for non-ruminant farmed animals.

Or. en